

SAD

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1993

MONTAG, 4. JANUAR 1993

Nr. 1

Seite		Seite		Seite
	<b>Hessischer Landtag</b>			
	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags; hier: Änderungen .....	2		
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>			
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Enrique Belaunde, Generalkonsul der Republik Peru in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ernesto Pinto-Bazurco Rittler, erteilten Exequaturs .....	2		
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Juan Esteban Orduz Trujillo, Generalkonsul der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Martha Beatriz Nino de Stand, erteilten Exequaturs .....	2		
	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten</b>			
	Durchführungshinweise zu § 13 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und Vorbemerkung Nr. 3 a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B .....	2		
	Durchführung des Hessischen Meldegesetzes vom 14. 6. 1982; hier: Fortgeltung der mit Erlaß vom 10. 12. 1982 eingeführten Meldescheine .....	5		
	Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Ausnahme von der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen für die Feuerwehren .....	6		
	<b>Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit</b>			
	Nachweis der Staatsangehörigkeit bei Angehörigen der Heilberufe .....	6		
	<b>Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung</b>			
	Richtlinie zur vertraulichen Behandlung an die Gewerbeaufsicht gerichteter Beschwerden .....	7		
	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .....	8		
	<b>Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>			
	Jagdausübung in Naturschutzgebieten ..	14		
	<b>Personalmeldungen</b>			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz .....	15		
	<b>Die Regierungspräsidien</b>			
	<b>DARMSTADT</b>			
	Vorhaben der Firma Shellgas GmbH, 3500 Kassel-Waldau .....	16		
	Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst, 6230 Frankfurt am Main 90 ..	16		
	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 9. 12. 1992</b> ..	16		
	<b>GIESSEN</b>			
	<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weißhöll bei Niederscheld“ vom 2. 12. 1992</b> .....	18		
	<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 17. 12. 1992</b> .....	21		
	Vorhaben der Firma R. Wendel KG Emailfabrik, 6340 Dillenburg .....	26		
	8. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Gießen .....	27		
	<b>KASSEL</b>			
	<b>Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Lengelbachtal“ vom 6. 12. 1992</b> .....	27		
	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>			
	Fortbildungslehrgänge 1993 des Verwaltungsseminars Wiesbaden .....	36		
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	36		
	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	39		
	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>			
	Umlandverband Frankfurt; hier: Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt-EKS .....	45		
	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main und Erfurt; hier: Berichtigung der Änderung der Satzung .....	45		
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	47		

1

## HESSISCHER LANDTAG

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (AB-HessAbgG);**

hier: Änderungen

Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22), zuletzt geändert durch Beschluß vom 21. Januar 1992 (StAnz. S. 486)

Durch die Beschlüsse in der 17. und 18. Sitzung des Ältestenrates des Hessischen Landtages vom 15. September 1992 und 3. November 1992 werden die Ausführungsbestimmungen wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 HessAbgG wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- b) In Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 HessAbgG wird die Zahl „31.400“ durch die Zahl „33.100“ ersetzt.
- c) In Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 HessAbgG wird als Satz 2 angefügt: „Ausgenommen davon bleibt die Umsetzung rückwirkender tariflicher Erhöhungen.“
- d) Der einleitende Satz der Ausführungsbestimmungen zum Fünften Abschnitt des HessAbgG erhält folgende Fassung:

„Versorgungsbezüge i. S. des Fünften Abschnitts sind nur die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Nr. 1, 3 und 5 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes aufgeführten Bezüge sowie vergleichbare Leistungen nach Rechtsvorschriften für Versorgungsbezüge aus Amtsverhältnissen.“

e) Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 26 HessAbgG wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift zu § 57 wird das Wort „Versorgungsabfindung“ durch die Worte „Kürzung der Versorgungsbezüge“ ersetzt.
- bb) In der Überschrift zu § 58 werden die Worte „der Versorgungsabfindung“ durch die Worte „der Kürzung der Versorgungsbezüge“ ersetzt.

Die Änderung zu a) tritt mit Wirkung vom 1. September 1992, die Änderung zu b) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 und die Änderungen zu c), d) und e) treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 8. Dezember 1992

Der Präsident des Hessischen Landtags  
ZAD 2 — 3 c 08 05

StAnz. 1/1993 S. 2

2

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Juan Esteban Orduz Trujillo, Generalkonsul der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des der bisherigen Generalkonsulin, Frau Martha Beatriz Nino de Stand erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main um das Saarland zugestimmt und Herrn Juan Esteban Orduz Trujillo am 1. Dezember 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Martha Beatriz Nino de Stand, am 11. November 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 11. Dezember 1992

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/07

StAnz. 1/1993 S. 2

3

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Enrique Belaunde, Generalkonsul der Republik Peru in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ernesto Pinto-Bazurco Rittler, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main ernannten Herrn Enrique Belaunde am 27. November 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ernesto Pinto-Bazurco Rittler, am 24. Juli 1985 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 11. Dezember 1992

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/07

StAnz. 1/1993 S. 2

4

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

**Durchführungshinweise zu § 13 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und Vorbemerkung Nr. 3 a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 30. September 1990 (StAnz. S. 2108) und 9. Juli 1992 (StAnz. S. 1723)

Die als Anlagen abgedruckten Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 19. November 1992 (Anlage 1) und vom 25. November 1992 (Anlage 2) gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Mit der Anlage 1 werden die Hinweise zu § 13 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes — Ausgleichszulage —, mit der Anlage 2 die Hinweise zur Durchführung der Vorbemerkung Nr. 3 a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B — Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen — in jeweils einem Rundschreiben zusammengefaßt.

Meine Bezugsrundschreiben werden damit gegenstandslos und hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. Dezember 1992

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
I B 22 — P 1500 A — 2  
— Gült.-Verz. 3230 —

StAnz. 1/1993 S. 2

Anlage 1

Der Bundesminister des Innern  
D II 4 — 221 130/10

Bonn, 19. November 1992

An die  
obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:  
An die  
für das Besoldungsrecht zuständigen  
Minister/Senatoren der Länder  
Landesvertretungen beim Bund  
Kommunalen Spitzenverbände

Betr.: Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 5 BBesG;

hier: Durchführungshinweise

Bezug: Meine Rundschreiben vom 7. September 1990 — D II 1 — 221 020-2/1 — und 29. Juni 1992 — D II 4 — 221 130/10 —

Zur Durchführung des § 13 Abs. 5 BBesG — Ausgleichszulage — gebe ich folgende Hinweise:

Allgemeines:

Die Regelung des § 13 Abs. 5 BBesG bezweckt, die Versetzbarkeit von Beamten und Soldaten aus einer zulageberechtigenden Ver-

wendung in eine nicht mehr zulageberechtigende Verwendung zu erleichtern. Eine Ausgleichszulage nach dieser Vorschrift gilt i. S. von § 26 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BBG als Bestandteil des Grundgehalts; dies gilt entsprechend für Soldaten.

#### Im einzelnen:

##### 1. Dienstliche Gründe:

Dienstliche Gründe i. S. des § 13 Abs. 5 liegen vor, wenn personalwirtschaftliche oder organisatorische Erfordernisse des Dienstherrn ein Ausscheiden des Beamten aus seiner bisherigen zulageberechtigenden Verwendung bedingen, um ihn auf einem anderen Dienstposten zu verwenden. Dienstliche Gründe sind nicht deshalb zu verneinen, weil sie sich mit einem persönlichen Grund des Beamten decken (z. B. Bewerbung auf einen anderen Dienstposten auf Grund einer Ausschreibung).

Dienstliche Gründe liegen insbesondere dann nicht vor, wenn Anlaß für die anderweitige Verwendung ausschließlich oder weit überwiegend persönliche Gründe des Beamten sind (z. B. Versetzung an einen anderen Ort wegen des Gesundheitszustandes eines im Haushalt des Beamten lebenden Familienangehörigen; Versetzung von Beamten aus persönlichen Gründen aus Ballungsräumen in ländliche Räume auf Grund von Rückversetzungsanträgen). Ein dienstlicher Grund i. S. der Vorschrift ist gleichfalls nicht gegeben, wenn für das Ausscheiden des Beamten aus der bisherigen zulageberechtigenden Verwendung ein in der Person des Beamten liegendes Fehlverhalten, das eine Disziplinarmaßnahme zur Folge haben könnte, ursächlich ist.

##### 2. Ausscheiden aus der Verwendung

Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung und Übernahme der neuen Verwendung sind ein einheitlicher durch einen kausalen sachlichen und unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang geprägter Vorgang. Dieser Zusammenhang ist gewahrt, wenn nach dem Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung die Übernahme der neuen Verwendung nur deshalb nicht unmittelbar erfolgen kann, weil auf dem bisherigen Dienstposten noch Dienstgeschäfte abgewickelt werden müssen.

Ein Ausscheiden i. S. des § 13 Abs. 5 liegt vor, wenn die bisherige Verwendung des Beamten beendet wird (z. B. durch Versetzung, dauerhafte Umsetzung, Abordnung mit dem Ziel der Versetzung; letzterer steht eine Abordnung ohne Anspruch des Versetzungsziels gleich, wenn eine Rückkehr des Beamten in seine bisherige Verwendung unmöglich ist; in Fällen der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung sollte die Zahlung bis zur Versetzung unter zeitlich angemessenen Vorbehalt gestellt werden). Der Beamte scheidet nicht i. S. der Vorschrift aus, wenn seine bisherige Verwendung lediglich **unterbrochen** wird (z. B. durch befristete Umsetzung, Abordnung).

Ein Ausscheiden aus der zulageberechtigenden Verwendung liegt auch vor, wenn die Stellenzulage lediglich deshalb entfällt, weil die zulageberechtigenden Aufgaben infolge organisatorischer Erfordernisse auf Dauer reduziert werden.

Verwendung ist der auf Dauer angelegte Einsatz des Beamten auf einem Dienstposten. Die Ausbildung eines Beamten des mittleren Dienstes für den Aufstieg in den gehobenen Dienst (§ 28 Abs. 2, 3 BLV) erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Hieraus ergibt sich insbesondere:

- Ein Dienstherrnwechsel unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses im Wege der Versetzung begründet die Zahlung einer Ausgleichszulage unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5. Dies gilt jedoch nicht bei Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältnis und Begründung eines neuen Dienstverhältnisses bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn.
- Eine Abordnung (ohne das Ziel der Versetzung) begründet keinen Anspruch auf die Ausgleichszulage. Wird die Abordnung jedoch in eine Versetzung umgewandelt, ist dem Beamten die Zulage *ex tunc* zu gewähren (rückwirkende Kausalität).
- Durch eine vorläufige Dienstenthebung nach § 91 BDO scheidet der Beamte nicht aus seiner Verwendung aus; die Verwendung wird lediglich unterbrochen.
- Ein Ausscheiden mit dem Ziel, eine neue Verwendung zu übernehmen, liegt nicht vor in den Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Grundwehrdienst, Zivildienst) sowie nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 79 a Abs. 1 Nr. 2 BBG und der Erziehungsurlaubsverordnung. Bei der Rückkehr in den Dienst in eine nicht mehr zulageberechtigende Verwendung besteht daher

kein Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 5. Wegen § 9 Abs. 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, das gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 ZDG auch auf Zivildienstleistende Anwendung findet, gilt jedoch ein mit der Rückkehr vom Grundwehr- bzw. Zivildienst verbundener Wechsel in eine nicht mehr zulageberechtigende Verwendung als Ausscheiden aus dienstlichen Gründen mit dem Ziel einer neuen Verwendung i. S. des § 13 Abs. 5; wegen des erforderlichen 10-Jahres-Bezugs der Zulage dürfte es sich um seltene Fälle handeln.

- Da eine Ausbildung gemäß § 28 Abs. 2, 3 BLV keine Verwendung i. S. des § 13 Abs. 5 darstellt, steht während dieser Ausbildung keine Ausgleichszulage zu. Bezüglich einer nicht zulageberechtigenden Verwendung nach einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung, nach Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst fehlt es an dem erforderlichen kausalen sachlichen und unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Ausscheiden aus der früheren Verwendung, so daß auch für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht; insoweit ist mein Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden (nachrichtlich an die für das Besoldungsrecht zuständigen Minister/Senatoren der Länder) vom 14. Februar 1991 — D II 4 — 221 421 — nicht mehr anzuwenden. (Demgegenüber bleibt im Falle des Aufstiegs eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst, bei dem es sich um Fortbildung handelt, der Verwendungskarakter unberührt.)

##### 3. Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage als Voraussetzung für die Ausgleichszulage

Für die Feststellung, ob die weggefallene Stellenzulage Ruhegehaltfähigkeit erlangt hat, gelten die Vorbemerkung Nr. 3 a zu den BBesO A/B und die hierzu ergangenen Hinweise mit der Maßgabe, daß nur Zeiten aus derjenigen Verwendung zu berücksichtigen sind, aus der der Beamte ausscheidet. Für die Erfüllung der Mindestzeit können Zeiten einer anderen zulageberechtigenden Verwendung nicht berücksichtigt werden, auch wenn derartige Verwendungszeiten bei Vorbemerkung Nr. 3 a BBesO A/B berücksichtigungsfähig wären.

Ob Beamte, deren frühere Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 5 durch Beförderung oder Anspruch auf eine andere Zulage entfallen ist, nach erneuter, auf Dauer angelegter zulageberechtigender Verwendung und anschließendem Ausscheiden einen neuen Anspruch auf eine Ausgleichszulage erwerben, hängt davon ab, ob auch die weggefallene neue Zulage (ggf. **unter Zusammenrechnung mit der Bezugszeit einer verwendungsgleichen Stellenzulage**, vgl. oben Satz 1) ruhegehaltfähig geworden ist.

##### 4. § 13 Abs. 6 BBesG

Im Falle des § 13 Abs. 6 Satz 2 BBesG bleibt der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach Absatz 5 dem Grunde nach bestehen mit der Folge, daß die Ausgleichszulage ggf. wieder auflebt, wenn die sie verdrängende nichtruhegehaltfähige Stellenzulage entfällt.

Eine Funktionszulage nach § 5 der 2. BesÜV wird nicht auf eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 5 angerechnet (vgl. zur Höhe der Funktionszulage mein Rundschreiben vom 16. Juli 1991 — D II 1 — 221 731/1 — zu § 5 Abs. 2).

##### 5. Höhe der Ausgleichszulage bei Wechsel des Beschäftigungsumfanges

Für die Höhe der Ausgleichszulage gilt § 6 BBesG ebenso wie für andere Bezügebestandteile. Bei einem Wechsel von Vollzeitbeschäftigung in Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt und bei Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ändert sich die Ausgleichszulage entsprechend.

##### 6. Entsprechende Geltung für Soldaten

Die Nummern 1 bis 4 gelten entsprechend für Soldaten.

Wegen Zusammenfassung der in den Bezugsschreiben gegebenen Hinweise zu § 13 Abs. 5 BBesG in diesem Rundschreiben sind das Bezugsschreiben vom 7. September 1990 insoweit und das Bezugsschreiben vom 29. Juni 1992 in Gänze gegenstandslos geworden.

Im Auftrag  
Ried

## Anlage 2

Der Bundesminister des Innern

D II 4 — 221 421/9

An die

obersten Bundesbehörden

Bonn, 25. November 1992

nachrichtlich:

An die

für das Besoldungsrecht

zuständigen Minister/Senatoren der Länder

Kommunalen Spitzenverbände

Betr.: Vorbemerkung Nr. 3 a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B;

hier: Durchführungshinweise

Bezug: Mein Rundschreiben vom 7. September 1990 — D II 1 — 221 020-2/1 —

Zur Durchführung der Vorbemerkung (Vbm.) Nr. 3 a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des BBesG) gebe ich die folgenden Hinweise. Das Bezugsschreiben ist insoweit gegenstandslos geworden.

## 1. Allgemeines:

Eine in Vbm. Nr. 3 genannte Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn für sie die tatbestandlich geforderte Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung erfüllt ist. Erforderlich ist nicht, daß die Zulage noch bei Eintritt in den Ruhestand zugestanden hat (vgl. jedoch Nr. 7 zweiter Absatz).

## 2. Zulageberechtigende Verwendung

Eine zulageberechtigende Verwendung i. S. der Vbm. Nr. 3 a ist gegeben, wenn die Zulage nach der jeweiligen Vorschrift Zustand und bezogen wurde. Hierzu rechnen auch Zeiten ohne Bezug der Zulage nach Vbm. Nr. 3 a Abs. 2,

— in denen vor Bestehen der Zulagenvorschrift die geforderte Verwendung vorlag (zeitliche Auffüllung des tatsächlichen Bezugs); hierzu gebe ich Kenntnis davon, daß nach der fachlichen Abstimmung mit den Besoldungsressorts der Länder auch für diese zeitliche Auffüllung von einer Zulage auszugehen ist, die zugestanden hat und gewährt worden ist; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn eine Zulage aufgrund ihrer Vorgängervorschriften (z. B. Erschwerniszulage vor Vbm. Nr. 9 a) bezogen wurde,

— in denen die geforderte Verwendung vorlag, die Zulage jedoch wegen einer Konkurrenzvorschrift nicht gezahlt wurde (Gleichstellung von Konkurrenzausschlüssen mit Bezugszeiten).

Zeiten einer Fortzahlung der Stellenzulage (z. B. in Fällen des § 42 Abs. 3 Satz 2 BBesG, § 46 BPersVG, § 4 MuSchV, § 9 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz; vgl. auch Nr. 42.3.11 BBesGVwV) gelten als Zeiten einer zulageberechtigenden Verwendung. Dies gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung nach der SÜrIV, wenn die Besoldung (vgl. § 17 Abs. 1 SÜrIV) während der Beurlaubung wenigstens in Höhe von 50 v. H. fortgezahlt wurde und die Stellenzulage in die Bemessungsgrundlage einbezogen ist.

Verwendungszeiten mit nach § 6 BBesG verminderten Dienstbezügen werden in vollem Umfang berücksichtigt.

Für die Ruhegehaltfähigkeit nach Vbm. Nr. 3 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a ist es nicht erforderlich, daß die zulageberechtigende Verwendung ununterbrochen andauerte; Zeitabschnitte gleicher Verwendung können zusammengerechnet werden. Nach Buchst. b erste Alternative ist jedoch eine **zusammenhängende** Verwendung von zwei Jahren zu fordern (... „diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat ...“; vgl. auch § 5 Abs. 3 BeamVG), die dem Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar vorausgegangen sein muß („... während einer Verwendung ...“).

Zum Zusammenrechnen von Zeiten unterschiedlicher Verwendung auf zehn bzw. zwei Jahre vgl. Nr. 3 und 4.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere Zeiten, in denen die zulageberechtigende Verwendung und die Zahlung der Stellenzulage unterbrochen waren, besoldungsrechtliche Wartezeiten (z. B. Vbm. Nr. 9 BBesO A/B i. V. m. Anlage IX: ein Jahr Mindestwartezeit) und Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, z. B. Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz), Erziehungsurlaub.

## 3. Zusammenrechnen unterschiedlicher Verwendungszeiten bei Vbm. Nr. 3 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a

Erfüllt eine in Vbm. Nr. 3 a genannte Zulage nicht die zeitlichen Mindestvoraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit, kann deren Bezugszeit mit der Bezugszeit einer gleich hohen oder höheren, ebenfalls noch nicht ruhegehaltfähigen Zulage aus einer anderen Verwendung nach Vbm. Nr. 3 a zusammengerechnet werden, wenn diese Bezugszeiten nacheinander entstanden sind und damit die Mindestbezugszeit von zehn Jahren erreicht wird. Dieses Verfahren berücksichtigt, daß die niedrigere Zulage — als in der höheren Zulage betragsmäßig mit enthaltene — allein die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt. Es können auf diese Weise Bezugszeiten von mehr als zwei Zulagen zusammengerechnet werden. Zur Bezugszeit gehören auch nach Vbm. Nr. 3 a Abs. 2 auffüllende oder gleichgestellte Zeitabschnitte (vgl. Nr. 2).

## Beispiele (Zulagenbeträge Stand 1992):

1. 5 Jahre 3 Monate	Vbm. Nr. 8	474,83 DM
5 Jahre	Vbm. Nr. 5	150,— DM
ruhegehaltfähig:		150,— DM
2. 5 Jahre	Vbm. Nr. 8	474,83 DM
5 Jahre 3 Monate	Vbm. Nr. 5	150,— DM
ruhegehaltfähig:		150,— DM
3. 4 Jahre	Vbm. Nr. 8	474,83 DM
3 Jahre	Vbm. Nr. 6 a	200,— DM
3½ Jahre	Vbm. Nr. 5	150,— DM
ruhegehaltfähig:		150,— DM

Soweit bisher eine höhere Zulage zugrunde gelegt wurde, weil sie im Vergleich zu den anderen Zulagen die längstbezogene war, hat es damit sein Bewenden. Dies gilt auch für Zurruhe-setzungen bis Ende März 1993.

Abweichend von Satz 1 kann auch die Bezugszeit einer noch nicht ruhegehaltfähigen Zulage nach Vbm. Nr. 6 zur Ergänzung der Bezugszeit einer noch nicht ruhegehaltfähigen Zulage nach Vbm. Nr. 3 a herangezogen werden.

## 4. Zusammenrechnen unterschiedlicher Verwendungszeiten bei Vbm. Nr. 3 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b

Erfüllt die unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogene Zulage nicht die zeitliche Mindestvoraussetzung von zwei Jahren, kann deren Bezugszeit mit einer unmittelbar vorausgegangenen Bezugszeit (vgl. Nr. 2) einer ebenfalls noch nicht ruhegehaltfähigen Zulage nach dem unter Nr. 3 dargelegten Verfahren zusammengerechnet werden.

## Beispiele (Zulagenbeträge Stand 1992):

1. 9 Jahre	Vbm. Nr. 8 a	206,69 DM
folgt ohne Unterbrechung:		
1 Jahr 1 Monat	Vbm. Nr. 8	391,04 DM
Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit (Buchst. b erste Alternative)		
ruhegehaltfähig nach Buchst. b (zugleich nach Buchst. a)		206,69 DM
		206,69 DM
2. 6 Jahre	Vbm. Nr. 8 a	206,69 DM
2 Jahre	Vbm. Nr. 8	391,04 DM
folgt ohne Unterbrechung:		
6 Monate	Vbm. Nr. 8 a	206,69 DM
Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit (Buchst. b erste Alternative)		
ruhegehaltfähig nach Buchst. b		206,69 DM
demgegenüber:		
3. 9½ Jahre	Vbm. Nr. 8 a	206,69 DM
6 Monate	Vbm. Nr. 8	391,04 DM
Ausscheiden wegen Dienstbeschädigung (Buchst. b zweite Alternative)		
ruhegehaltfähig nach Buchst. b (nach Buchst. a)		391,04 DM
		206,69 DM

## 5. Zulagenbeträge

Bei nach Ämtern gestaffelten Zulagenbeträgen für dieselbe Verwendung ist für den Betrag, der aus der im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles geltenden Anlagen IX zu entnehmen ist, das letzte Amt maßgebend, das zulageberechtigend gewesen ist. Dies gilt auch beim Zusammenrechnen mit Bezugszeiten aus anderen Verwendungen (vgl. unter Nr. 3 und 4).

## 6. Konkurrenzen

Stellenzulagen nach Vbm. Nr. 3 a gehören nur dann **nebeneinander** zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn und soweit sie nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Konkurrenzvorschriften in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b zweite

Alternative (Dienstbeschädigung) im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles und im übrigen in der gesamten Mindestzeit (zehn bzw. zwei Jahre) auch nebeneinander gewährt wurden. Bei nacheinander bezogenen ruhegehaltfähigen Stel­lenzulagen gehört die Zulage mit dem höchsten Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, unabhängig davon, ob die zulageberechtigenden Verwendungen tatbestandlich in der aktiven Dienstzeit nebeneinander (mit oder ohne Konkurrenzvor­schriften für die Zulagen) möglich wären.

Ein Zusammenrechnen mit Bezugszeiten anderer, ebenfalls nebeneinander gewährter Zulagen nach Vbm. Nr. 3 a ist nach den unter Nr. 3 und 4 genannten Maßgaben möglich.

7. Sonstiges

Stellenzulagen, die nur ruhegehaltfähig sind, wenn sie beim Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben, bleiben von den Regelungen der Vbm. Nr. 3 a unberührt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. Vbm. Nr. 23 Abs. 3 und Nr. 30 Abs. 2).

Unberührt bleibt auch der versorgungsrechtliche Grundsatz, wonach die für die Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstbezügen geforderten Anspruchsvoraussetzungen (z. B. zulageberechtigende Verwendungszeiten) in dem Beamtenver­hältnis erfüllt sein müssen, aus dem die Versorgung gewährt wird.

Im Auftrag  
Ried

5

**Durchführung des Hessischen Meldegesetzes (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126);**

hier: Fortgeltung der mit Erlaß vom 10. Dezember 1982 eingeführten Meldescheine

Bezug: Erlaß vom 10. Dezember 1982 (StAnz. S. 2402)

Der Erlaß vom 10. Dezember 1982 wird in leicht geänderter Fasung neu in Kraft gesetzt. Änderungen sind am Rand durch senkrechte Striche hervorgehoben.

**I. Allgemeines**

1. Für die An- und Abmeldungen nach § 13 Abs. 1 und 2 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) sind **Meldescheine** nach dem Muster der Anlagen 1-16 zu verwenden. Auf den erneuten Abdruck der im Erlaß genannten Anlagen (Muster der Meldescheine) wird verzichtet, weil diese seit nunmehr fast zehn Jahren im Gebrauch und somit hinreichend bekannt sind.

Ein Muster der Anmeldescheine für Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen nach § 22 Abs. 2 sowie ein Muster von Verzeichnissen in Krankenhäusern nach § 28 Abs. 2 ist nicht herausgegeben worden, weil dafür kein Bedürfnis besteht. Das Muster des Hotelmeldescheins nach § 27 Abs. 1 wurde mit Erlaß vom 9. September 1986 (StAnz. S. 1859) eingeführt.

2. Verschiedene Verlage und Druckereien, die Vordrucke für die Meldescheine angeboten haben, sind von mir seinerzeit über die Einführung der neuen Meldescheine unterrichtet worden. Das HMG sieht keine Verpflichtung der Meldebehörden vor, Vordrucke zur Verfügung zu halten, sondern geht davon aus, daß der Meldepflichtige diese wie bisher, z. B. über den Schreibwarenhandel, zu erwerben hat. Es dürfte sich aber empfehlen, Vordrucke zur Abgabe an die Meldepflichtigen bei der Meldebehörde vorrätig zu halten.
3. Der Vordrucksatz für die Anmeldung enthält das Original und acht Durchschriften, der Vordrucksatz für die Abmeldung das Original und fünf Durchschriften. Angesichts des hohen technischen Standards in den Meldebehörden und der bevorstehenden landesweiten Einführung des neuen ADV-Verfahrens „EWO NEU“ kann bei Anwendung dieses Verfahrens auf die Durchschriften – bis auf die amtliche Meldebestätigung (Anlagen 9 und 15 des Bezugeserlasses) – verzichtet werden, weil die Empfänger der Durchschriften in anderer, nämlich automatisierter Form unterrichtet werden. Die Durchschriften „Meldebestätigung“ können bei Anwendung von EWO Neu voraussichtlich im Laufe des Jahres 1993 entfallen. An ihre Stelle tritt eine maschinell erstellte Bestätigung, so daß dann nur noch jeweils ein Original für die An- und Abmeldung erforderlich ist.

Für jede zu meldende Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Die Entwicklung eines gemeinsamen Meldescheins (Familienmeldeschein) erwies sich im Jahre 1982 als nicht praktikabel, da mit einem solchen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Durchschriften für die verschiedenen Datenempfänger

auch bei manueller Nachbearbeitung nicht erreichbar waren. Im Hinblick auf den hohen technischen Standard der Datenverarbeitung und den Wegfall der Durchschriften halte ich es jedoch für möglich, den Familienmeldeschein demnächst zu realisieren.

4. Die Eintragungen rechts oben im Kopf der Meldescheine sind von der Meldebehörde vorzunehmen. Wie und welche Eintragungen vorgenommen werden, entscheidet die Meldebehörde nach eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen. Das Kästchen zum Ankreuzen der Abgabe eines Beiblatts ist insbesondere für die Fälle der Begründung von Übermittlungssperren und der Abgabe des dritten und weiterer Pässe vorgesehen. In zwei weiteren Kästchen kann angekreuzt und eingetragen werden, ob der Meldepflichtige sich allein oder mit wieviel Familienangehörigen meldet. Hiermit wird insbesondere ermöglicht, aus den Einzelmeldescheinen von gemeinsam gemeldeten Familienmitgliedern den Familienverband erkennbar zu machen. Dies kann weiter dadurch erleichtert werden, daß die Meldescheine von Familienmitgliedern innerhalb der Familie mit laufenden Nummern versehen werden (z. B. Nr. 1 für den Anmeldenden, Nr. 2 für Ehegatten, weitere Nummern für Kinder) und die Nummern sämtlicher Familienmitglieder auf dem Meldeschein Nr. 1 verzeichnet werden. Gemeindegemeinschaften und Staatsangehörigkeit sind ebenfalls von der Meldebehörde einzutragen.
5. Der Vordrucksatz für die Anmeldung enthält allgemeine Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Fragen (Muster der Anlage 1, Vor- und Rückseite – s. Punkt I.1.). Der Abmeldeschein (Muster der Anlage 11) enthält Erläuterungen unten auf dem Vordruck. Vom Familiennamen abweichender Ehepartner sowie Namensbestandteile der Namen werden zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung und zur Erkennbarkeit des Familienverbandes erhoben. Einzige Wohnung oder Hauptwohnung des Einwohners sind rechtlich gleichrangig. Welche Wohnung bei einem Einwohner mit mehreren Wohnungen Haupt- oder Nebenwohnung ist, wird zunächst nach § 16 Abs. 2 HMG bestimmt. In Zweifelsfällen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners durch Befragung zu ermitteln. Der Einwohner kann bei jeder An- oder Abmeldung gemäß § 16 Abs. 4 HMG einen Statuswechsel seiner Wohnungen vornehmen und dies durch entsprechendes Ankreuzen der Fragen zu den Wohnungen kenntlich machen.
6. Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und für die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung unabhängig von einer An- oder Abmeldung können die bisherigen Vordrucke weiter verwendet werden.

**II. Anmeldeschein**

1. Die Durchschriften der Anmeldescheine sind für Empfänger von Daten bestimmt, soweit sie nicht Datenübermittlungen im Wege der ADV erhalten. Auf Punkt I.3. wird verwiesen. Der jeweilige Empfänger der Durchschrift ergibt sich aus der Spalte oben rechts im Kopf der Durchschrift („Ausfertigung für . . .“). Die Reihenfolge der Durchschriften wurde vom Datenumfang, von der Wichtigkeit und von der praktischen Handhabung her bestimmt.
2. Das Original des Anmeldescheins (Muster der Anlage — s. Punkt I.1.) ist für die Meldebehörde bestimmt. Es ist darauf zu achten, daß der Meldepflichtige gegebenenfalls die Fragen auf der Rückseite unter Nr. 10 beantwortet. Die erste Durchschrift (Muster der Anlage 3 — s. Punkt I.1) ist für die Rückmeldung gemäß § 30 Abs. 1 HMG bestimmt. Zur Unterrichtung weiterer Wohnungen können Fotokopien hiervon gefertigt werden. Die zweite Durchschrift (Muster der Anlage 4 — s. Punkt I.1.) ist für Zwecke der Statistik bestimmt.
3. Die dritte Durchschrift (Muster der Anlage 5 — s. Punkt I.1.) erhält die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der der Meldepflichtige als Mitglied angehört (§ 32 Abs. 1 HMG). Eine vierte Durchschrift (Muster der Anlage 6 — s. Punkt I.1.) erhält bei verschiedener Religionszugehörigkeit der Familienmitglieder die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ein Familienmitglied des Meldepflichtigen angehört (§ 32 Abs. 2 HMG). Dies ist bei verschiedener Religionszugehörigkeit der Ehegatten die aus der Angabe unter Nr. 1.20 hervorgehende Religionsgesellschaft. Mit den Durchschriften der Meldescheine können nicht die Daten aller Familienangehörigen übermittelt werden, über die nach § 32 Abs. 2 HMG Daten an die Religionsgesellschaften übermittelt werden dürfen. Bei Religionsverschiedenheit innerhalb der Familie kann daher eine Durchschrift bzw. Fotokopie nach dem Muster der Anlage 6 — s. Punkt I.1) des Anmeldescheins an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übersendet werden, der nicht der Meldepflichtige, sondern ein Familienmitglied angehört. Gemäß § 32

- Abs. 2 Nr. 4 HMG erfährt die Religionsgesellschaft über ein Familienmitglied ihres Kirchenmitglieds nur, ob dieses einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört oder nicht, nicht jedoch, welcher Religionsgesellschaft es angehört. Die Durchschrift nach dem Muster der **Anlage 6** hat nur Bedeutung bei verschiedener Religionszugehörigkeit der Familienmitglieder, bei gleicher Religionszugehörigkeit ist sie zu vernichten. Damit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bei mehreren Durchschriften, die sie bei der gemeinsamen Anmeldung einer Familie erhalten, der Familienverband erkennbar wird, sind die zu einer Familie gehörenden Durchschriften der Meldescheine zusammengeklammert oder -geheftet zu übersenden. Die Religionsgesellschaften erhalten nur Daten ihrer Mitglieder und von Familienangehörigen, die in die neue Wohnung zuziehen. Über nicht mitziehende Familienangehörige werden keine Daten übermittelt.
4. Die fünfte Durchschrift (Muster der **Anlage 7** — s. **Punkt I.1**) ist für das Kreiswehrrersatzamt bzw. das Bundesamt für den Zivildienst bestimmt. Sie ist nur bei männlichen Deutschen zwischen dem vollendeten 18. und 32. Lebensjahr sowie dann zu übersenden, wenn die Fragen unter der Nr. 7 des Anmeldescheins bejaht sind. Die sechste Durchschrift (Muster der **Anlage 8** — s. **Punkt I.1**) ist für den Kirchlichen Suchdienst bestimmt, wenn die Frage unter der Nr. 9 ausgefüllt ist, andernfalls ist sie zu vernichten. Der Kirchliche Suchdienst nimmt auch heute noch wichtige Aufgaben im Bundesauftrag wahr und legt Wert auf die Übermittlung der ihm nach § 33 HMG zu übermittelnden Daten. Die Durchschriften sind von der Meldebehörde gesammelt mindestens halbjährig an die Zentralstelle der Heimatortskarteien, Lessingstraße 1, 8000 München 2, zu übersenden.
5. Die beiden letzten Durchschriften (Muster der **Anlage 9** — s. **Punkt I.3** und **10** — s. **Punkt I.1**) sind für den Meldepflichtigen bestimmt. Der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 9** enthält die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 HMG. Der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 10** enthält mit Ausnahme der Antworten unter Nr. 10 eine vollständige Durchschrift der Daten des Meldepflichtigen, damit er jederzeit nachprüfen kann, welche Angaben er gegenüber der Meldebehörde gemacht hat. Um sich über die Art der beantragten Auskunftssperren vergewissern zu können, benötigt der Meldepflichtige auch das Blatt mit den Hinweisen und Erläuterungen, worauf er in den Erläuterungen hingewiesen wird. Ist auf einer der beiden letzten Durchschriften die Schrift infolge mangelnden Aufdrückens nicht ausreichend lesbar, so kann der Meldepflichtige die von ihm gemachten Angaben nachschreiben. Die Angaben unter Nr. 10 des Anmeldescheins können nicht im Durchschreibeverfahren auf die Rückseite des Vordrucks nach dem Muster der **Anlage 10** durchgeschrieben werden, worauf der Meldepflichtige in den Erläuterungen hingewiesen wird.

### III. Abmeldeschein

1. Eine Abmeldepflicht besteht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 HMG nicht, wenn der Meldepflichtige innerhalb einer Woche in Hessen eine neue Wohnung bezieht und sich für diese anzumelden hat. Für die **Abmeldung** sind Vordrucke nach dem Muster der **Anlagen 11 bis 16** — s. **Punkt I.1** zu verwenden. Die Empfänger der Durchschriften ergeben sich — wie beim Anmeldeschein — aus der Spalte oben rechts im Kopf der Durchschriften. Das Datenvolumen bei der Abmeldung ist auf die in § 18 Abs. 2 HMG genannten Daten beschränkt. Beim Wegzug in das Ausland sind zusätzlich die Fragen unter Nr. 10 bis 13 zu beant-

worten, die das Statistische Landesamt zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

2. Für Zwecke der Statistik ist die Durchschrift nach dem Muster der **Anlage 12** — s. **Punkt I.1** bestimmt. Weil die Religionszugehörigkeit des Abmeldepflichtigen nur bei Wegzug in das Ausland erhoben wird, kann die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der er als Mitglied angehört, nur in diesem Fall durch Übersendung der Durchschrift nach dem Muster des Vordrucks der **Anlage 13** — s. **Punkt I.1** unterrichtet werden. Das Kreiswehrrersatzamt bzw. das Bundesamt für den Zivildienst erhalten die Durchschrift nach dem Muster des Vordrucks der **Anlage 14** — s. **Punkt I.1**, aus dem nicht hervorgeht, ob der Meldepflichtige der Wehr- bzw. Zivildienstüberwachung unterliegt. Es sind daher die Meldescheine aller männlichen Deutschen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 32. Lebensjahr an das zuständige Kreiswehrrersatzamt zu übersenden. Die Durchschrift nach dem Muster des Vordrucks der **Anlage 15** — s. **Punkt I.3** erhält der Meldepflichtige als amtliche Meldebestätigung, die Durchschrift nach dem Muster des Vordrucks der **Anlage 16** — s. **Punkt I.1** zur Kontrolle der von ihm gegenüber der Meldebehörde bei der Abmeldung gemachten Angaben.

### IV. Hinweise zu den Mustern der Meldescheine

Auf Grund der Wiederherstellung der deutschen Einheit haben sich folgende redaktionelle Änderungen ergeben:

**Anlage 1:** Im 5. Absatz der Allgemeinen Hinweise werden die Worte „und West-Berlin“ gestrichen.

**Anlagen 2, 3, 5, 7 und 10:**

Unter Nr. 4 des Anmeldescheins (weitere Wohnungen) werden die Worte „einschließlich Berlin-West“ gestrichen.

**Anlagen 11, 14 und 16:**

Unter Nr. 16 des Abmeldescheins (weitere Wohnungen) werden die Worte „einschließlich Berlin-West“ gestrichen.

Wiesbaden, 16. Dezember 1992

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
III A 31 — 23 a 02  
— Gült.-Verz. 3119 —

StAnz. 1/1993 S. 5

6

### Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Ausnahmen von der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) für die Feuerwehren

Bezug: Mein Erlaß vom 9. November 1992 (StAnz. S. 2930)

Die in Ziff. 9 des o. a. Erlasses erwähnte Rn. muß statt 10 130 richtig **Rn. 10 311** lauten.

Wiesbaden, 15. Dezember 1992

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Europaangelegenheiten  
IV C 56 — 65 b — 02/07  
— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 1/1993 S. 6

7

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

### Nachweis der Staatsangehörigkeit bei Angehörigen der Heilberufe

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Sozialministers vom 23. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 221)

Nachstehender Erlaß wird in überarbeiteter Fassung erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG wird förmlich nachgewiesen durch besondere Staatsangehörigkeitsurkunden, die — bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Ausstellung — das Innehaben der entsprechenden Rechtsstellung dokumentieren. Die gebräuchlichsten Staatsangehörigkeitsurkunden sind der Staatsangehörigkeitsausweis und die Einbürgerungsurkunde für deutsche Staatsangehörige sowie der Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher für die Deutschen ohne

deutsche Staatsangehörigkeit (Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen vom 18. Juni 1975 — GMBL. S. 462 —, zuletzt geändert am 24. September 1992 — GMBL. S. 741 —).

Die Art, in der der Nachweis geführt wurde, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- § 3 Abs. 1 und 2 der Bundesärzteordnung i. d. F. vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719)
- §§ 12 Abs. 1, 35 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte i. d. F. vom 14. Juli 1987 (BGBl. S. 1593), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1077)

3. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719)
4. §§ 9 Abs. 4, 20 Abs. 3, 34 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 2123-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114, 126)
5. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (Bundesanzeiger Nr. 246/1952)
6. § 4 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Anlage 1, Kap. X, Sachgebiet D, Abschnitt II, Nr. 21 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II S. 885)
7. § 18 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1991 (BGBl. I S. 1343)
8. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung vom 25. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. X, Sachgebiet D, Abschnitt II, Nr. 21 a des Einigungsvertrages in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)
9. § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967)

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.

Wiesbaden, 23. Dezember 1992

**Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
III D 1 — 18 b 02 03  
— Gült.-Verz. 3533 —

StAnz. 1/1993 S. 6

8

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

### Richtlinie zur vertraulichen Behandlung an die Gewerbeaufsicht gerichteter Beschwerden

Bezug: Erlaß vom 5. Mai 1982 (StAnz. S. 1011)

Nachstehender Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 für den Bereich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik neu in Kraft gesetzt:

Um die in § 3 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtssämter des Landes Hessen vom 13. Februar 1979 (StAnz. S. 533 ff.) vorgesehene Vertraulichkeit von Beschwerden zu sichern, wird folgendes bestimmt:

#### I.

Die Vertraulichkeit einer Beschwerde ist unter Umständen dann nicht ausreichend gewährleistet, wenn Akten, aus denen Hinweise auf eine Beschwerde sowie den Beschwerdeführer zu entnehmen sind, an Gerichte oder Behörden anderer Verwaltungszweige auf deren Amtshilfeersuchen sowie von Amts wegen (vgl. § 69 OWiG) übersandt worden sind. Gleiches gilt, wenn ein am Verwaltungsverfahren Beteiligter Einsicht in solche Akten begehrt (vgl. § 29 HVwVfG).

Im Interesse der Wahrung der Vertraulichkeit von Beschwerden ist es daher in solchen Fällen geboten zu prüfen, ob die Akten Vorgänge enthalten, die vertraulich zu behandeln sind.

Trifft dies zu, so ist nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Verfahrensvorschriften die Vorlage von Akten im hierfür erforderlichen Maße, in Ausnahmefällen auch in vollem Umfang, zu verweigern. Auch darf Akteneinsicht nur eingeschränkt oder — sofern im Einzelfall geboten — überhaupt nicht gewährt werden. Im allgemeinen dürfte dem Gebot, die Vertraulichkeit zu wahren, ausreichend Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Akteile entnommen bzw. zurückgehalten werden. Wird so verfahren, genügt es, einen Hinweis in die Akten aufzunehmen, daß ein behördeninterner Vorgang entnommen worden ist.

Da Beschwerden nicht Voraussetzung für das Handeln von Amts wegen, sondern lediglich Anregungen dafür sind, sollten sie allerdings grundsätzlich ohnehin nicht zu den Sachakten genommen, vielmehr getrennt gehalten werden.

#### II.

Die Rechtsvorschriften, die im Einzelfall zu beachten sind, sind nicht einheitlich. Nach der Verwaltungsgerichtsordnung, der Zivilprozeßordnung, der Finanzgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gilt im wesentlichen folgendes:

1. Im Verwaltungsprozeß ist das Gewerbeaufsichtsamt nach § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO zwar grundsätzlich verpflichtet, dem Gericht Akten und Urkunden vorzulegen. Geheimhaltung vertraulich zu behandelnder Beschwerden ist jedoch über Satz 2 des § 99 Abs. 1 VwGO zu erreichen. Danach kann die Vorlage von Urkunden und Akten sowie ggf. Teilen davon u. a. dann verweigert werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz (z. B. nach § 139 b GewO) oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen. Die Verweigerung der Aktenvorlage läßt sich jedoch nicht auf die beamtenrechtliche Pflicht zur Amts-
2. Im Verfahren vor den Finanzgerichten und den Sozialgerichten besteht u. a. dann keine Verpflichtung, Akten und Urkunden dem Gericht vorzulegen, wenn das Sozialministerium dies verweigert, weil die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (vgl. § 86 Abs. 2 FGO, § 119 Abs. 1 SGG). Insoweit gelten die Ausführungen in Nr. 1 entsprechend.
3. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung, die insoweit auch für arbeitsgerichtliche Verfahren gilt, besteht für die Gewerbeaufsichtssämter keine uneingeschränkte Pflicht, einem gerichtlichen Vorlegungsersuchen nachzukommen. Die Vorlegung geschieht nach den Grundsätzen der Amtshilfe in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 8 HVwVfG (vgl. unten Nr. 7). Die

verschwiegenheit (vgl. § 39 BRRG, § 75 HBG) oder die Geheimhaltungspflicht nach § 30 HVwVfG stützen.

Zu den Vorgängen, welche ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, gehören alle Fälle, in denen die Bekanntgabe vertraulicher Angaben dazu führen würde, daß solche Mitteilungen unterbleiben und damit die Erfüllung staatlicher (hoheitlicher) Aufgaben erschwert wird.

Geheimhaltung kommt ferner in Betracht, wenn berechnete Interessen des Informanten dafür sprechen (vgl. auch § 29 Abs. 2 HVwVfG für das Verwaltungsverfahren).

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Beschwerde den Schutz der Vertraulichkeit genießt, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der widerstrebenden Interessen. So wird der Schutz der Vertraulichkeit hinter das Interesse des Arbeitgebers, den Namen des Beschwerdeführers zu erfahren, etwa nicht allein deswegen zurücktreten, weil der vertrauliche Hinweis Anlaß für eine Betriebsbesichtigung war. Diese hat der Arbeitgeber vielmehr in jedem Fall zu dulden.

Da andererseits die Vertraulichkeit nicht für Denunziationen mißbraucht werden darf, kann sie bei bewußt wahrheitswidrigen Angaben nicht in Anspruch genommen werden.

Unbeschadet dessen wird die Beschwerde eines Arbeitnehmers danach in der weitüberwiegenden Zahl der Fälle ein Vorgang sein, der seinem Wesen nach geheimzuhalten ist. Nach Lage des Einzelfalles kann es zweckmäßig sein, den Beschwerdeführer um Äußerung zu bitten, ob er auf die vertrauliche Behandlung seiner Beschwerde verzichtet.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die Weigerungserklärung vom Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung abgegeben (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Ersucht ein Verwaltungsgericht das Gewerbeaufsichtsamt um Übersendung von Akten, deren Inhalt teilweise oder in vollem Umfang vertraulich zu behandeln ist, so ist dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung unter Vorlage der Akten zu berichten. Dabei ist auf alle Umstände einzugehen, die nach Sachlage für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

2. Im Verfahren vor den Finanzgerichten und den Sozialgerichten besteht u. a. dann keine Verpflichtung, Akten und Urkunden dem Gericht vorzulegen, wenn das Sozialministerium dies verweigert, weil die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (vgl. § 86 Abs. 2 FGO, § 119 Abs. 1 SGG). Insoweit gelten die Ausführungen in Nr. 1 entsprechend.

Ersucht ein Finanzgericht oder ein Sozialgericht das Gewerbeaufsichtsamt um Übersendung von Akten, deren Inhalt ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln ist, so ist dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung unter Vorlage der Akten zu berichten. Auch dabei ist auf alle Umstände einzugehen, die nach Sachlage für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

3. Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung, die insoweit auch für arbeitsgerichtliche Verfahren gilt, besteht für die Gewerbeaufsichtssämter keine uneingeschränkte Pflicht, einem gerichtlichen Vorlegungsersuchen nachzukommen. Die Vorlegung geschieht nach den Grundsätzen der Amtshilfe in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 8 HVwVfG (vgl. unten Nr. 7). Die

Gewerbeaufsichtsämter sind daher zur Vorlage von Akten nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen. Insoweit gelten die Ausführungen in Nr. 1 entsprechend.

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, daß die Akten Bestandteile enthalten, welche vertraulich zu behandeln sind, so müssen die Gewerbeaufsichtsämter die Aktenvorlage in eigener Zuständigkeit im gebotenen Umfang verweigern.

4. Im Bußgeldverfahren stellt eine Beschwerde regelmäßig nur eine Anregung dar, die Ermittlungen aufzunehmen. Der Bußgeldbescheid wird auf das Ergebnis der Ermittlungen des Gewerbeaufsichtsamtes und nicht auf den vertraulichen Hinweis gestützt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, vertrauliche Beschwerden nicht in die Bußgeldakten aufzunehmen oder, sofern dies geschehen ist, entsprechende Akteile vor Einsichtnahme durch den Verteidiger (§ 46 OWiG i. V. m. § 147 StPO) sowie vor Übersendung an die Staatsanwaltschaft nach Einspruch (§ 69 OWiG) zu entnehmen bzw. zurückzuhalten.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.

5. Stellt das Gewerbeaufsichtsamt bei der Überprüfung einer Beschwerde, die vertraulich zu behandeln ist, eine strafbare Handlung fest, wegen der es nach § 8 Abs. 4 der Dienstanweisung die Einleitung eines Strafverfahrens zu beantragen hat, so bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, die Staatsanwaltschaft von der Tatsache, daß eine Beschwerde vorliegt, sowie von der Person des Beschwerdeführers nicht in Kenntnis zu setzen. Die Feststellungen des Revisionsbediensteten werden im allgemeinen zur Aufklärung ausreichen.

Wendet sich die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines von ihr bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, etwa wegen des Verdachts strafbarer Handlungen nach § 145 d StGB (Vortäuschen einer Straftat) oder § 164 StGB (Falsche Verdächtigung), an das Gewerbeaufsichtsamt mit dem Ersuchen, den Beschwerdeführer zu benennen, so steht diesem Verlangen der Grundsatz der vertraulichen Behandlung von Beschwerden entgegen. Werden Akten angefordert, sind aus demselben Grund alle Hinweise, welche auf eine Beschwerde hindeuten, zu entnehmen, sofern nicht nach Lage des Einzelfalles die Vorlage der Akten insgesamt zu verweigern ist.

Der Gewährung der Amtshilfe steht in beiden Fällen der Grundsatz der vertraulichen Behandlung von Beschwerden nicht entgegen, wenn die Anzeige offensichtlich bewußt wahrheitswidrig erstattet worden ist.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Schließt sich die Staatsanwaltschaft der Auffassung des Gewerbeaufsichtsamtes nicht an, im konkreten Einzelfall stehe die vertrauliche Behandlung von Beschwerden dem Benennungsverlangen oder der Aktenvorlage entgegen, ist dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung umgehend unter Aktenvorlage zu berichten.

6. Im Verwaltungsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) ist das Gewerbeaufsichtsamt u. a. dann nicht verpflichtet, einem Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen Beteiligter oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen (§ 29 Abs. 2 HVwVfG). Die Ausführungen zu Nr. 1 gelten insoweit entsprechend.

Die Entscheidung, ob im konkreten Fall die Akteneinsicht teilweise oder ganz zu verweigern ist, liegt bei den Gewerbeaufsichtsämtern.

7. Schließlich sind die Gewerbeaufsichtsämter auf Amtshilfeersuchen von Behörden anderer Verwaltungszweige zur Vorlage von Akten oder Urkunden nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (§ 5 Abs. 2 HVwVfG). Die Ausführungen zu Nr. 1 gelten insoweit entsprechend.

Die Entscheidung liegt grundsätzlich bei den ersuchten Gewerbeaufsichtsämtern. Besteht die ersuchende Behörde auf der Amtshilfe, so entscheidet das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (§ 5 Abs. 5 HVwVfG). Die Gewerbeaufsichtsämter haben daher in derartigen Fällen unter Vorlage der betreffenden Akten zu berichten.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze finden keine Anwendung auf Amtshilfeersuchen von anderen Gewerbeaufsichtsämtern, da diese ebenfalls verpflichtet sind, Beschwerden im vorbezeichneten Rahmen sowie die Namen der Beschwerdeführer vertraulich zu behandeln. Das andere Gewerbeauf-

sichtsamt ist aber auf die vertraulich zu behandelnden Akteile hinzuweisen.

### III.

Angesichts der schwierigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Beschwerden ergeben, sollten zu diesem Komplex mündlich oder telefonisch weder Auskünfte noch Anhaltspunkte gegeben werden, vielmehr ist der Fragesteller zu einer schriftlichen Anfrage zu veranlassen, in welchem die Gründe für sein Verlangen ausführlich dargestellt sein müssen.

Wiesbaden, 11. Dezember 1992

Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
III B 4 — 53 c 002  
— Gült.-Verz. 91 —

StAnz. 1/1993 S. 7

9

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Oktober und November 1992 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 402/287 — Lohntarifvertrag vom 23. 7. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer
2. Nr. 402/288 — Tarifvertrag vom 23. 7. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für die Auszubildenden.  
Zu Nrn. 1. und 2. betr. gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildende der Diamantindustrie im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 1. und 2. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Edelstein- und Diamantindustrie e. V. — Sparte Diamanten — und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
3. Nr. 402/289 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1992 — gültig ab 1. 10. 1992 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer.
4. Nr. 402/290 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1992 — gültig ab 1. 10. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens.
5. Nr. 402/291 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1992 — gültig ab 1. 10. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Dienstpflichtigen.
6. Nr. 402/292 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1992 — gültig ab 1. 10. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung.
7. Nr. 402/293 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1992 — gültig ab 1. 10. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung.
8. Nr. 402/294 — Tarifvertrag vom 28. 8. 1992 — gültig ab 1. 10. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe.  
Zu Nrn. 3. bis 8. betr. Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 3. bis 8. Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
9. Nr. 403/356 — Lohntarifvertrag vom 25. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
10. Nr. 403/357 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nr. 9. und 10. betr. Arbeitnehmer der feuerfesten Industrie im Lande Hessen.  
Zu Nrn. 9. und 10. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Steine und Erden Hessen und Thüringen e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.



11. **Nr. 407/146** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 22. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Wand- und Bodenfliesenindustrie im Bundesgebiet (ausgenommen die Bundesländer Baden-Württemberg und Saarland) sowie die Niederlassungen der Firma Villeroy & Boch im gesamten Bundesgebiet (einschließlich Saarland).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Keramischen Fliesenindustrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
12. **Nr. 700/2535** — Gehaltstarifvertrag vom 17. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten.
13. **Nr. 700/2536** — Tarifvertrag vom 17. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 12. und 13. betr. Angestellte und Auszubildende der Firma Zimmer AG Frankfurt am Main.  
Zu Nrn. 12. und 13. Tarifvertragsparteien:  
Firma Zimmer AG, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
14. **Nr. 806b/42** — Tarifvertrag vom 1. 7. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — über Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Schrott- und Industrieabbruchbetriebe in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Schrott-Recycling-Wirtschaft e. V. — Landesgruppe Süd — und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen.
15. **Nr. 809/237** — Lohntarifvertrag vom 7. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
16. **Nr. 809/238** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die Angestellten.
17. **Nr. 809/239** — Tarifvertrag vom 15. 7. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 15. bis 17. betr. Arbeitnehmer des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes im Lande Hessen.  
Zu Nrn. 15. bis 17. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Kraftfahrzeughandel und Gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt am Main, und zu Nr. 15 IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main, zu Nrn. 16. und 17. IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
18. **Nr. 1002d/46** — Manteltarifvertrag vom 29. 7. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
19. **Nr. 1002d/47** — Lohntarifvertrag mit Sonderzahlungen vom 29. 7. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
20. **Nr. 1002d/48** — Tarifvertrag vom 29. 7. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 18. bis 20. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Orthopädeschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet (alte Bundesländer) und Berlin (West).  
Zu Nrn. 18. bis 20. Tarifvertragsparteien:  
Bundessinnungsverband für Orthopädie-Technik, Dortmund, und IG Metall, Frankfurt am Main.
21. **Nr. 1100/578** — Manteltarifvertrag vom 24. 6. 1992 — gültig ab 1. 1. 1993/1. 4. 1993 — für die Arbeitnehmer.
22. **Nr. 1100/580** — Tarifvertrag vom 24. 6. 1992 zur Änderung des Bundesentgelttarifvertrages.
23. **Nr. 1100/581** — Tarifvertrag vom 24. 6. 1992 zur Änderung des Tarifvertrages über Teilzeitarbeit.
24. **Nr. 1100/582** — Tarifvertrag vom 24. 6. 1992 zur Änderung der Schlichtungsregelung.
25. **Nr. 1100/583** — Tarifvertrag vom 24. 6. 1992 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Integration von Jugendlichen.  
Zu Nrn. 21. bis 25. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
26. **Nr. 1100/579** — Manteltarifvertrag vom 24. 6. 1992 — gültig ab 1. 1. 1993/1. 4. 1993 — für die Arbeitnehmer.
27. **Nr. 1100/588** — Tarifvertrag vom 24. 6. 1992 zur Änderung des Bundesentgelttarifvertrages.
28. **Nr. 1100/589** — Tarifvertrag vom 24. 6. 1992 zur Änderung des Tarifvertrages über Teilzeitarbeit.  
Zu Nrn. 26. bis 28. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.  
Zu Nrn. 21. bis 28. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Berlin (West).  
Zu Nrn. 21. bis 28. Tarifvertragsparteien:  
Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
29. **Nr. 1100/584** — Entgelttarifvertrag vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
30. **Nr. 1100/585** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 29. und 30. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
31. **Nr. 1100/586** — Entgelttarifvertrag vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
32. **Nr. 1100/587** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 31. und 32. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.  
Zu Nrn. 29. bis 32. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.  
Zu Nrn. 29. bis 32. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. **Nr. 1200/767** — Lohntarifvertrag vom 12. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
34. **Nr. 1200/768** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten der Textilindustrie der Tarifgebiete Hessen, Pfalz und Mittelrhein (Reg.-Bez. Koblenz, Trier und das Gebiet Rheinhessen des Reg.-Bez. Rheinhessen-Pfalz).
35. **Nr. 1200/769** — Tarifvertrag vom 12. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende der Textilindustrie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Zu Nrn. 33 bis 35. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Textilindustrie von Hessen und Rheinland-Pfalz e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
36. **Nr. 1600/376** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 8. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
37. **Nr. 1600/377** — Tarifvertrag vom 8. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 36. und 37. betr. Arbeitnehmer der Kautschukindustrie im Lande Hessen.  
Zu Nrn. 36. und 37. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie e. V., Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
38. **Nr. 1902a/87** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet

- Tarifvertragsparteien:**  
Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
39. **Nr. 1903/207** — Arbeitsentgelttarifvertrag und Vergütungen für Auszubildende der Zuckerindustrie im Bundesgebiet (alte Bundesländer) vom 21. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Verein der Zuckerindustrie und Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand.
40. **Nr. 1905d/194** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 25. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben und Betriebsteilen der Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Firma Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Bremen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Niedersachsen, Hannover.
41. **Nr. 1905d/195** — Lohntarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
42. **Nr. 1905d/196** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 41. und 42. betr. Arbeitnehmer der Fleisch- und Wurstwarenbetriebe der Oldenburger Fleischwaren GmbH im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Oldenburger Fleischwaren GmbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
43. **Nr. 1912/430** — Entgelttarifvertrag vom 12. 10. 1992 — gültig ab 1. 9. 1992 — für die Arbeitnehmer der Brauerei A. Helbig KG, Weilburg/Oberlahn.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Brauerei A. Helbig KG, Weilburg/Oberlahn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
44. **Nr. 1912d/77** — Lohntarifvertrag vom 25. 3. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
45. **Nr. 1912d/78** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 3. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Angestellten.  
Zu Nrn. 44. und 45. betr. Arbeitnehmer in allen zur Markt- und Kühlhallen AG gehörenden Kühlhäuser im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Markt- und Kühlhallen AG, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
46. **Nr. 1913e/117** — Einkommenstarifvertrag vom 28. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Norderernährung — Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern e. V., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
47. **Nr. 1913e/118** — Entgelttarifvertrag vom 27. 7. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die Arbeitnehmer der Hefefabrik Pleser GmbH & Co. KG sowie Bäcker-Trieb Gesellschaft Müller & Co.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
48. **Nr. 1913i/246** — Entgelttarifvertrag vom 2. 11. 1992 — gültig ab 1. 11. 1992 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
49. **Nr. 1913i/247** — Tarifvertrag vom 2. 11. 1992 — gültig ab 1. 11. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
- Zu Nrn. 48. und 49. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.  
Zu Nrn. 48. und 49. Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nr. 47.
50. **Nr. 2000/1348** — Lohnrahmentarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.
51. **Nr. 2100/1546** — Tarifvertrag vom 11. 2. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — zur Überleitung des Bundesrahmentarifvertrages auf das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin.
52. **Nr. 2100/1547** — Tarifvertrag vom 11. 2. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — zur Überleitung des Rahmentarifvertrages für Leistungslohn im Baugewerbe auf das Gebiet der fünf neuen Länder.
53. **Nr. 2100/1548** — Tarifvertrag vom 11. 2. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — zur Überleitung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten auf das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin.
54. **Nr. 2100/1549** — Tarifvertrag vom 11. 2. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — zur Überleitung des Rahmentarifvertrages für die Poliere auf das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin.
55. **2100/1550** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 6. 1992/1. 7. 1992/1. 1. 1993 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Bundesrahmentarifvertrages.
56. **Nr. 2100/1551** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 6. 1992 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Bundesrahmentarifvertrages auf das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin.
57. **Nr. 2100/1552** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 4. 1992/1. 6. 1992/1. 7. 1992/1. 1. 1993 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten.
58. **Nr. 2100/1553** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten auf das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin.
59. **Nr. 2100/1554** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 4. 1992/1. 6. 1992/1. 7. 1992 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Rahmentarifvertrages für die Poliere.
60. **Nr. 2100/1555** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 4. 1992 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung des Rahmentarifvertrages für die Poliere auf das Gebiet der fünf neuen Länder und des Ostteils des Landes Berlin.
61. **Nr. 2100/1556** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 6. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung.
62. **Nr. 2100/1557** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992/1. 7. 1992/1. 1. 1993 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren.
63. **Nr. 2100/1558** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Vorruhestand.  
Zu Nrn. 51. bis 63. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
64. **Nr. 2100/1559** — Tarifvertrag vom 19. 5. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitneh-

- mer des wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbes (Isoliergewerbe) im Bundesgebiet.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
65. Nr. 2102b/427 — Tarifvertrag vom 1. 9. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer.
66. Nr. 2102b/428 — Protokollnotiz vom 1. 9. 1992 zum Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer.
67. Nr. 2102b/429 — Tarifvertrag vom 15. 9. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Zusatzversorgung.  
 Zu Nrn. 65. bis 67. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet.  
 Zu Nrn. 65. bis 67. Tarifvertragsparteien:  
 Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
68. Nr. 2102b/430 — Rahmentarifvertrag vom 30. 3. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Angestellten.
69. 2102b/431 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 6. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Angestellten.  
 Zu Nrn. 68. und 69. betr. Angestellte des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (außer Saarland).  
 Zu Nrn. 68. und 69. Tarifvertragsparteien:  
 Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
70. Nr. 2102m/165 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 9. 1992 — gültig ab 1. 10. 1992 — für die Angestellten der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes sowie der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Sozialkasse und Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
71. Nr. 2400/896 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 1. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
72. Nr. 2400/897 — Entgelttarifvertrag vom 18. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — für die Arbeitnehmer der Brinkmann Tabakfabriken GmbH, sowie Stanwell Vertriebs-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Brinkmann Tabakfabriken GmbH, sowie Stanwell Vertriebs-Gesellschaft mbH, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
73. Nr. 2500/794 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 26. 8. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Marktkauf GmbH im Bundesgebiet (ausgenommen die neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Neubrandenburg, Thüringen und Sachsen).  
 Tarifvertragsparteien:  
 Marktkauf GmbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen.
74. Nr. 2500/795 — Rahmentarifvertrag vom 24. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer in Betrieben der Einzelhandelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und der Firma Lysell GmbH im Bundesgebiet — ausgenommen die neuen Bundesländer —.
75. Nr. 2500/796 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 24. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben der Einzelhandelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH und der Firma Lysell GmbH im Bundesgebiet — ausgenommen die neuen Bundesländer —.
76. Nr. 2500/797 — Rahmentarifvertrag vom 22. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in Betrieben der Restaurantorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet — ausgenommen die neuen Bundesländer —.
77. Nr. 2500/798 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 22. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in Betrieben der Restaurantorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet — ausgenommen die neuen Bundesländer —.  
 Zu Nrn. 74. und 75. Tarifvertragsparteien:  
 Firmen „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH sowie Lysell GmbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.  
 Zu Nrn. 76. und 77. Tarifvertragsparteien:  
 „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
78. Nr. 2500/799 — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
79. Nr. 2500/809 — Protokollnotiz vom 29. 5. 1992 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.  
 Zu Nrn. 78. und 79. Betr. Arbeitnehmer der Firma ASKO Deutsche Kaufhaus AG im Bundesgebiet (alte Bundesländer).
80. Nr. 2500/800 — Tarifvertrag vom 6. 2. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
81. 2500/805 — Protokollnotiz vom 29. 5. 1992 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
82. Nr. 2500/806 — Protokollnotiz vom 19. 5. 1992 zum Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer.  
 Zu Nrn. 80. bis 82. betr. Arbeitnehmer der Firma Basar Deutsche SB-Kauf GmbH & Co. KG in den alten Bundesländern.
83. Nr. 2500/801 — Manteltarifvertrag vom 14. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.
84. Nr. 2500/802 — Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag vom 14. 11. 1991.
85. Nr. 2500/803 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 14. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
86. Nr. 2500/804 — Protokollnotiz vom 25. 6. 1992 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag.  
 Zu Nrn. 83. bis 86. betr. Arbeitnehmer der Firmen Saarländische Fleischwaren Holding GmbH, Saarländische Fleischwaren GmbH, FLEIWU — Fleisch- und Wurstwaren Handelsgesellschaft mbH.
87. Nr. 2500/807 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 8. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der basar Warenhandelsgesellschaft mbH im Bundesgebiet (alte Bundesländer).  
 Tarifvertragsparteien:  
 basar GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirksverwaltung Nordrhein-Westfalen.
88. Nr. 2500/808 — Protokollnotiz vom 29. 5. 1992 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Firma divi-basar Zentrallager und Fuhrpark GmbH.
89. Nr. 2500/810 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 22. 8. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Frischwaren GmbH im Bundesgebiet (alte Bundesländer).

- Tarifvertragsparteien:**  
Frischwaren GmbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen.
90. **Nr. 2500/811** — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 9. 9. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende GDR Gesellschaft für Datenverarbeitung und Rechnungswesen mbH im Bundesgebiet (alte Bundesländer).  
**Tarifvertragsparteien:**  
GDR Gesellschaft für Datenverarbeitung und Rechnungswesen mbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen.  
Zu Nrn. 78. bis 86. und Nr. 88. **Tarifvertragsparteien:**  
AHD Unternehmervereinigung für Arbeitsbedingungen im Handel und Dienstleistungsgewerbe e. V., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
91. **Nr. 2501b/448** — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 10. 6. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der co op-Unternehmen im Lande Hessen.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen in Hessen, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
92. **Nr. 2603b/290** — Vergütungstarifvertrag vom 2. 6. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand sowie IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.
93. **Nr. 2603g/228** — Tarifvertrag vom 10. 12. 1991 — gültig ab 1. 12. 1991 — für die Angestellten des Turnus- und Sonderzugverkehrs der privatrechtlichen Reiseunternehmen im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
DRV-Tarifgemeinschaft, Arbeitgebervereinigung im Deutschen Reisebüro-Verband e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
94. **Nr. 2603g/229** — Tarifvertrag vom 10. 12. 1991 — gültig ab 1. 12. 1991 — für die Betreuer des Turnuszug- und Sonderzugverkehrs im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
Sonderzug-Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
95. **Nr. 2701/1103** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 zur Änderung des Manteltarifvertrages.
96. **Nr. 2701/1104** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 zur Änderung des Tarifvertrages über Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz.
97. **Nr. 2701/1105** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 — Erklärung zur Arbeitszeitgestaltung.
98. **Nr. 2701/1106** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1992 — Maßregelungsklausel.
99. **Nr. 2701/1107** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 95. bis 99. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet-West.  
Zu Nrn. 95. bis 99. **Tarifvertragsparteien:**  
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., und Deutscher Bankangestellten-Verband, Deutscher Handels-
- und Industrieangestellten-Verband, sowie Verband der weiblichen Arbeitnehmer e. V.
100. **Nr. 2701/142** — Manteltarifvertrag vom 14. 7. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.
101. **Nr. 2701/143** — Tronc- und Gehaltstarifvertrag vom 14. 7. 1992 — gültig ab 1. 8. 1991 — für die Arbeitnehmer der Gruppe A.
102. **Nr. 2701/144** — Tronc- und Gehaltstarifvertrag vom 14. 7. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer der Gruppe B.  
Zu Nrn. 100. bis 102 betr. Arbeitnehmer der Spielbank Wiesbaden.  
Zu Nrn. 100. bis 102 **Tarifvertragsparteien:**  
Spielbank Wiesbaden GmbH & Co., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
103. **Nr. 2802/386** — Rahmentarifvertrag vom 30. 4. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Besatzungsmitglieder.
104. **Nr. 2802/387** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 30. 4. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — für die Besatzungsmitglieder.  
Zu Nrn. 103. und 104. betr. Besatzungsmitglieder der Binnenschifffahrt — ausgenommen Fähren, Fischereifahrzeuge und Baggereifahrzeuge — der europäischen Wasserstraßen — ausgenommen der Donau.  
Zu Nrn. 103. und 104. **Tarifvertragsparteien:**  
Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschifffahrt e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
105. **Nr. 2808/1178** — Manteltarifvertrag Nr. 3 vom 16. 10. 1992 — gültig ab 1. 1. 1990 — für die Arbeitnehmer im Bodenbereich der AERO LLOYD Flugreisen GmbH im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
AERO LLOYD Flugreisen GmbH & Co. Luftverkehrs-KG, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
106. **Nr. 2808/1179** — Vergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. 1. 1992 — gültig ab 1. 2. 1992 — für die Arbeitnehmer der MUC AIR SERVICES GmbH im Bundesgebiet.  
**Tarifvertragsparteien:**  
MUC AIR SERVICES GmbH, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
107. **Nr. 2808/1180** — Vergütungstarifvertrag Nr. 13 vom 1. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für das Bordpersonal.
108. **Nr. 2808/1181** — Vergütungstarifvertrag Nr. 13 vom 1. 6. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für das Bodenpersonal.  
Zu Nrn. 107. und 108. betr. Arbeitnehmer der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
109. **Nr. 2900/521** — Tarifvertrag vom 26. 3. 1992 zur Änderung des Manteltarifvertrages.
110. **Nr. 2900/522** — Tarifvertrag vom 26. 3. 1992 — Zusatzvereinbarung zum Manteltarifvertrag.  
Zu Nrn. 109. und 110. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Service-Gesellschaft der Bahn mbH im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Zu Nrn. 109. und 110. **Tarifvertragsparteien:**  
Deutsche Service-Gesellschaft der Bahn mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
111. **Nr. 2900/523** — Manteltarifvertrag vom 26. 5. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 — für die Arbeitnehmer.
112. **Nr. 2900/524** — Entgelttarifvertrag vom 24. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.
113. **Nr. 2900/525** — Tarifvertrag vom 12. 8. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 111. bis 113. betr. Arbeitnehmer der Firma Weinkrüger, Weinbau-Weinkellerei GmbH im Bundesgebiet.

- Zu Nrn. 111. bis 113. Tarifvertragsparteien:  
Firma Weinkrüger, Weinbau-Weinkellerei GmbH, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
114. **Nr. 3001/4094** — 4. Änderungstarifvertrag vom 26. 5. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer des Landes Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
115. **Nr. 3001d/285** — Entgelttarifvertrag vom 13. 8. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — für die Arbeitnehmer.
116. **Nr. 3001d/286** — Entgelttarifvertrag vom 13. 8. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — für die pädagogischen Mitarbeiter und Dozenten.  
Zu Nrn. 115. und 116. betr. Arbeitnehmer des Bildungszentrums Oberjosbach.  
Zu Nrn. 115. und 116. Tarifvertragsparteien:  
Verein „Bildung und Beruf e. V.“ und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
- Bindende Festsetzungen für die in Heimarbeit Beschäftigten:**
117. **Nr. H-1200/771** — Bindende Festsetzung über Fertigungszeiten, Entgelte, Urlaub und sonstige Vertragsbedingungen für in Heimarbeit Beschäftigte, die von der Industrie mit bestimmten Tätigkeiten beschäftigt werden, die nicht von einem anderen Heimarbeitsausschuß erfaßt werden vom 7. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992/1. 1. 1993 — (Bundesanzeiger S. 7093).
118. **Nr. H-1200/770** — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für bestimmte vom Gemeinsamen Heimarbeitsausschuß erfaßten Tätigkeiten, die von in Heimarbeit Beschäftigten ausgeübt werden vom 7. 7. 1992 — gültig ab 1. 1. 1994 — (Bundesanzeiger S. 8454).  
Zu Nrn. 117. und 118. beschlossen vom Gemeinsamen Heimarbeitsausschuß.
119. **Nr. H-1208/72** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Handstrickerei und Handhäkelei vom 28. 4. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelei (Bundesanzeiger S. 6654).
120. **Nr. H-1303/435** — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen in Heimarbeit Beschäftigten vom 28. 2. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992/1. 5. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen (Bundesanzeiger S. 5537/5538).
121. **Nr. H-1502/263** — Bindende Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte vom 9. 3. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992/1. 6. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Lederwaren (Bundesanzeiger S. 7253).
122. **Nr. H-1708/30** — Bindende Festsetzung über Entgelte, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche beschäftigten Heimarbeiter vom 23. 6. 1992 — gültig ab 1. 9. 1992/1. 10. 1992/1. 1. 1993 — beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche (Bundesanzeiger S. 7714).
123. **Nr. H-1709/115** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechtem und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie von Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit vom 27. 4. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 —.
124. **Nr. H-1709/116** — Bindende Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 4. 1992 — gültig ab 1. 5. 1992 —.
- Zu Nrn. 123. und 124. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen (Bundesanzeiger S. 5538).
125. **Nr. H-1710/95** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 11. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 —.
126. **Nr. H-1710/96** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 11. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 —.  
Zu Nrn. 125. und 126. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung (Bundesanzeiger S. 7646).
127. **Nr. H-1800/103** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 5. 6. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 (Bundesanzeiger S. 7258).
128. **Nr. H-1800/104** — Bindende Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen bei der Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 5. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 (Bundesanzeiger S. 7257).  
Zu Nrn. 127. und 128. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Musikinstrumente.
129. **Nr. H-1800/105** — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 11. 1991/7. 4. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Festartikel und verwandte Artikel (Bundesanzeiger S. 5282).
130. **Nr. H-2001/325** — Bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten, Kostenzuschlägen und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Gleichgestellten vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 —.
131. **Nr. H-2001/326** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und Kostenzuschlägen für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 —.
132. **Nr. H-2001/327** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und Kostenzuschlägen für die in der Herstellung von Heimtextilien, Verbandsmitteln, Erste-Hilfe-Material, Strümpfen und Taschentüchern in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 —.  
Zu Nrn. 130. bis 132. Bundesanzeiger S. 7826.
133. **Nr. H-2001/328** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen einschließlich Urlaub und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Gardinen und Vorhängen einschließlich Rollos in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 (Bundesanzeiger S. 7825).
134. **Nr. H-2001/329** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und Kostenzuschlägen sowie sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung und Konfektionierung von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 30. 6. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 (Bundesanzeiger S. 7826).  
Zu Nrn. 130. bis 134. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.
135. **Nr. H-2002/225** — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 14. 11. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 (Bundesanzeiger S. 5613).
136. **Nr. H-2002/226** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die mit der Herstellung von Pelzbekleidung sowie der Be- und Verarbeitung von Rauchwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 14. 11. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 (Bundesanzeiger S. 5616).

Zu Nrn. 135. und 136. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Rauchwaren.

137. **Nr. H-2005/237** — Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen einschließlich Urlaub und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. 7. 1992 — gültig ab 1. 12. 1992 (Bundesanzeiger S. 8618).

138. **Nr. H-2005/238** — Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen einschließlich Urlaub und Jahressonderzahlung für die in der Herstellung von Krawatten in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten/West vom 9. 7. 1992 — gültig ab 1. 7. 1992 — (Bundesanzeiger S. 8617).

Zu Nrn. 137. und 138. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals.

139. **Nr. H-2301/87** — Bindende Festsetzung über Fertigungszeiten, Entgelte, Urlaub und sonstige Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung, Änderung und Ausbesserung von Perücken und Haarteilen in Heimarbeit Beschäftigten vom 7. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992/1. 1. 1993 —, beschlossen vom Gemeinsamen Heimarbeitsausschuß (Bundesanzeiger S. 6798).

140. **Nr. H-2007d/108** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 10. 4. 1992 — gültig ab 1. 4. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Schuhwaren (Bundesanzeiger S. 5442).

141. **Nr. H-2400/898** — Bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für in Heimarbeit Beschäftigte, die vom Handel und sonstigen Wirtschaftszweigen, die nicht von einem anderen Heimarbeitsausschuß erfaßt werden, mit Verpackungs-, Abfüll-, Aufmachungs- und sonstigen Hilfsarbeiten beschäftigt werden vom 7. 5. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992/1. 1. 1993 —, beschlossen vom Gemeinsamen Heimarbeitsausschuß (Bundesanzeiger S. 6998).

Exemplare von Tarifverträgen sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 7. Dezember 1992

Hessisches Ministerium für  
Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
II B 1 — 55 e — 3607  
StAnz. 1/1993 S. 8

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

10

### Jagdausübung in Naturschutzgebieten

Nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Hieraus ergibt sich für die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, daß die Zulässigkeit der Jagd in der jeweiligen Rechtsverordnung zu regeln ist. Vor allem in größeren Naturschutzgebieten wird die Jagdausübung auf Schalenwild meist zuzulassen sein; die Jagd auf andere Arten kann soweit und solange zugelassen werden, wie dies mit den örtlichen Naturschutzzielen verträglich ist. **Ziel jeder Regelung** ist es, daß die Jagd einen positiven Beitrag zur Entwicklung des Naturschutzgebietes leistet.

Damit die vorstehenden Ziele erreicht werden können, sind die entsprechenden Verordnungen zwischen der oberen Naturschutzbehörde, der oberen Forstbehörde und der oberen Jagdbehörde abzustimmen.

Wegen der Vielgestaltigkeit der als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Lebensräume, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen oder das Fehlen störungsempfindlicher Tierarten, und wegen der unterschiedlichen Größe der Gebiete und ihrer Lage im Raum, bedarf die Festlegung des Umfangs und der Art der Jagdausübung in Naturschutzgebieten der Prüfung und Regelung im Einzelfall. Hierzu ist stets der konkrete Schutzzweck zu beachten und das zur Vorbereitung des Ausweisungsverfahrens zu erstellende Schutzwürdigkeitsgutachten heranzuziehen. Beispielsweise wird in Naturschutzgebieten, die für den Vogelzug „Trittsfunktion“ haben, meist örtlich und zeitlich begrenzt auf die Jagdausübung verzichtet werden müssen.

Folgende Grundsätze bitte ich künftig zu beachten:

#### 1. Bejagung des Schalenwildes

Schalenwild kann in Naturschutzgebieten wegen des von diesen Wildarten ausgehenden Verbisses sowohl der Kraut- als auch der Gehölzvegetation, wegen des Schärens der Rinde von Bäumen sowie durch Umbrechen von Flächen, durch Zerstören von Gelegen und durch Fraß einen bedeutenden Störfaktor darstellen. Die Jagdausübung auf Schalenwild ist in diesen Fällen in Naturschutzgebieten nicht nur tolerierbar, sondern zwingend erforderlich; sie muß ggf. intensiver betrieben werden als anderswo. Dies gilt insbesondere für die Bejagung des Rehwildes. Bei Gefährdung des Schutzzweckes hat die zuständige Forst- bzw. Jagdbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen zur Reduzierung des Schalenwildbestandes zu treffen.

#### 1.1 Bejagung des Schalenwildes in großflächigen Waldnaturschutzgebieten (ab 50 ha) und Naturschutzgebieten mit hohem Waldanteil

Der notwendige Abschluß ist möglichst im Rahmen von wengen, wirkungsvoll gestalteten gemeinschaftlichen Jag-

den im Herbst/Winter zu erfüllen. Dabei sind zeitgemäße Jagdmethoden, wie z. B. konzertierte Einzeljagd als Intervalljagd und Ansitzjagden unter gezielter Beunruhigung der Einstandsgebiete, anzuwenden. Die Ausübung der Einzeljagd ist zur Vermeidung häufiger Störungen zu reduzieren und nur dann zuzulassen, wenn der notwendige Schalenwildabschuß nicht im Rahmen von gemeinschaftlichen Jagden erfüllt werden kann; dies gilt vorrangig für den Abschluß von männlichem Schalenwild.

Der Abschluß soll unter Berücksichtigung der Schutzziele des Gebietes in Zeiten hoher Aktivität des Wildes durchgeführt werden (z. B. Rehböcke ab Aufgang der Jagd bis 15. Juni und ab 10. Juli bis 10. August; Rothirsche im August und vom 20. September bis 10. Oktober; Damhirsche im September und vom 20. Oktober bis 15. November). Der Abschluß des weiblichen Wildes und des Jungwildes ist entsprechend durchzuführen und soll bis Ende Dezember erfüllt sein.

#### 1.2 Bejagung des Schalenwildes in kleinflächigen (bis 50 ha) als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Waldflächen und in Naturschutzgebieten außerhalb des Waldes

Unter Berücksichtigung der Schutzziele soll nur die — ggf. zeitlich eingegrenzte — Einzeljagd zugelassen werden, die Einbeziehung dieser Flächen in gemeinschaftliche Jagden (vgl. 1.1) ist nur möglich, wenn ein zwingend notwendiger Abschluß anderweitig nicht erfüllt werden kann. In Naturschutzgebieten, die Brutgebiete von störungsempfindlichen, bedrohten Vogelarten darstellen, darf der Jagdbeginn nicht vor Abschluß der Brut- und Aufzuchtzeit festgesetzt werden.

#### 2. Ausübung der Jagd auf anderes Wild (Niederwild außer Rehwild)

##### 2.1 Fuchs und Dachs

Fuchs und Dachs sollen in kleinen Naturschutzgebieten (unter 50 ha) als größte heimische Beutegreifer nicht bejagt werden. In ornithologisch bedeutsamen Gebieten kann ihre Bejagung im Wege der Ausnahme erforderlich werden; dies gilt insbesondere für großflächige Naturschutzgebiete (über 50 ha) und für die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Waldflächen.

Tierseuchenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Der Fuchs- bzw. Dachsausschuß soll im Rahmen von gemeinschaftlichen Jagden erfolgen, soweit diese zugelassen sind. Die Anlage von Luderplätzen und der Einzelabschuß an diesen Plätzen ist auf die Wintermonate zu beschränken. Von der Baujagd soll in Naturschutzgebieten abgesehen werden.

**2.2 Kaninchen**

Die Ausübung der Jagd auf Kaninchen ist nur in denjenigen Naturschutzgebieten zuzulassen, in denen Massenvermehrungen und damit verbundene Verbißschäden an schützenswerter Vegetation zu erwarten sind. Dabei sind effektive Jagdmethoden, wie z. B. das Frettieren (Netzfang), anzuwenden.

Die Zeitspanne, in der die Bejagung erfolgen soll, ist an den Erfordernissen des Schutzzieles zu orientieren.

**2.3 Feldhase**

Auf Grund der landesweit rückläufigen — zumindest jedoch stagnierenden — Bestände des Feldhasen ist in Naturschutzgebieten die Bejagung von Hasen in der Regel zu untersagen.

**2.4 Sonstige Marderartige und Waschbär**

Der Abschluß ist im Rahmen der sonst zulässigen Jagdausübung erlaubt, soweit es dem Schutzziel dient.

In Naturschutzgebieten ist die Verwendung von Totschlagfallen und Wipfbrettfallen zum Fang von Hermelin und Mauswiesel untersagt. Die Anwendung von unversehrt lebend fangenden Fallen kann bei notwendigen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Fallen, im Hinblick auf genügend Bewegungsraum für das gefangene Tier, sowie durch Abdunklung des Falleninnenraumes und Abdeckung des Sichtgitters den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen (dies gilt auch für den Fang von streunenden Katzen). Die Zulassung von Fallen ist generell an die Vorgabe zu knüpfen, daß sie täglich zu kontrollieren sind und nur nachts fängisch gestellt werden dürfen.

**2.5 Federwild****2.5.1 Stockente**

In Naturschutzgebieten ist die Ausübung der Jagd auf Stockenten wegen der davon ausgehenden Störung der übrigen Wasservogelarten grundsätzlich zu untersagen; in begründeten Einzelfällen (z. B. Gefahr der Gewässereutrophierung) kann die Jagd in bestimmtem Umfang zugelassen werden.

**2.5.2 Waldschnepfe und Rebhuhn**

In Naturschutzgebieten ist die Ausübung der Jagd auf diese bestandsbedrohten Vogelarten zu untersagen.

**2.5.3 Ringeltaube, Türkentaube und Fasan**

Auf der Grundlage des Schutzwürdigkeitsgutachtens und der Schutzziele ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit die Ausübung der Jagd auf diese Vogelarten zugelassen werden kann.

**3. Jagdbetrieb****3.1 Einsatz von Jagdhunden**

In Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen von gemeinschaftlichen Jagden zu gestatten. Die Durchführung von Hundepfahrungen, das Legen von Schweißfährten zur Vorbereitung von Hundepfahrungen sowie jede Art von Übungsarbeit im Wasser soll im Naturschutzgebiet nicht zugelassen werden. Aus tierschutz- und jagdrechtlichen Gründen kann auch in Naturschutzgebieten nicht auf die ordnungsgemäße Nachsuche auf krankes Wild verzichtet werden.

**3.2 Jagdeinrichtungen**

Jagdeinrichtungen sind zum Ansprechen des Wildes und zur Abgabe sicherer Schüsse auch in Naturschutzgebieten

erforderlich, soweit dort entsprechende Formen der Jagd zugelassen sind.

**3.2.1 Kanzeln, Leitern, Schirme, Schußschneisen, Pirschpfade**

Der Bau von Kanzeln soll in Naturschutzgebieten wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich unterbleiben. Ansitzleitern und Schirme sollen zugelassen werden; sie sind nach Möglichkeit an nicht frei einsehbaren Stellen zu errichten. Als Ersatz für vorhandene Kanzeln dürfen nur Ansitzleitern bzw. Schirme zugelassen werden.

Eine Ausnahme bilden Naturschutzgebiete (über 50 ha) mit großen Waldflächen, in denen Rot-, Dam- oder Muffelwild vorkommt. In diesen Gebieten können Kanzeln zur effektiven Jagdausübung auf diese Wildarten erforderlich sein. Bei der Wahl der Standorte für die Kanzeln ist darauf zu achten, daß die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten wird. Gleiches gilt für Schußschneisen und Pirschpfade, soweit sie für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses (z. B. Schwarzwild) notwendig sind.

**3.2.2 Fütterungen**

In Naturschutzgebieten ist die Anlage und das Betreiben von Fütterungen für Wild zu untersagen.

**3.2.3 Wildäcker, Wildwiesen, Proßholzflächen**

In Naturschutzgebieten ist die Anlage und Unterhaltung solcher Flächen zu untersagen. In größeren Naturschutzgebieten können naturbelassene Grünungsflächen zur Erleichterung des Schalenwildabschlusses zugelassen werden, wenn sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen.

**4. Festsetzung des Abschusses von Schalenwild**

In großflächigen Waldnaturschutzgebieten (vgl. 1.1) und Naturschutzgebieten mit hohem Waldanteil, in denen der Jagd auf Schalenwild aus Sicht des Naturschutzes besondere Bedeutung zukommt, ist der Abschluß so lange zu erhöhen, bis das Ziel einer Regulierung der Schalenwildbestände, damit artenreiche, naturnahe Wälder grundsätzlich ohne Zaunschutz aufwachsen und langfristig gedeihen können, erreicht ist. Maßstab für die erhöhte Festsetzung des Schalenwildabschlusses ist die Verbiß- und Schältschadenssituation im betreffenden Naturschutzgebiet. Die Verbiß- und Schältschäden in diesen Naturschutzgebieten jährlich von den Forstämtern nach dem vorgeschriebenen Verfahren auf festgelegten Weiserflächen erhoben; die Weiserflächen sind im Schutzwürdigkeitsgutachten unter Beteiligung der Forstämter festzulegen. Wird ein erhöhter, nicht mit der Zielsetzung des Naturschutzgebietes in Einklang stehender Wildschaden festgestellt, hat das Forstamt in seinem Lebensraumgutachten darauf hinzuweisen, das in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften festgelegte Verfahren zur angepaßten Abschlußfestsetzung einzuleiten und dessen Durchführung zu überwachen; dabei sollen die Naturschutzbehörden beteiligt werden.

Wiesbaden, 2. Dezember 1992

Hessisches Ministerium  
für Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
III B 3 — 5174 — J 71.3 V 1 — 1401  
— Gült.-Verz. 87 —

St.Anz. 1/1993 S. 14

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es ist

**E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz  
im Ministerium**

ernannt:

zur Regierungsberrätin (BaL) Regierungsberrätin z. A. (BaP)  
Reinhild Rumphorst (2. 12. 1992).

Wiesbaden, 14. Dezember 1992

Hessisches Ministerium der Justiz  
2010 E 1 — I. ZB 62/92

St.Anz. 1/1993 S. 15

12

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Vorhaben der Firma Shellgas GmbH, 3500 Kassel-Waldau**

Die Firma Shellgas Vertrieb Kassel GmbH, Gobietstraße 14, 3500 Kassel-Waldau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung des bestehenden Tanklagers durch:

1. Anpassung der Anlage an den Stand der Sicherheitstechnik
2. Stilllegung von zwei oberirdischen Behältern in Verbindung mit der Neuerrichtung von zwei unterirdischen Behältern

in 6490 Schlüchtern, Gemarkung Schlüchtern, Flur 2, Flurstück 19/2, gestellt. Die erweiterte Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 9.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Januar 1993 bis 10. Februar 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Zimmer 103, 1. Obergeschoß, Unter den Linden 1, 6490 Schlüchtern, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. Januar 1993 (1. Tag) bis 24. Februar 1993 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. Januar 1993 bis 24. Februar 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. März 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Feuerwehrgerätehaus Schlüchtern, Am Untertor, 6490 Schlüchtern, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 10. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — Shellgas  
StAnz. 1/1993 S. 16

13

**Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Höchst, 6230 Frankfurt am Main 90**

Die Firma Hoechst AG, Werk Höchst, Brüningsstraße 50, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserhöhung von Hostapermrosa E im Betrieb Farben II, Geb. C 738 in Frankfurt am Main, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/18, gestellt. Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Januar 1993 bis 10. Februar 1993 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und im

Planoffenlegungszimmer 19 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. Januar 1993 bis 24. Februar 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. Januar 1993 bis 24. Februar 1993 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 25. März 1993 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Fall dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — FWH — 36 f  
StAnz. 1/1993 S. 16

14

**Verordnung zur Änderung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 17. Mai 1956**

Vom 9. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau vom 17. Mai 1956 (StAnz. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

(1) Die Waldlandschaft im Bereich des Hessischen Rieds wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Forehahi“ umfaßt Flächen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau. Es hat eine Größe von ca. 9 500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2\*) im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelminenstraße 1–3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreis-ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße), und des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau, sowie bei den Magistraten der Städte Gernsheim,

\*) hier nicht veröffentlicht





Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000, Nrn. 6314, 6714,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92-1-007



Stadthausplatz 1, 6084 Gernsheim, Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 6143 Lorsch, Zwingenberg, Untergasse 16, 6144 Zwingenberg, Bürstadt, Nibelungenstraße 28, 6842 Bürstadt, Lampertheim, Römerstraße 102, 6840 Lampertheim, Viernheim, Kettelerstraße 3, 6806 Viernheim, Bensheim, Darmstädter Straße 5, 6140 Bensheim, und den Gemeindevorständen der Gemeinden Groß-Rohrheim, Rheinstraße 14, 6845 Groß-Rohrheim, Einhausen, Marktplatz 5, 6141 Einhausen und Biblis, Darmstädter Straße 23, 6843 Biblis. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden und Städten und Gemeinden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „an dem in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Gebiet“ durch die Worte „im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Handlungen und Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumbüschchen, die Beseitigung von heimischen Baumarten 2. Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unberührt bleiben ferner die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken und im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 bis 4 und 3 Abs. 3 können auf Antrag in besonderen Fällen von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. a) bauliche Anlagen errichtet, Müllabladepunkte anlegt oder Freileitungen baut;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. b) Sand-, Kies- oder Lehmgruben anlegt oder erweitert;
3. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. c) Feuer anzündet und unterhält, lagert oder Zelte aufstellt;
4. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. d) Reklametafeln oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
5. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. e) Hecken oder Sträucher beseitigt;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. f) Weinbergschnecken sammelt, das Brutgeschäft der Vögel stört oder seltene Pflanzen zu gewerblichen Zwecken sammelt;
7. entgegen § 2 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. Daum

Regierungspräsident

StAnz. 1/1993 S. 16

15

GIESSEN

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weiße Höll bei Niederscheid“ vom 2. Dezember 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### § 1

(1) Die Halbtrockenrasen, alte Streuobstbestände und markante Einzelbäume südlich von Niederscheid werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Niederscheid der Stadt Dillenburg. Es hat eine Größe von 22 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
6. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
7. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. Pferde weiden zu lassen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;

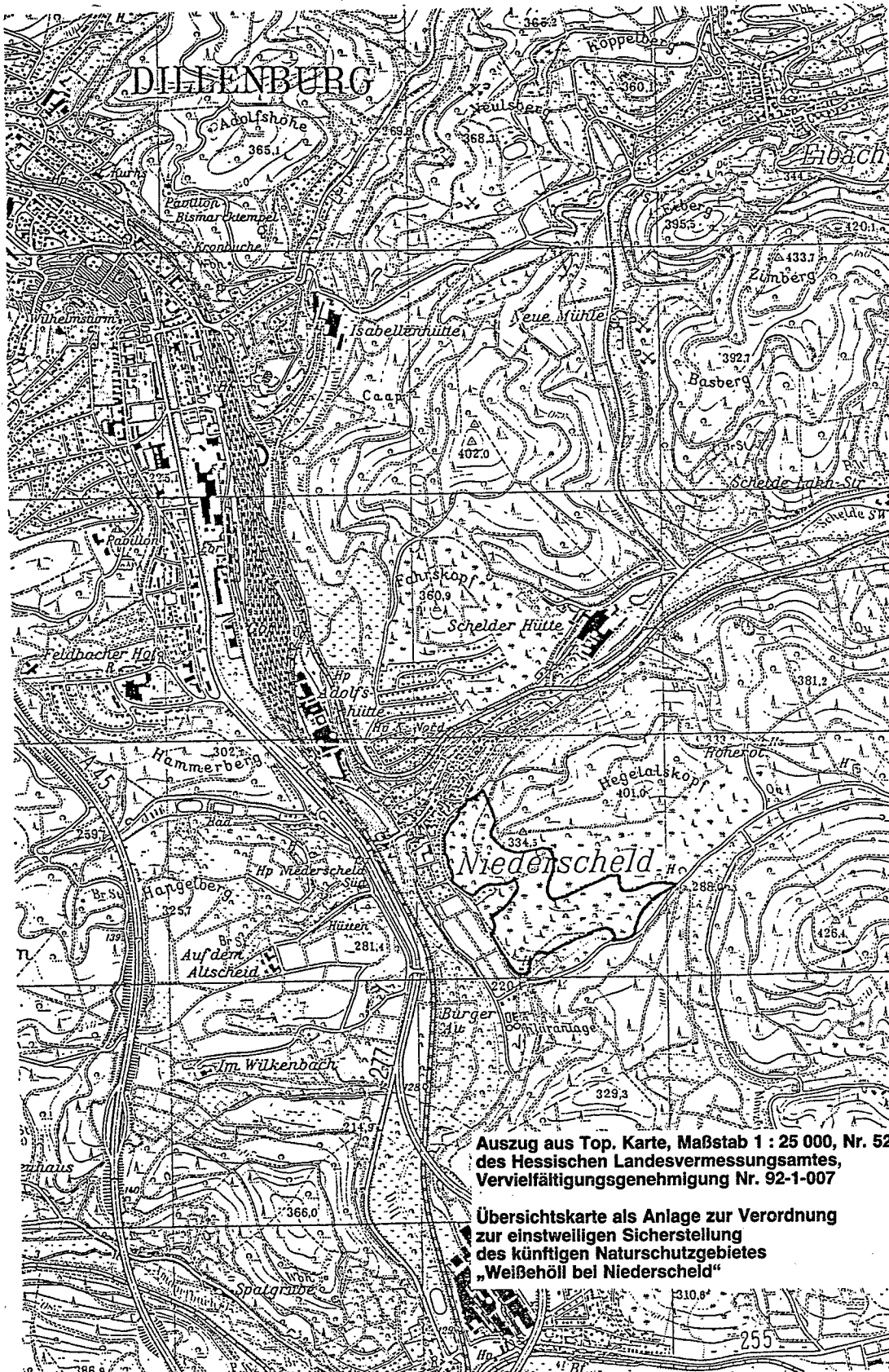
- 2. die zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendigen forstlichen Maßnahmen ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
- 3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
- 4. die Ausübung der Jagd.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

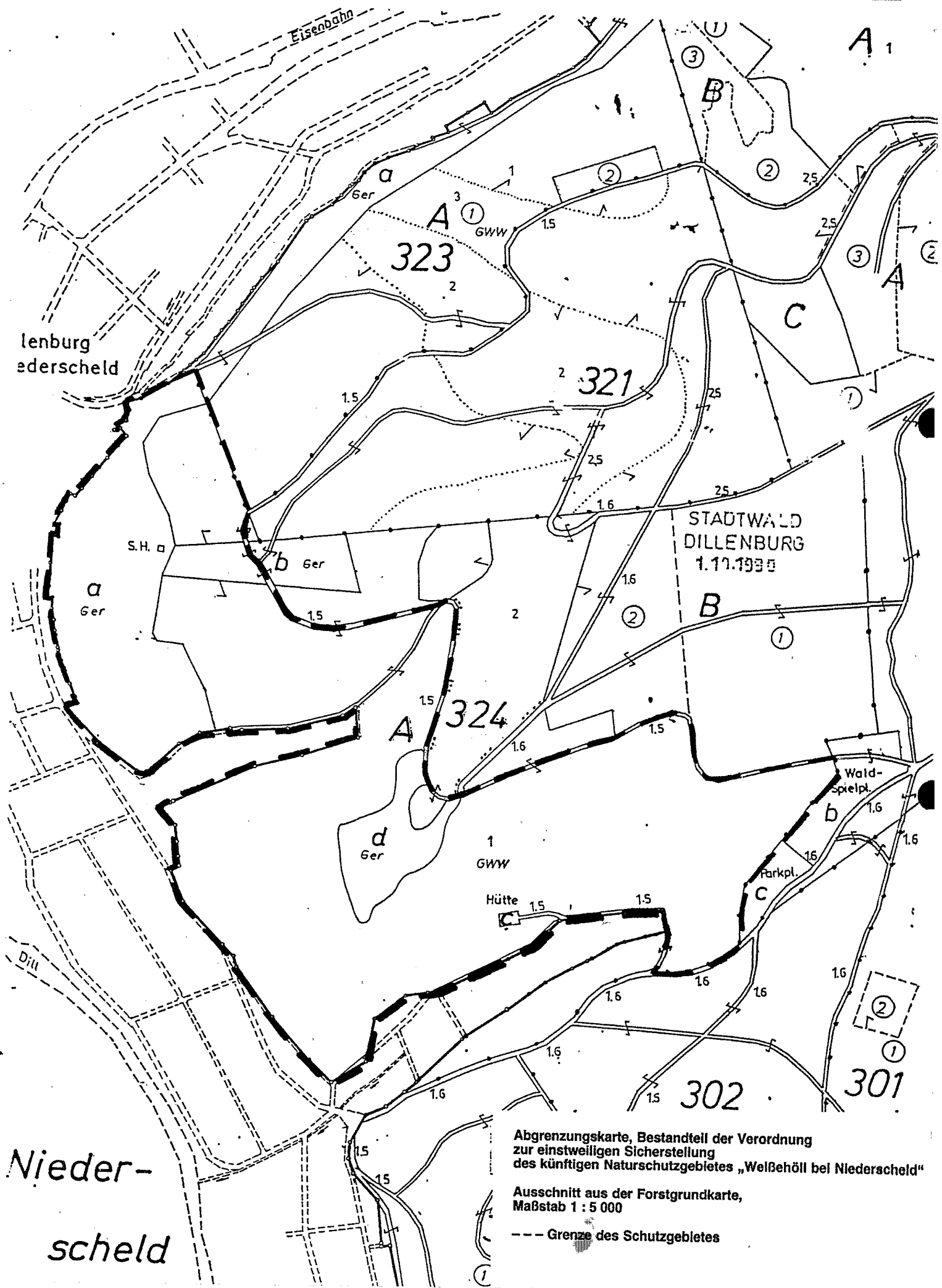
§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5215 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Weiße Höll bei Niederscheid"



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Welbehöll bei Niedersched“

Ausschnitt aus der Forstgrundkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Nieder-  
sched

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 2 Nr. 3 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
4. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 4 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
5. entgegen § 2 Nr. 5 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Pferde weiden läßt;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 2. Dezember 1992

Regierungspräsidium Gießen  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 1/1993 S. 18

16

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 17. Dezember 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

## § 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Gebiete in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Limburg-Weilburg, Gießen und im Lahn-Dill-Kreis werden als künftige Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ in einer Größe von insgesamt ca. 93 800 ha für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt die Stadt- und Gemeindegebiete Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Bischofen, Breidenbach, Breitscheid, Dautphetal, Dietzhölztal, Driedorf, Eschenburg, Gladenbach, Hohenahr, Mittenaar, Siegbach, Steffenberg sowie Teile der Stadt- und Gemeindegebiete von Aflar, Biebental, Dillenburg, Ehringhausen, Greifenstein, Herborn, Haiger, Löhnberg, Lohra, Mengerskirchen, Merenberg, Sinn und Waldbrunn mit Ausnahme der durch die Innengrenzen der künftigen Landschaftsschutzgebiete abgegrenzten Siedlungsgebiete.

Die örtliche Lage der einstweilig sichergestellten Gebiete ist in einer Übersichtskarte im Maßstab ca. 1 : 100 000 dargestellt, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist.

(3) Diese Verordnung gilt für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 abgegrenzten Gebiete. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt und während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise Marburg-Bie-

denkopf, Gießen und Limburg-Weilburg sowie des Lahn-Dill-Kreises und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die einstweilig sichergestellten Gebiete können, soweit dies notwendig ist, mit den amtlichen Schildern für Landschaftsschutzgebiete gekennzeichnet werden.

## § 2

(1) Die einstweilige Sicherstellung der Gebiete dient dem vorläufigen Schutz des Landschaftscharakters und seiner typischen Besonderheiten in den beiden Kulturlandschaften der hessischen Mittelgebirge. Sie löst die bisher dort bestehenden Landschaftsschutzverordnungen ab.

(2) Die Landschaften des Gladenbacher Berglandes und des Hessischen Westerwaldes sind gekennzeichnet durch ihre Vielfalt und ihre Ausstattung mit besonderen Landschaftsteilen, die für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung von besonderer Bedeutung sind. Zu den besonderen Landschaftsteilen zählen:

1. Obstwiesen und Obstweiden
2. Waldwiesen, Wiesen oder Weiden in den Talauen sowie Feuchtwiesen
3. Wacholderweiden sowie Halbtrockenrasen und Magerrasen
4. Viehweiden mit Hutebäumen oder mit Blocküberlagerung
5. Naturnahe Fließgewässer und Quellen
6. Landschaftsprägende Hecken und Einzelbäume
7. Waldgebiete mit Haubergbewirtschaftung

Der Landschaftscharakter wird außerdem gebietsweise durch den hohen Waldanteil sowie durch die ortstypische Waldverteilung geprägt.

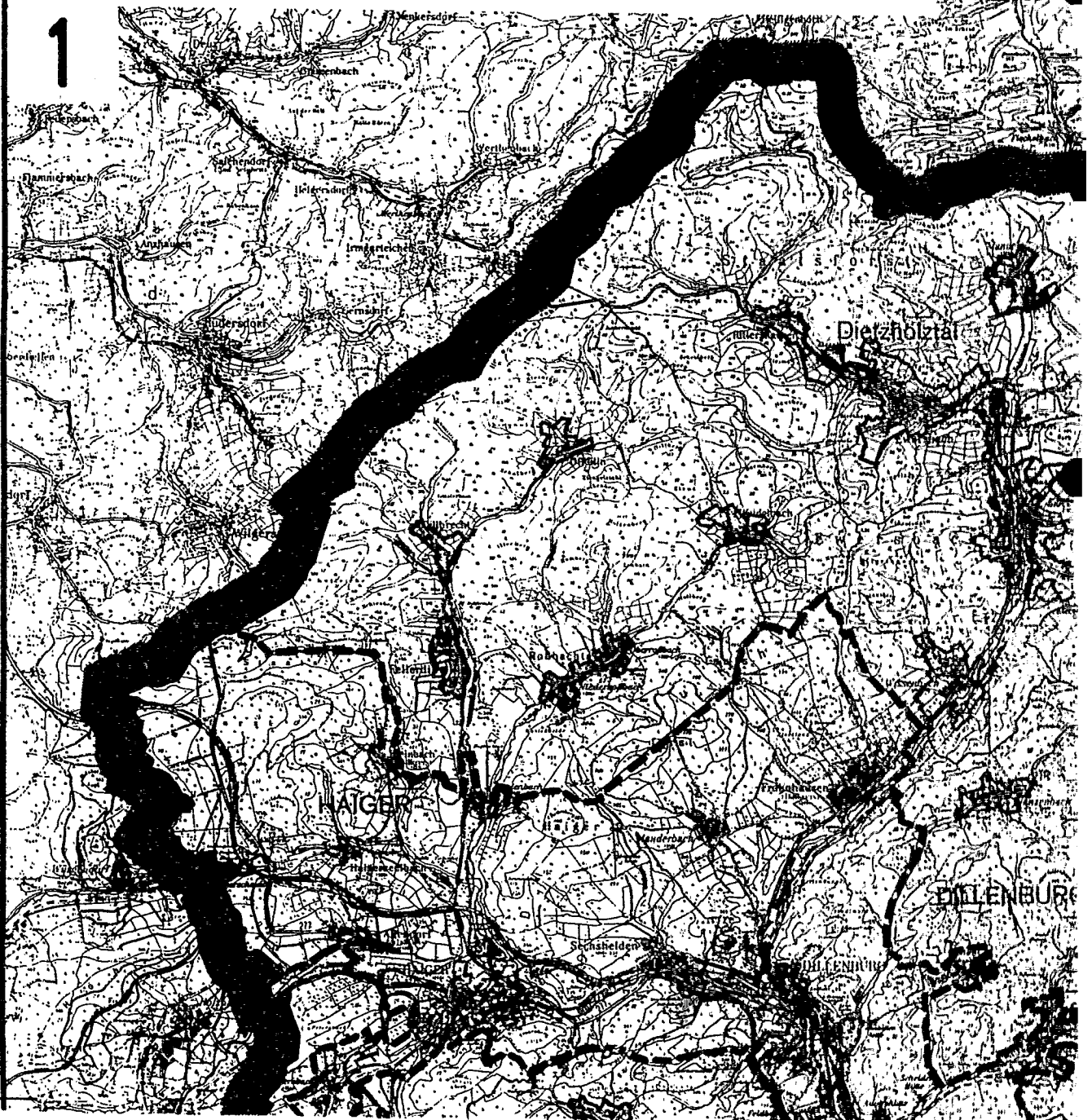
## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer nachhaltigen Veränderung der einstweilig sichergestellten Gebiete führen können, sind grundsätzlich verboten:

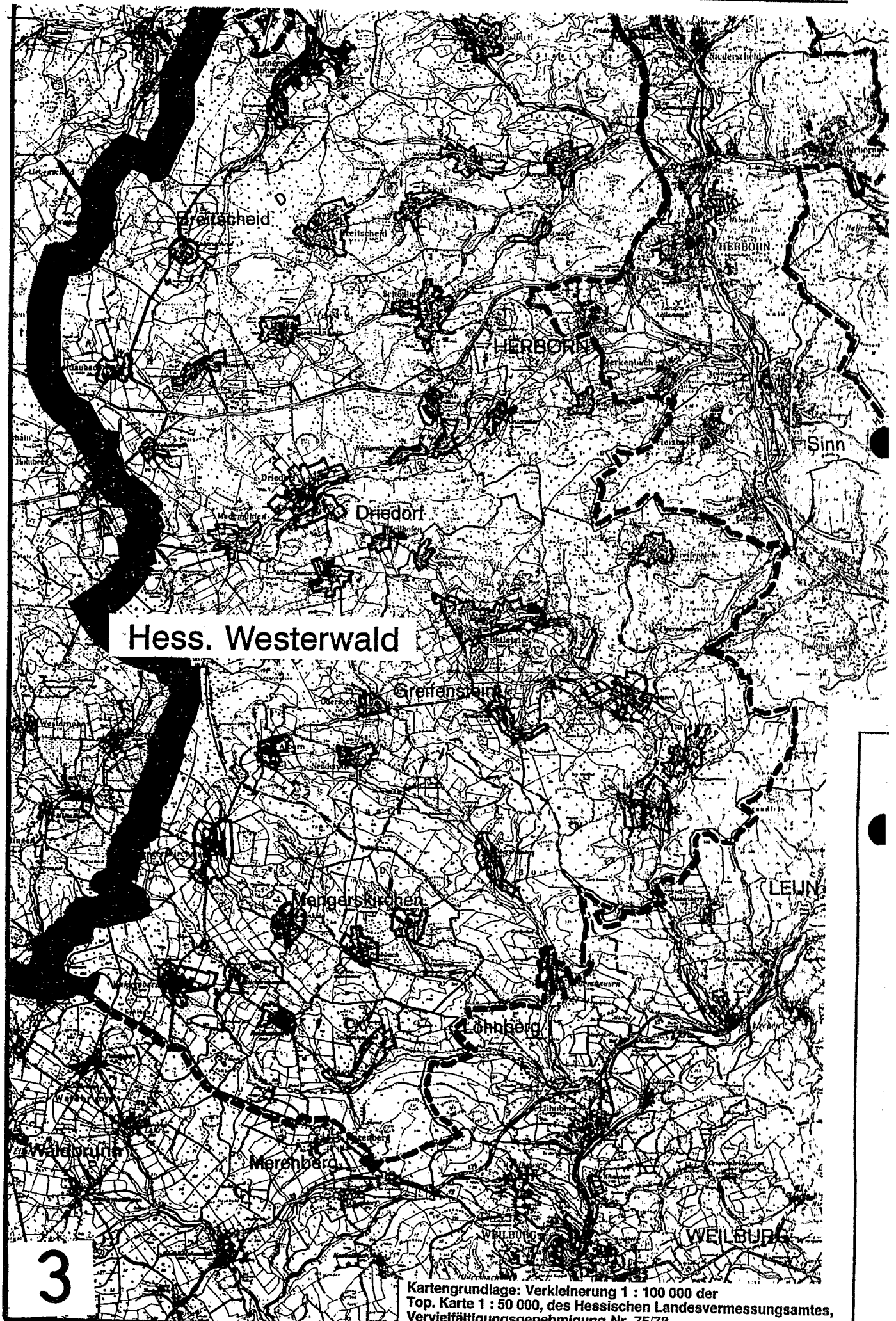
1. Obstwiesen und Obstweiden zu beeinträchtigen oder zu zerstören, insbesondere durch die Beseitigung von Gehölzen, Waldneuanlage, Abgrabungen, Aufschüttungen oder die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen;
2. Waldwiesen und Wiesen oder Weiden in Talauen sowie seggen- und binsenreiche Naßwiesen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beeinträchtigen oder zu zerstören, insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einsaat, Umbruch oder durch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen;
3. Wacholderheiden i. S. des § 20 c Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Halbtrockenrasen und Magerrasen zu beeinträchtigen oder zu zerstören, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Umbruch, Einsaat, Bepflanzung oder durch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen;
4. Viehweiden mit Hutebäumen oder mit Blocküberlagerung zu beeinträchtigen oder zu zerstören, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, das Einbringen gebietsfremder Gehölze, Waldneuanlage oder die Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern oder durch die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen;
5. Fließgewässer i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 HENatG und Quellen zu beseitigen oder sie naturfern auszubauen oder zu unterhalten;
6. landschaftsprägende Hecken und Einzelbäumen i. S. des § 23 HENatG zu beeinträchtigen oder zu zerstören, insbesondere durch das flächenhafte Beseitigen von Gehölzen oder das Ausbringen pflanzenschädigender Stoffe;
7. entlang von Fließgewässern in einer Breite von beiderseits 20 m in Waldgebieten und im Rahmen von Waldneuanlagen Baum- oder Straucharten einzubringen, die der dort zugehörigen natürlichen Pflanzengesellschaft nicht entsprechen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, die nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken dienen oder bauliche Anlagen, die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken dienen, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
9. motorgetriebene Modellflugzeuge aufsteigen zu lassen oder motorsportliche Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und Wege durchzuführen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder zu parken;
11. land- oder forstwirtschaftliche Wege sowie Rad- oder Gehwege zu versiegeln, soweit diese nicht in einem Abstand von bis zu 10 m entlang überörtlicher Straßen geführt sind.

Anlage zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung für die

# Landschaftsschutzgebiete "Hess. Westerwald" und "Gladenbacher Bergland" Übersichtskarte





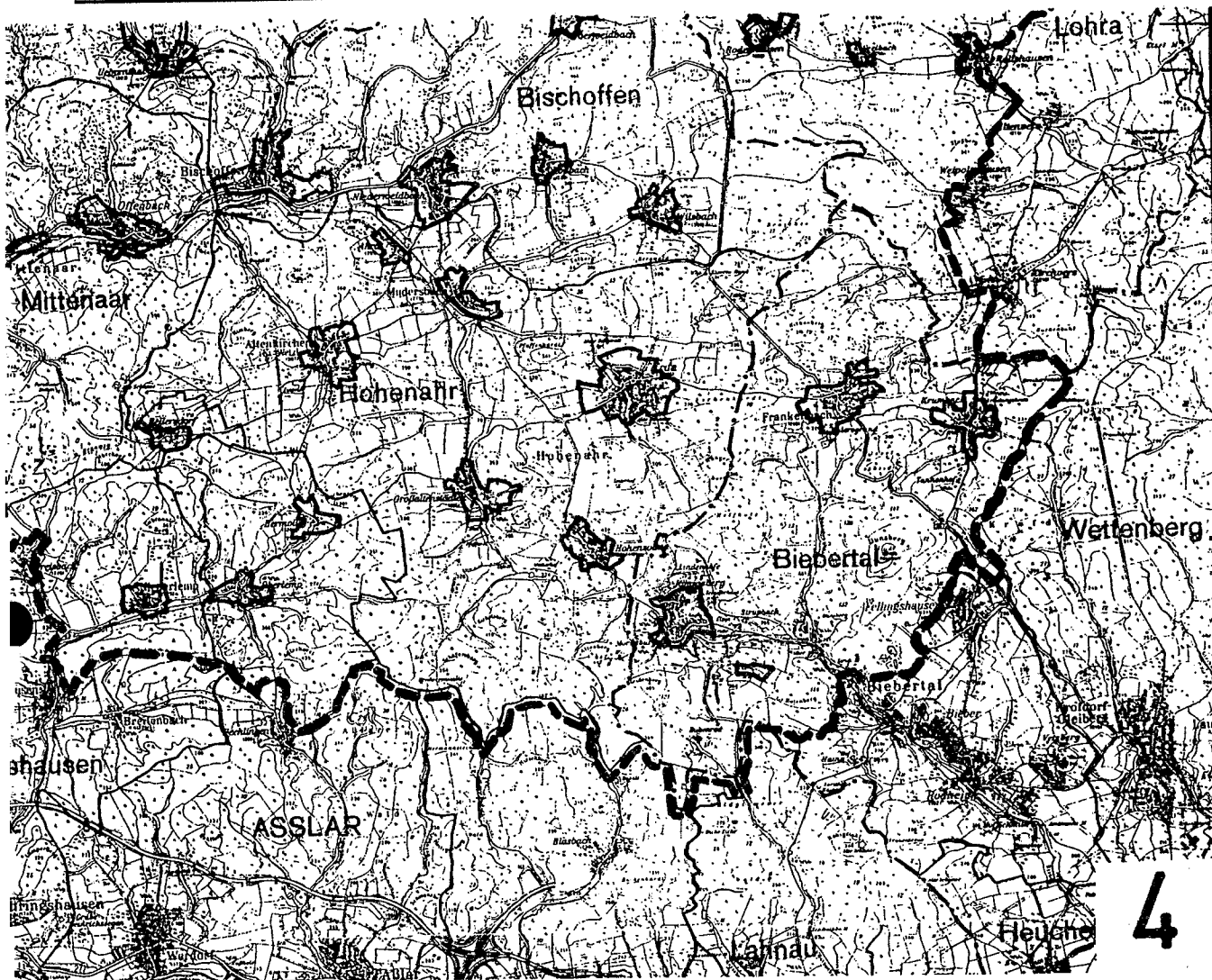


Hess. Westerwald







3

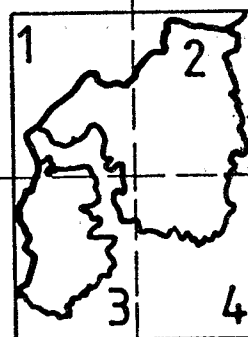
Kartengrundlage: Verkleinerung 1 : 100 000 der  
Top. Karte 1 : 50 000, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 75/78



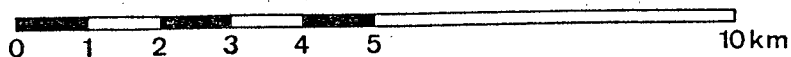


## Zeichenerklärung

-  Regierungsbezirksgrenze
-  Landesgrenze
-  Kreisgrenze
-  Stadt-, bzw. Gemeindegrenze
- /Biebertal Stadt-/Gemeindenamen
-  Außengrenze LSG
-  Innengrenze LSG



Maßstab: 1 : 100 000



hier Verkleinerung

(2) Der Betrieb von Steinbrüchen und Tongruben sowie der Bau von Sport- und Freizeitanlagen sind dem Landschaftsbild nach Art und Lage anzupassen.

(3) In Waldgebieten mit Haubergswirtschaft i. S. des § 1 der Haubergsordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 25. Juli 1887 (Preußische Gesetzessammlung S. 289) ist die Bewirtschaftungsart zu erhalten.

(4) Bauliche Anlagen i. S. dieser Verordnung sind Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I Nr. 22).

(5) Waldneuanlage i. S. dieser Verordnung ist das Einbringen von Forstpflanzen durch Saat oder Pflanzung auf Grundflächen in einer Größe von mindestens 20 × 20 Metern.

(6) Waldwiesen i. S. dieser Verordnung sind Wiesen und Weiden zwischen 0,1 und 2 ha Größe, die auf wenigstens drei Seiten von Wald umgeben sind.

(7) Talauen i. S. dieser Verordnung sind waldfreie Flächen, die entlang von Fließgewässern eine geomorphologische Strukturreinheit bilden.

(8) Obstwiesen und Obstweiden i. S. dieser Verordnung sind mit Obstbäumen bestandene Grundstücke, deren Bodenvegetation ganz oder überwiegend aus Gräsern und Kräutern besteht.

(9) Viehweiden mit Hutebäumen i. S. dieser Verordnung sind mit Einzelbäumen bestandene waldfreie Grundflächen über 1 ha Größe, die mit Tieren beweidet werden oder mit Tieren beweidet wurden und einer anderen oder keiner Nutzung unterliegen.

(10) Viehweiden mit Blocküberlagerung sind waldfreie Grundflächen über 1 ha Größe, auf denen punktuell oder flächenhaft das Grundgestein zu Tage tritt und die mit Tieren beweidet werden oder mit Tieren beweidet wurden und einer anderen oder keiner Nutzung unterliegen.

(11) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 bleiben:

1. die Errichtung von Einfriedungen durch offene, ortsübliche Zäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen;
4. der sachgerechte Pflegeschnitt von Gehölzen sowie die Reduzierung des Gehölzaufwuchses auf Brachflächen für landespflegerische Zwecke;
5. die Entnahme überalterter Obstbäume, soweit eine Ersatzpflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen erfolgt;
6. die Beseitigung von Anpflanzungen mit gebietsfremden Baum- oder Straucharten.

(12) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters der sichergestellten Gebiete oder ihrer typischen Besonderheiten (§ 2) nicht zu erwarten oder durch Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu vermeiden oder auszugleichen ist.

#### § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde, die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden.

#### § 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Obstwiesen oder Obstweiden, Waldwiesen und Wiesen oder Weiden in Talauen sowie seggen- und binsenreiche Naßwiesen oder Wacholderheiden sowie Halbtrockenrasen und Magerrasen, Viehweiden mit Hutebäumen oder mit Blocküberlagerung oder landschaftsprägende Hecken und Einzelbäume beeinträchtigt oder zerstört (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 6);
2. Fließgewässer oder Quellen beseitigt oder sie naturfern ausbaut oder unterhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
3. Baum- oder Straucharten in Waldgebieten oder im Rahmen von Waldneuanlagen entlang von Fließgewässern einbringt, die der dort zugehörigen natürlichen Pflanzengesellschaft nicht entsprechen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
4. bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, die nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken dienen, oder bauliche Anlagen in eine andere Nutzungsart umwandelt, die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);

5. außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und Wege motorgetriebene Modellflugzeuge aufsteigen läßt oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);

6. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);

7. land- oder forstwirtschaftliche Wege sowie Rad- oder Gehwege versiegelt, soweit diese nicht in einem Abstand von bis zu 10 m entlang überörtlicher Straßen geführt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 11).

#### § 6

Diese Verordnung gilt nicht für als Naturschutzgebiet ausgewiesene oder als solche einstweilig sichergestellte oder als Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ einstweilig sichergestellte Flächen. Weitergehende Vorschriften des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Biedenkopf vom 2. Juli 1954 (StAnz. S. 1146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1965 (StAnz. S. 764);
2. die „Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes Dillkreis“ vom 30. August 1972 (Dillpost, Dillzeitung und Herborner Tageblatt vom 12. September 1972);
3. die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wetzlar“ vom 10. Februar 1964 (StAnz. S. 301).

Gießen, 17. Dezember 1992

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 1/1993 S. 21

17

#### Vorhaben der Firma R. Wendel KG Emailfabrik, 6340 Dillenburg

Die Firma R. Wendel KG Emailfabrik, 6340 Dillenburg, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Glas durch Umstellung der Feuerung des Schmelzbetriebes von Erdgas/Luft auf Erdgas/Sauerstoff in 6340 Dillenburg, Gemarkung Dillenburg, Flur 30 und 31, Flurstücke 7/21, 1/14 und 1/16, gestellt. Die zu ändernden Anlagenteile sollen nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 2.8 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Januar bis 10. Februar 1993 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3-7, 1. Obergeschoß, Zimmer 139, und beim Magistrat der Stadt Dillenburg, Friedrichstraße 32, Zimmer 15, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. Januar bis 24. Februar 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 5. Mai 1993 um 10.00 Uhr im Stadtverordnetensitzungsraum im Rathaus, Rathausstraße 7, 6340

Dillenburg. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 9. Dezember 1992

Regierungspräsidium Gießen  
32 — 53 e 621 — Wendel 1/92  
StAnz. 1/1993 S. 26

18

### 8. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Gießen

Die 8. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet **Dienstag, den 12. Januar 1993, 15.00 Uhr**, im Bürgerhaus der Stadt Lollar, Holzmühler Weg 76, 6304 Lollar, Landkreis Gießen, statt. Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (RRÖPM);  
hier: 1. abschließende Beschlußfassung des RRÖPM (Entwurf),  
2. Beschlußfassung zur Durchführung des Anhörungs- und Offenlegungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 7 und 9 des HLRO-Programms
3. Ausbau der Lahntalbahn und der Relation Gießen—Fulda/Bebra
4. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 16. Dezember 1992

Regierungspräsidium Gießen  
51 — 93 d 10/01  
StAnz. 1/1993 S. 27

19

KASSEL

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Lengelbachtal“ vom 6. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Das von Allendorf zur Eder führende Wiesental des Treis- und Lengelbaches sowie daran angrenzende bewaldete Steilhänge werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Lengelbachtal“ liegt in den Gemarkungen Ellershausen, Allendorf, Louisendorf und Frankenu der Stadt Frankenu und in der Gemarkung Ederbringhausen der Gemeinde Vöhl im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte Flächen am Oberlauf des Lengel- und Treisbaches. Es hat eine Größe von 30,9 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfaßt das Waldwiesental des Lengelbaches und angrenzende Waldbestände. Es hat eine Größe von 76,2 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung

veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe, an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesen-Bachtal des Lengelbaches sowie die angrenzenden Laubmischwaldbestände auf den Schieferhängen zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere den Aufbau eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes sowie die Freihaltung und Pflege der Waldwiesentäler — zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Abfluß des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen und sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

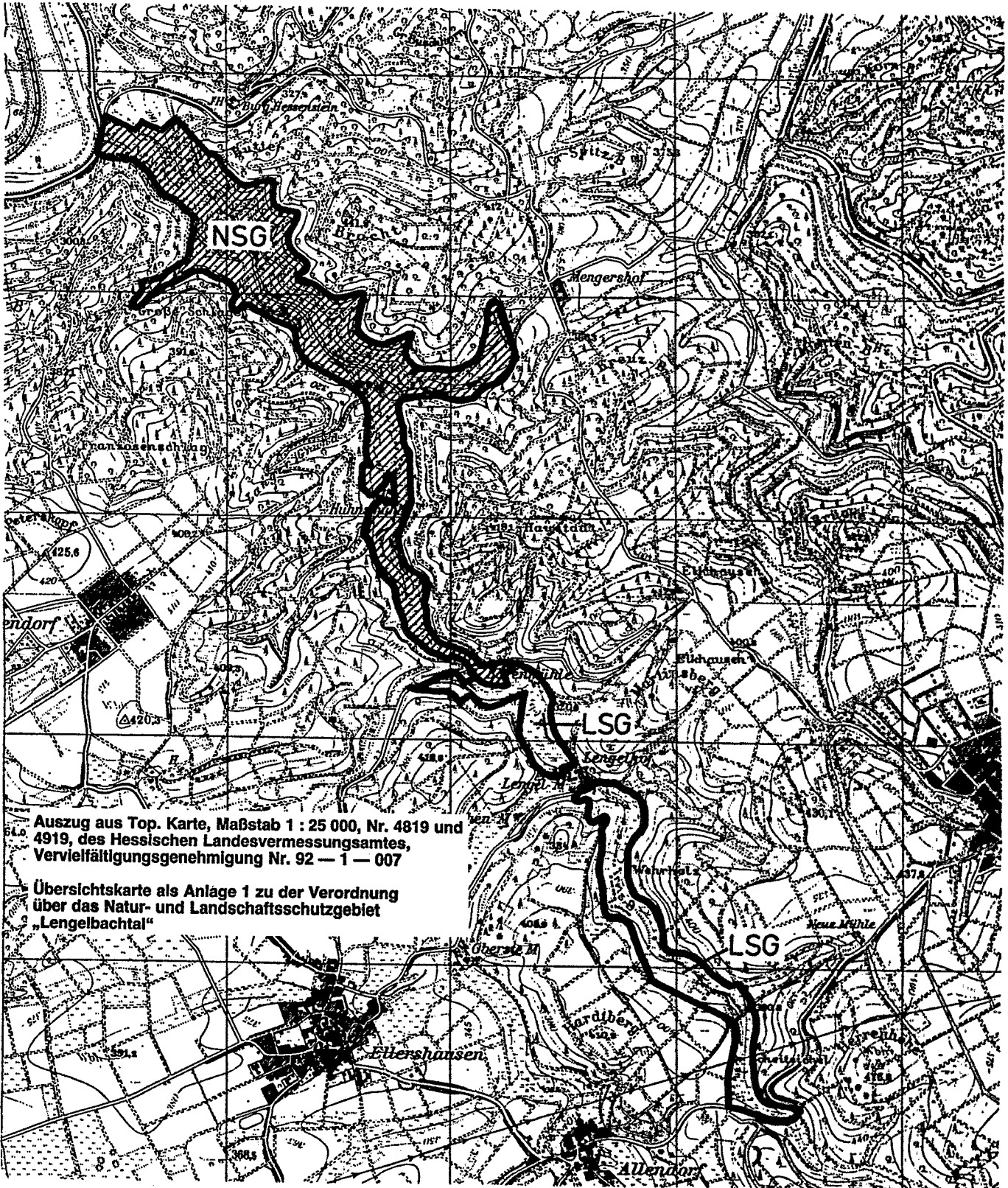
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige

Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebruch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landwirtschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;

6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4819 und 4919, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Lengelbachtal“

7. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet folgende Maßnahmen im Wald:

1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. der Pflegerückschnitt von Obstbäumen sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:

- a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Laubmischwälder,
- b) die einzelstammweise forstliche Nutzung mit der Maßgabe, im Staatswald 5% der Bestandesmasse als stehendes Totholz zu belassen,
- c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume und
- d) Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes

unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;

5. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wirtschaftswege;
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemengen;
8. die Ab- und Zuleitung von Wasser im wasserrechtlich zulässigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Form;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
6. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemengen;
7. die Ab- und Zuleitung von Wasser im wasserrechtlich zulässigen Umfang.

#### § 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2962) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

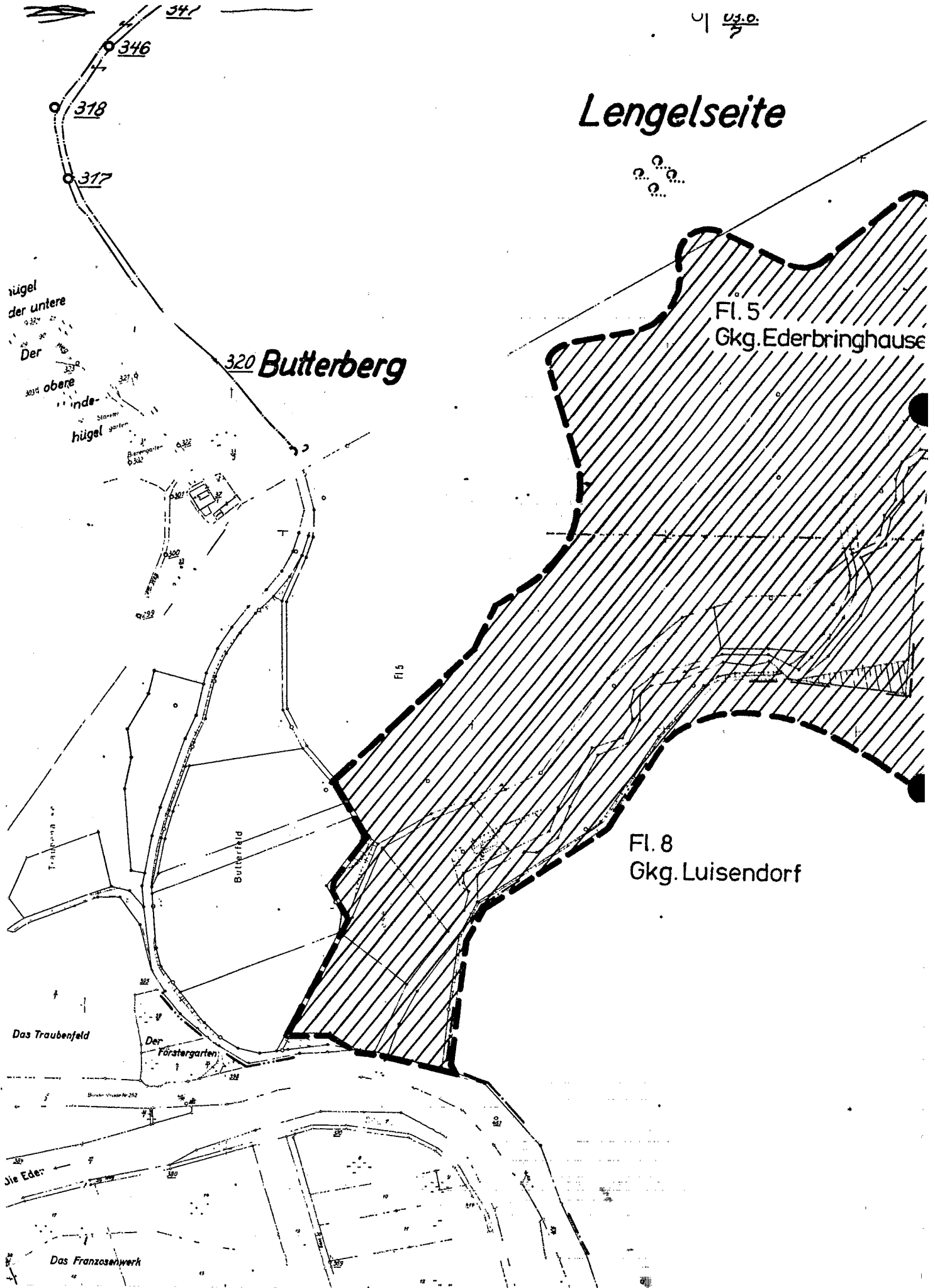
#### § 9

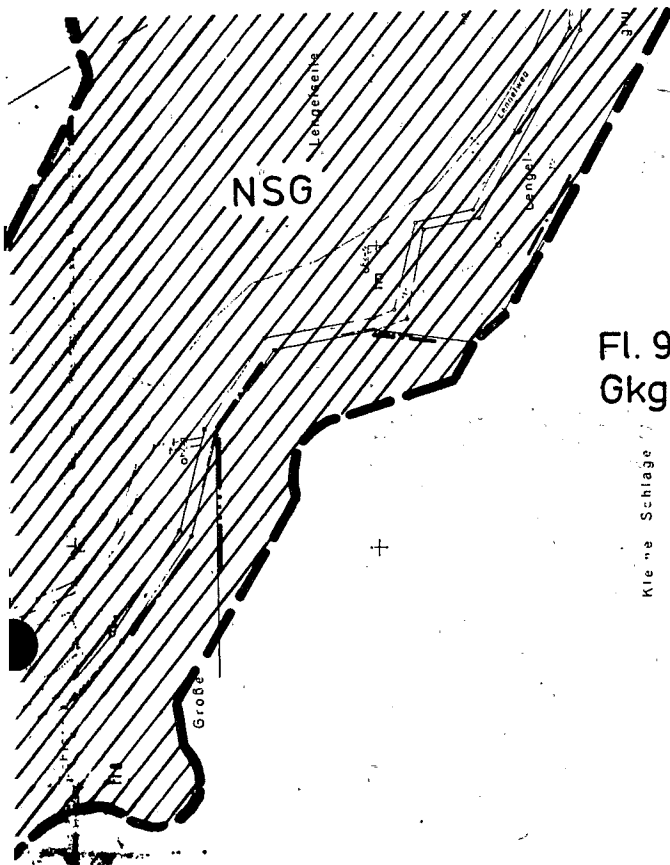
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1992

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin

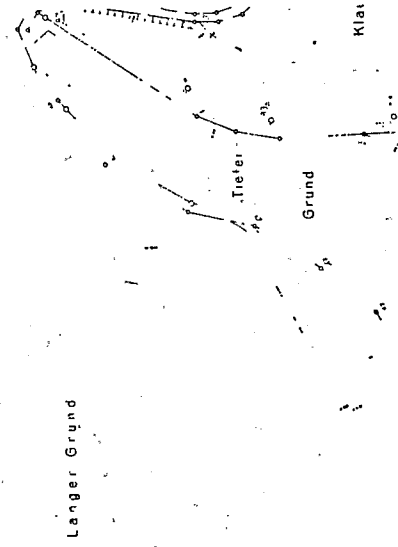
StAnz. 1/1993 S. 27





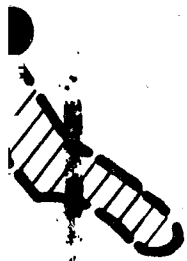
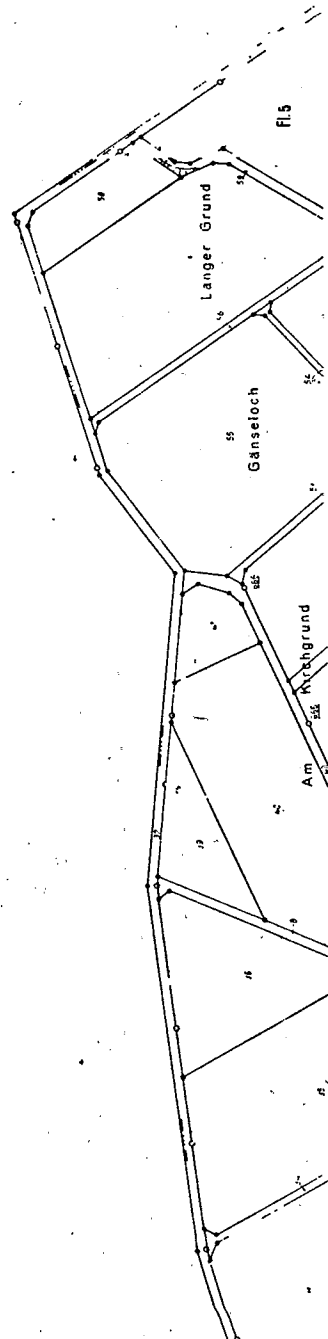
**Fl. 9  
Gkg. Luisendorf**

Kleine Schläge



**Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Lengebachtal“**

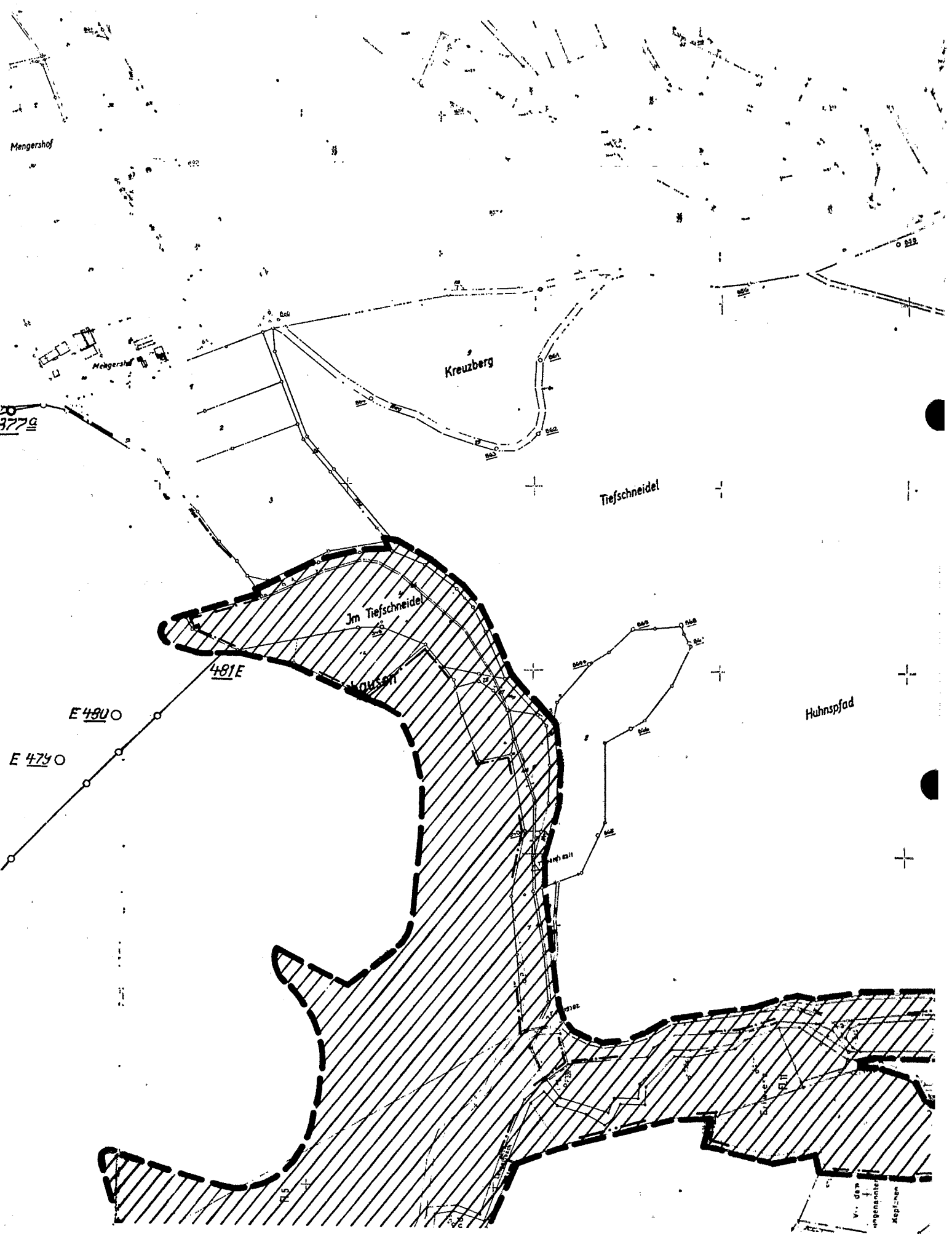
<b>Kreis:</b>	<b>Waldeck-Frankenberg</b>	
<b>Gemeinde:</b>	<b>Frankenau</b>	
<b>Forstamt:</b>	<b>Frankenau</b>	
<b>Gemarkung:</b>	<b>Luisendorf,</b>	<b>Frankenau</b>
<b>Flur:</b>	<b>8 und 9;</b>	<b>1, 21, 22 und 24</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Ellershausen,</b>	<b>Allendorf</b>
<b>Flur:</b>	<b>1, 4 und 11;</b>	<b>5 und 7</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Vöhl</b>	
<b>Gemarkung:</b>	<b>Ederbringhausen</b>	
<b>Flur:</b>	<b>5</b>	



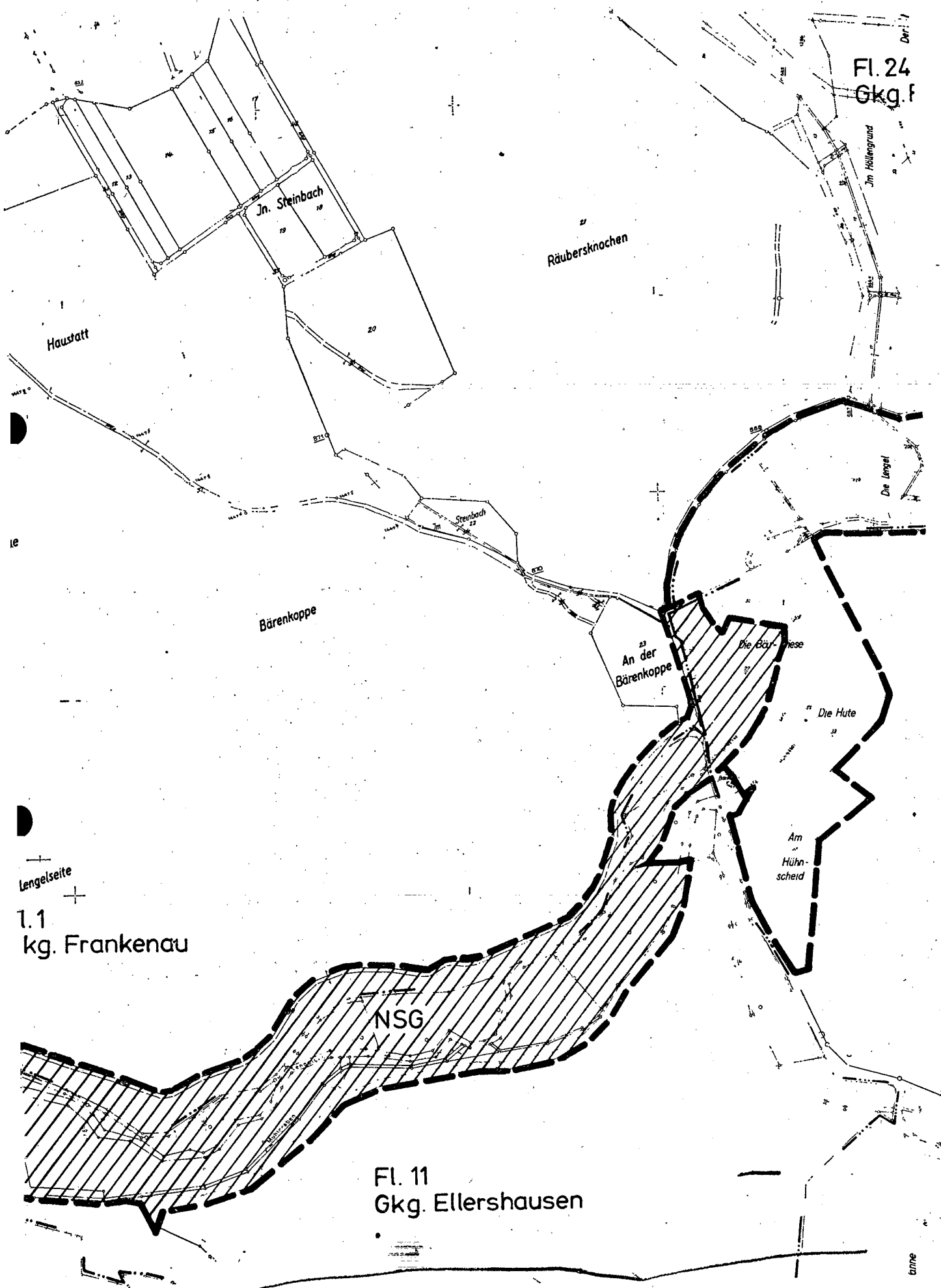
Große Schläge

Fl. 1

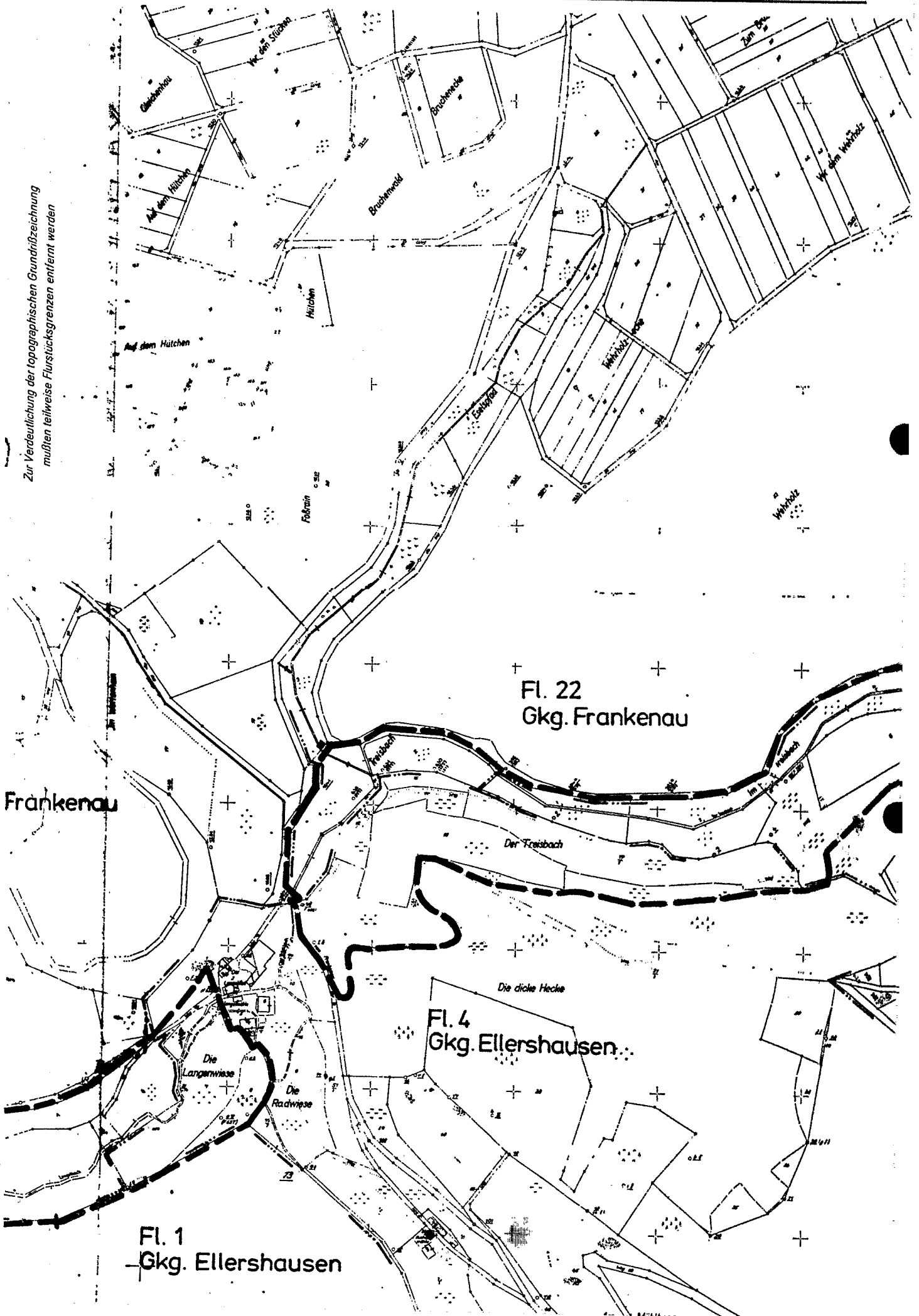
Großesberg

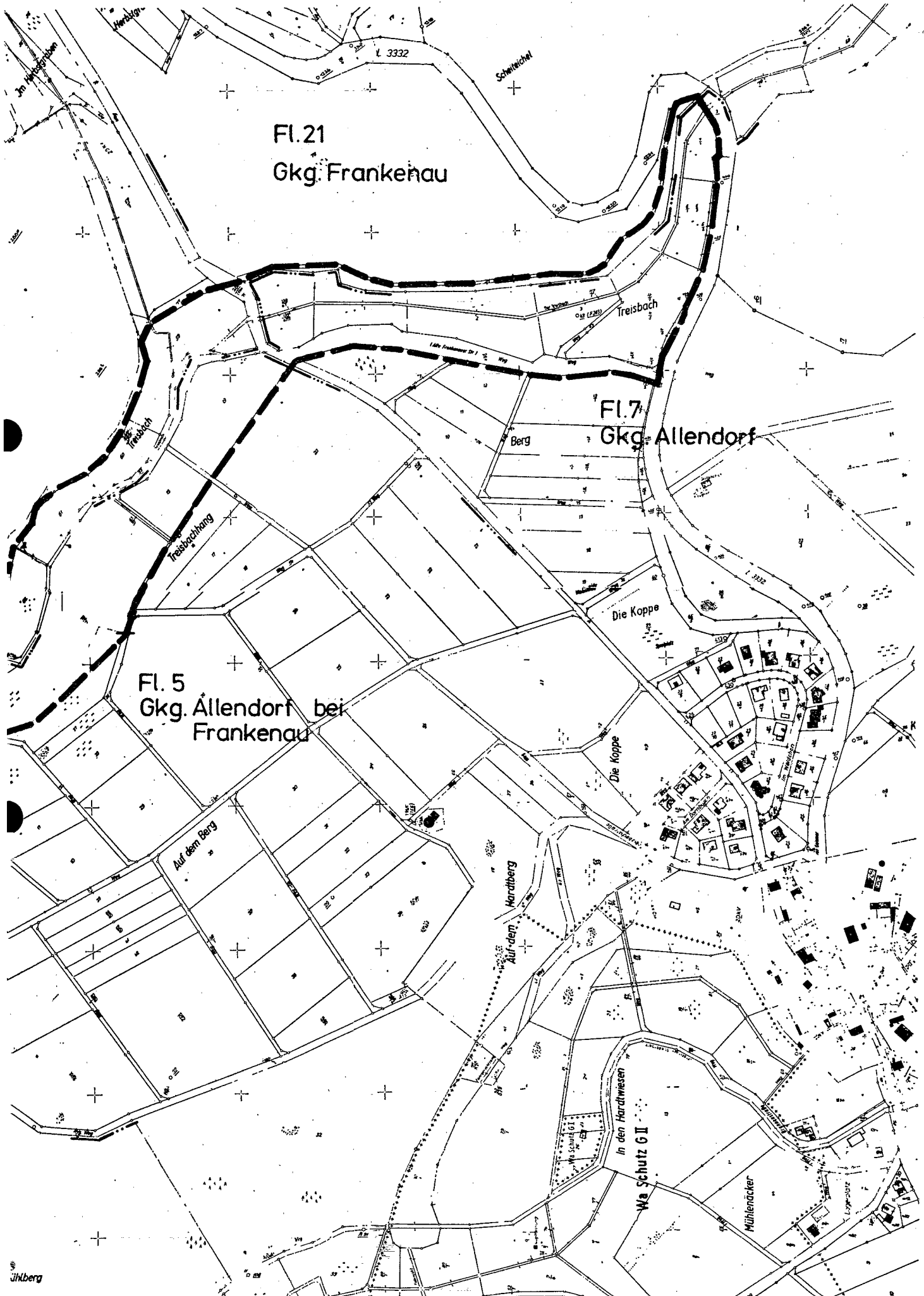






Zur Verdeutlichung der topographischen Grundrißzeichnung  
mußten teilweise Flurstücksgrenzen entleert werden





20

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

## Fortbildungslehrgänge 1993 des Verwaltungsseminars Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden folgenden Fortbildungslehrgang an:

F 54/WI	Fehlbelegungsabgabe
Zielgruppe:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Aufgabenstellung
Inhalt:	Durchführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen Probleme der Praxis
Zeitplan:	16. Februar 1993
Dozent:	Herr Roth

## Hinweis:

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das

Verwaltungsseminar Wiesbaden bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs zu richten.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Bedienstete von Mitgliedern des Hessischen Verwaltungsschulverbandes pro Unterrichtsstunde 9,— DM.

Die Lehrgangsgebühren werden bei den Beschäftigungsbehörden angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer verweisen wir auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (StAnz. S. 2610).

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden (Tel.: 06 11 / 30 50 37/38, Telefax: 06 11 / 37 67 49) und bei der Seminarabteilung Gießen (Tel.: 06 41 / 3 22 63, Fax: 06 41 / 39 08 89) eingeholt werden.

Wiesbaden, 17. Dezember 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Wiesbaden  
StAnz. 1/1993 S. 36

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen.** Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 113. Erg.Liefg. zum Grundwerk, 272 S., 75,40 DM; Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die 113. Ergänzungslieferung enthält

- den 23. Änderungstarifvertrag vom 31. Juli 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen,
- den 23. Änderungstarifvertrag vom 31. Juli 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe,
- die Änderungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch die Gesetze vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1191) und vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225),
- die Neufassung der Durchführungshinweise zum Bundeserziehungsgeldgesetz durch das Rundschreiben des BMJ vom 31. Juli 1992.

Außerdem sind die §§ 13 und 14 BAT (Personalakten, Haftung) unter Berücksichtigung des am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) und der zwischenzeitlich ergangenen einschlägigen Rechtsprechung überarbeitet worden. Das Grundwerk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. August 1992.

Amtsrat Uwe Bauer

**Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder und Gemeinden).** Kommentar. Bearbeitet von Min.Dir. Alfred Breier, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer und RD Horst Hoffmann. Loseblattwerk, 120. Erg.Liefg. zur 1. Aufl., 196 S., 96,20 DM; Gesamtwerk, 4 266 S., 4 Plastikordn., DIN A5, 178,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0211-5

Diese Ergänzungslieferung enthält den Änderungstarifvertrag vom 12. Dezember 1992 — Feuerwehrpersonal BMVg — und bringt einige Unterabschnitte in Teil III und IV auf den neuesten Stand.

Die Siebente Änderung der Lehrer-Richtlinien der VKA ist eingearbeitet und die Änderungstarifverträge für das Fleischkontrollpersonal sind berücksichtigt.

Im Anh. 1 zu § 40 BAT wurden die Beihilfevorschriften aktualisiert.

Die Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225) wurden berücksichtigt.

In einige Teile der Kommentierung wurde die neueste Rechtsprechung eingearbeitet.

Amtsrat Uwe Bauer

**Gefährliche Stoffe.** Loseblattsammlung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblätter u. dgl. sowie der wichtigsten Vorschriften des EG-Rechts über gesundheits- und umweltschädliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe sowie sonstige schädliche chemische und physikalische Einwirkungen auf Mensch und Umwelt. Begründet von Paul Sommer und Ludwig Schmidt. Fortgeführt von Min.Rat Dr. Walter Töpner, unter Mitarbeit von Prof. Dr. Kurt Kippels. 4. Aufl., 93. Erg.Liefg., 270 S., 108,— DM; Gesamtwerk, ca. 10 240 S., 7 PVC-Ord., 298,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0026-3

Allgemein gestiegenes Gesundheits- und Umweltbewußtsein hat dazu geführt, daß das ausgesprochen umfangreiche Recht der gefährlichen Stoffe ständig an Bedeutung und Umfang zunimmt. Die vorliegende Sammlung bietet einen repräsentativen Querschnitt der geltenden Vorschriften. Sie beinhaltet das Recht der Chemikalien und Gifte ebenso wie das Arbeits-, Umwelt-, Pflanzen- und Strahlenschutzrecht sowie das Recht der Lebens-, Düng-, Futter- und Arzneimittel. Besonderes Gewicht wurde auf arbeitsschutzrechtliche Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. die Gefahrstoffverordnung mit den dazugehörigen Technischen Regeln) und auf die Vorschriften über umweltgefährliche Stoffe (z. B. das Bundesimmissionsschutzgesetz) gelegt.

Ausführliche, nach Sachgebieten und in alphabetischer Reihenfolge geordnete Vorschriften- und Inhaltsverzeichnisse ermöglichen dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf die gesuchten Bestimmungen. Durch regelmäßige Ergänzungslieferungen wird das Werk stets auf dem aktuellen Stand gebracht.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 93. Ergänzungslieferung vor. Im wesentlichen werden folgende Vorschriften ergänzt bzw. neu aufgenommen:

Arzneimittelgesetz §§ 13–37

Chemikaliengesetz TRGS 451, 512, 513, 910

Mineralöle — Anforderungen an Ölbinder

Mineralöle — Geprüfte Ölbinder bei Unfällen

Die Sammlung ist für alle, die gefährliche Stoffe herstellen, mit ihnen arbeiten oder sie überwachen müssen, ein unentbehrlicher Ratgeber. Sie wird insbesondere auch Sicherheitsingenieuren und Betriebsärzten empfohlen.

—1

**Hachenburg, GmbH-Gesetz. Großkommentar. 8., neubearb. Aufl.,** Von Peter Ulmer (Hrsg.), bearb. von Peter Behrens, Reinhard Goerdeler, Irmgard Heinrich, Georg Hohner (unter Mitarbeit von Rainer Bommert), Uwe Hüffner, Günter Kohlmann, Hans-Joachim Mertens, Wolf Müller, Thomas Raiser, Peter Ulmer und Jürg Zutt (unter Mitarbeit von Martin Winter). 3 Bände. Berlin, New York (Walter de Gruyter), ca. 4 000 S., ca. 2 000,— DM. 1. Liefg.: Allgemeine Einleitung, §§ 1–14 (mit Anhang § 13), 1989, 630 S., kart., 298,— DM; 2. Liefg.: §§ 15–28 (mit Anhang § 15), 1990, 305 S., kart., 146,— DM; 3. Liefg.: §§ 45–52 (mit Anhang § 47), 1991, 500 S., kart., 240,— DM; 4. Liefg.: §§ 32 a–34 (mit Anhang § 34), 1991, 187 S., kart., 90,— DM; 5. Liefg.: §§ 53–64 (mit Anhang § 57 b und § 60), 1991, 447 S., kart., 218,— DM; 6. Liefg.: §§ 29–32 (mit Anhang § 29 und § 300), 1992, 188 S., kart., 100,— DM. Gesamtwerk, 3 Bd., Einbanddeckel Halbleder, ca. 4 000 S., 2 000,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin. ISBN 3-11-013681-3

Mit der im Mai 1992 erschienenen 6. Lieferung liegt jetzt der komplette 1. Band des großen Erläuterungswerkes vor. Darin haben übernommen: Ulmer Teil A der Einleitung, §§ 1–3, 5–12, und 19, §§ 32 a, b, 34 und den Anhang nach § 30 sowie nach § 34, Behrens: Teil B der Einleitung, Heinrich: § 4, Raiser: §§ 13 und 14, Mertens: Anhang nach § 13, Zutt: §§ 15–18 samt Anhang nach § 15, Müller: § 20–28, Goerdeler/Müller: §§ 29–32 und den Anhang nach § 29, Höhner: § 33.

Daß es sich beim Hachenburg um ein in jeder Hinsicht hervorragendes Erläuterungswerk handelt, bedarf kaum der Erwähnung. Das Werk wendet sich in erster Linie an Gerichte und beratende Praxis, dient aber traditionell auch dem wissenschaftlichen Dialog und ist sicher auch für alle unentbehrlich, die sich legislativ mit Fragen des GmbH-Rechts zu befassen haben.

Die Allgemeine Einleitung A aus der Feder von Ulmer behandelt die Grundlagen des GmbH-Rechts, stellt die Rechtsquellen dar und enthält unter dem Titel „Rechtstatsachen“ eine Fülle interessanter Materials. Abschließend befaßt sich Ulmer unter Darstellung der rechtspolitischen Aspekte mit der Entwicklung des GmbH-Rechts und hält hier eine „grundlegende Reform“ des GmbH-Gesetzes nach den Erfahrungen mit der gescheiterten „großen“ GmbH-Reform 1971/73 weder für erforderlich noch wünschenswert (Rn. 103).

In Teil B der Einleitung befaßt sich Behrens mit der „GmbH im internationalen Recht“ und widmet hier der Rechtsangleichung in der EG ein besonderes Kapitel, das einen hervorragenden Überblick über die durch die einzelnen gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien veranlaßten Änderungen des GmbH-Rechts vermittelt.

Die Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag hat wieder Ulmer bearbeitet. Breiten Raum nehmen die komplizierten Fragen im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Gesellschaftsvertrag, insbesondere der fehlerhaften Beitrittsklärung, ein. Besonders abgehandelt werden auch die Gläubiger- und Konkursanfechtung von Beitrittsklärungen. Eingehend setzt sich Ulmer auch mit der Vorratsgründung von GmbH und der Mantelverwendung auseinander (§ 3 Rn. 27–41).

Das Firmenrecht der GmbH wird zuverlässig und verständlich von Heinrich kommentiert.

Bei der Erläuterung der Vorschriften über Stammkapital, Stammeinlage, Geschäftsführung, Anmeldung der Gesellschaft und die Ersatzansprüche der Gesellschaft widmet Ulmer besondere Kapitel den Bewertungsfragen bei der Einbringung eines Unternehmens (§ 5 Rn. 71 ff.), der „verschleierten“ Sachgründung (§ 5

Rn. 143 ff.) und den Besonderheiten der Gründung einer Einmanngesellschaft (§ 7 Rn. 59 ff.). Bei der Kommentierung zu § 11 befaßt sich Ulmer eingehend mit der Vorgesellschaft bei der Mehr-Personen-Gründung und bei der Einmanngründung sowie mit dem Innenverhältnis und dem Außenverhältnis der Vorgesellschaft, wobei die Vor-GmbH & Co. KG in einem besonderen Kapitel abgehandelt wird (Rn. 132 ff.).

Im folgenden behandelt Raiser in einer erschöpfenden und überzeugenden Darstellung die Vorschriften über die Rechtsstruktur der GmbH, ihre Stellung im Rechtsverkehr, den Geschäftsanteil sowie die Mitgliedschaft in der GmbH. In einem besonderen Anhang nach § 13 gibt Mertens einen prägnanten Überblick über Einschränkungen des Trennungsprinzips, wobei er die Thematik einmal nach den Problemlagen darstellt und in einem weiteren Kapitel die praktisch wichtigsten Sachverhaltskonstellationen abhandelt.

Die Vorschriften über die Übertragung von Geschäftsanteilen und den Status des Anteilhabers sind von Zutt unter eingehender Erörterung der maßgeblichen Rechtsfragen bearbeitet. In einem Anhang nach § 15 handelt der Autor in einer zusammenhängenden Darstellung den Geschäftsanteil der GmbH im Rechtsverkehr ab. Eingehend werden die aus der spezifischen Rechtsnatur des Geschäftsanteils folgenden Besonderheiten bei der Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln dargestellt. Besondere Kapitel sind gewidmet der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, der Abtretung des Geschäftsanteils, den schuldrechtlichen Verträgen über Geschäftsanteile, dem Geschäftsanteil als Gegenstand dinglicher Rechte, dem Geschäftsanteil im Familienrecht, der Zwangsvollstreckung im Konkurs- und Vergleichsverfahren sowie im Erbrecht.

Ulmer kommentiert die zentrale Vorschrift des § 19, die die Aufbringung des Stammkapitals der Gesellschaft sichern soll und im engen Zusammenhang mit den sonstigen dem Gläubigerschutz dienenden Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsregeln des GmbH-Gesetzes steht. Die einzelnen Regelungstatbestände des § 19 — Gleichmäßige Einforderung der Bareinlagen (Abs. 1), Verbot der Befreiung von der Einlageverbindlichkeit (Abs. 2 S. 1), Schranken der Aufrechnung (Abs. 2 S. 2), Einschränkung von Zurückhaltungsrechten (Abs. 2 S. 3), Sicherung der Sacheinlagevorschriften gegen Umgehung durch verdeckte Sacheinlagen (Abs. 5) und die nachträgliche Anteilsvereinigung (Abs. 4) — werden in besonderen Kapiteln überzeugend und unter eingehender Berücksichtigung anderer Auffassungen erörtert. Übersichtlich werden die den einzelnen Problemkreisen zuzuordnenden Fallgruppen dargestellt und überzeugende Lösungen hierfür angeboten.

Welf Müller kommentiert anschließend die §§ 20–28, wobei das Kaduzierungsverfahren zwar in der Praxis keine größere Rolle spielt, jedoch auf Grund seines harten Sanktionierungscharakters sicherlich auch eine generalpräventive Wirkung hat, worauf Welf zutreffend hinweist (Rn. 8 vor § 21).

Goerdeler und Welf Müller haben die Vorschriften über die Gewinnverwendung und das Verbot der Rückzahlung kommentiert. Eingehend werden zu § 29 die Voraussetzungen der Ergebnisverwendung, insbesondere die Anforderungen an den Jahresabschluß dargestellt (Rn. 14 ff.). Besondere Kapitel sind der Gewinnbeteiligung Dritter, Sonderformen der Gewinnausschüttung sowie der Zulässigkeit und Ausgestaltung von Gewinnanteilscheinen gewidmet. Ein Anhang nach § 29 enthält einen Abriß über das Thema „Genußrechte“, der sich auch mit der Bilanzierung und Besteuerung befaßt.

Ulmer behandelt in einem Anhang nach § 30 die Gesellschafterhaftung bei Unterkapitalisierung und stellt hier eingehend die möglichen Grundlagen einer persönlichen Haftung der Gesellschafter dar (Rn. 24 ff.).

Die Vorschriften über den Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft werden unter Berücksichtigung der Sonderfälle (wechselseitige Beteiligung, GmbH & Co. KG, Erwerb sämtlicher Anteile, Verschmelzung und Umwandlung) von Hohner bearbeitet.

Die Vorschriften über die Organkompetenzen (§ 45–52) werden von Hüffer und Raiser bearbeitet. Raiser behandelt in einem Anhang nach § 47 die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen. Ulmer kommentiert in der gewohnt brillanten Weise die §§ 53–64. In einem Anhang über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sind die einschlägigen Vorschriften des Kapitalerhöhungs-Gesetzes erläutert. In einem Anhang nach § 60 wird die Auflösung der GmbH nach dem Gesetz über die Aufhebung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften dargestellt.

Ministerialrat Dr. Wolfgang Edelmann

**Schriftenreihe Maschinenschutz.** Sichere Gestaltung, Aufstellung und Verwendung technischer Arbeitsmittel einschließlich medizinisch-technischer Geräte. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Begr. von Ludwig Schmidt, fortgef. von

Gew. Oberamtsrat Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Haberland unter Mitarbeit von Min.Rat Dipl.-Ing. Jobst Meyhak. 2. Aufl., Loseblattwerk, 41. Erg.Liefg., 204 S., 102,— DM; Gesamtwerk, ca. 2 900 S., 2 PVC-Ordn., 148,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0025-5

Mit dem EG-Binnenmarkt werden für die gesamte Sicherheitstechnik — besonders für das Gerätesicherheitsgesetz und die Medizingeräteverordnung — völlig neue Maßstäbe anzusetzen sein. Industrie, Gewerbe, Handel und Überwachungs-institutionen benötigen daher umfassende Kenntnisse der Vorschriften und Bestimmungen in diesem Bereich.

Die vorliegende Sammlung enthält neben dem Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes mit Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Anhängen zum besseren Verständnis die amtlichen Begründungen des Gesetzgebers. Wichtige sicherheitstechnische Regeln sind im Wortlaut oder in der Kurzfassung der wesentlichen Bestimmungen aufgenommen. Ergänzt wird das Werk durch ein Verzeichnis der Geräte, Maschinen und Anlagen, für die durch Verordnung Prüfstellen festgelegt sind, die nach bestandener Sicherheitstest das GS-Sicherheitszeichen vergeben.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 41. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung, die Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzes enthält, vorgelegt. Zu den neu aufgenommenen bzw. geänderten Vorschriften gehören u. a.:

5. GSGV (Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge)

6. GSGV (Verordnung über einfache Druckbehälter)

8. GSGV (Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen)

Richtlinie für einfache Druckbehälter

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Ingenieure und Konstrukteure. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungs-trägern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis der Gerätesicherheit an die Hand gegeben. -1

**Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik** einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, Berufliche Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, Internationalen Arbeitsmarktausgleich und verwandte Sachgebiete. Von Siebrecht, Redaktion Rademacher (Hrsg.) im Auftrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit. 2., neubearb. Aufl., Loseblattwerk, 61. Erg.Liefg., 436 S., 109,80 DM; Gesamtwerk, 3 PVC-Ordn., ca. 3 530 S., 119,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-7719-4621-2

In der vorliegenden Sammlung sind die Vorschriften für den größten Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung zusammengefaßt. Ziel bei der Auswahl der Vorschriften war es, nicht nur die Arbeitsverwaltung, sondern auch deren Umfeld zu berücksichtigen. Das Werk beinhaltet u. a. Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse.

Die übersichtliche Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis lassen den Benutzer die gesuchten Informationen schnell auffinden. Die Sammlung stellt nach Umfang und Struktur ein wertvolles Arbeitsmittel dar.

Die 61. Nachtrags-Lieferung (Stand Oktober 1992) enthält im wesentlichen:

- SGB IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (Auszug)
- SGB V Gesetzliche Krankenversicherung (Auszug)
- SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung (Auszug)
- Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (VRG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Investitionszulagengesetz 1991 (Auszug)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Übersicht über die Ausbildungsberufe und über die nach § 25 BBiG, § 25 HWO und nach anderen Regelungen erlassenen Ausbildungsordnungen
- Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) (Auszug)
- Häftlingshilfegesetz
- Bundesvertriebenengesetz
- Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)

Allein diese Aufstellung zeigt die Breite der Sammlung.

Ministerialrat Helge Harff

---

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften  
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.**  
Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

---

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993

MONTAG, 4. JANUAR 1993

Nr. 1

## Gerichtsangelegenheiten

**1**  
6303/3 E — II/3 — W: Herrn Rudi F. Werling, Güterstraße 1, 7530 Pforzheim, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

6100 Darmstadt, 11. 12. 1992  
Der Präsident des  
Hessischen Landessozialgerichts

**2**  
6303/3 E — II/3 — Ku: Herrn Horst Kuchen, Am Dornbusch 33, 3558 Frankenberg-Schreufa, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten Marburg und Kassel sowie dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

6100 Darmstadt, 11. 12. 1992  
Der Präsident des  
Hessischen Landessozialgerichts

**3**  
6303/3 E — II/3 — K: Herrn Stephan Kamlowski, Wickrather Straße 55, 4050 Mönchengladbach 2, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

6100 Darmstadt, 11. 12. 1992  
Der Präsident des  
Hessischen Landessozialgerichts

## Güterrechtsregister

**4**  
GR 609 — Neueintragung — 2. 12. 1992: Durch notariellen Vertrag vom 2. November 1992 haben Wolfgang Finkernagel, geb. 3. 7. 1961 und Ute Karin Finkernagel geb. Schaller, geb. 11. 4. 1961, beide wohnhaft Fritz-Kress-Straße 5, 6472 Altenstadt, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 2. 12. 1992      **Amtsgericht**

**5**  
GR 504 — Neueintragung — 25. 11. 1992: Herchenröder, Hartmut, geb. 19. 11. 1947, Landwirt, und Herchenröder geb. Greb, Marga, geb. 19. 6. 1950, beide wohnhaft in 6494 Freiensteinau/Ober-Moos, Borngasse 3. Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1992 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 11. 1992  
**Amtsgericht**

**6**  
GR 5377 — Neueintragung — 14. 12. 1992: Eheleute Matthias Joachim Weiland und

Antje Weiland geb. Heckler, wohnhaft in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 14. 12. 1992  
**Amtsgericht, Abt. 5**

**7**  
Neueintragungen beim **Amtsgericht Wetzlar**  
GR 1238 — 5. 11. 1992: Eheleute Volker Hölß, geboren am 22. 9. 1961, und Susanne Pitter-Hölß geb. Pitter, geboren am 5. 4. 1962, Bornhenrich 21, 6338 Hüttenberg-Volpertshausen. Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.  
GR 1239 — 5. 11. 1992: Eheleute Rüdiger Claas, geboren am 24. 6. 1960, und Yvonne Claas geb. Kaltfofen, geboren 24. 3. 1972, Hehlenstraße 3, 6334 Ablar. Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1240 — 11. 11. 1992: Eheleute Jürgen Schulz, geboren am 22. 2. 1943, Bundesallee 90, 1000 Berlin 41, und Sigrid Schulz geb. Bergenrath, geboren am 4. 8. 1948, Wachtstraße 13, 6339 Bischoffen 2. Durch Ehevertrag vom 30. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1241 — 16. 11. 1992: Eheleute Anton Hirth, geboren am 13. 6. 1948, und Iris-Andrea Hirth Sincraian geb. Sincraian, geboren am 9. 6. 1971, Carl-Metz-Straße 4, 6330 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1242 — 16. 11. 1992: Eheleute Wolfgang Jäger, geboren am 2. 4. 1950, und Pongrat Jäger geb. Mannpanja, geboren am 14. 9. 1960, Martinskirchweg 9, 6337 Leun-Lahnbahnhof. Durch Ehevertrag vom 25. August 1992 ist für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart; die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB sind ausgeschlossen.

GR 1243 — 13. 11. 1992: Eheleute Ulrich Rumpf, geboren am 13. 1. 1963, und Sabine Rumpf geb. Nowak, geboren am 22. 7. 1968, Katzenfurter Straße 9, 6332 Ehringhausen-Daubhausen. Durch Ehevertrag vom 22. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1244 — 23. 11. 1992: Eheleute Heinz Kuschel, geboren am 31. 7. 1937, und Ursula Kuschel geb. Renneberg, geboren am 19. 5. 1940, Zum Boden 2, 6330 Wetzlar 21. Durch Ehevertrag vom 14. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1245 — 1. 12. 1992: Eheleute Lutz Sommer, geboren am 7. 4. 1945, und Marta Sommer geb. Schmidt, geboren am 27. 4. 1945, Teufelsgrund 7, 6330 Wetzlar-Nauborn. Durch Ehevertrag vom 26. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 16. 12. 1992      **Amtsgericht**

## Vereinsregister

**8**  
VR 695 — Neueintragung — 15. 12. 1992: Lahn-Dill Snowboarders in Dillenburg.

6340 Dillenburg, 16. 12. 1992      **Amtsgericht**

**9**  
5 VR 1087 — Neueintragung — 14. 12. 1992: Gemischter Chor musica viva Bronnzell in Fulda.

6400 Fulda, 14. 12. 1992      **Amtsgericht**

**10**  
5 VR 1088 — Neueintragung — 14. 12. 1992: Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirke im Landkreis Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 14. 12. 1992      **Amtsgericht**

**11**  
VR 800 — Neueintragung — 30. 11. 1992: Verein zur Förderung der HIV Forschung e. V. in Brachtal.

6460 Gelnhausen, 30. 11. 1992      **Amtsgericht**

**12**  
8 VR 833 — Neueintragung — 16. 12. 1992: KUNSTDIALOG e. V., Glashütten.

6240 Königstein im Taunus, 16. 12. 1992  
**Amtsgericht**

**13**  
8 VR 834 — Neueintragung — 16. 12. 1992: Philanthropenverein Kronberg E. V., Kronberg im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 16. 12. 1992  
**Amtsgericht**

**14**  
8 VR 835 — Neueintragung — 16. 12. 1992: Förderverein Kinderneurologie Königstein (FVK) e. V., Königstein im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 16. 12. 1992  
**Amtsgericht**

**15**  
8 VR 836 — Neueintragung — 16. 12. 1992: Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kronberg e. V., Kronberg im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 16. 12. 1992  
**Amtsgericht**

**16**  
8 VR 837 — Neueintragung — 16. 12. 1992: Freie Wählergemeinschaft Eppstein e. V., Eppstein.

6240 Königstein im Taunus, 16. 12. 1992  
**Amtsgericht**

**17**  
VR 374 — Neueintragung — 25. 11. 1992: Gesangverein „Edelweiß“ Rixfeld. Sitz: 6422 Herbstein-Rixfeld.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 11. 1992  
**Amtsgericht**

**18**  
Neueintragungen beim **Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1530 — 9. 12. 1992: Club der Altfußballer Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1531 — 9. 12. 1992: Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Offenbach, Sitz: Obertshausen.

VR 1532 — 14. 12. 1992: Internationale Gesellschaft zur Wirtschaftsentwicklung Bulgariens, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1533 — 14. 12. 1992: Zentrum für Körperarbeit und Kommunikation, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1534 — 14. 12. 1992: Förderkreis Schule Bieber, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1535 — 15. 12. 1992: Weinkenner-Verein Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1536 — 15. 12. 1992: F. C. Oberschlesien, Sitz: Obertshausen.

#### Löschungen

VR 1264 — 3. 12. 1992: 1. Jugendtanzsport- und Twirlingclub Mühlheim/M., Sitz: Mühlheim am Main. Die Mitgliederversammlung vom 17. November 1992 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1314 — 2. 12. 1992: Kulturverein Olympia, Sitz: Neu-Isenburg. Die Mitgliederversammlung vom 22. September 1992 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6050 Offenbach am Main, 15. 12. 1992  
Amtsgericht, Abt. 5

#### 19

VR 1341 — Neueintragung — 20. 11. 1992: CB — Funkclub „Herz As“ Aßlar, Sitz: 6334 Aßlar.

6330 Wetzlar, 16. 12. 1992  
Amtsgericht

## Liquidationen

#### 20

Gläubiger-Aufruf, Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung: Deutsch-englischer Freundschaftsclub Kelkheim e. V.

Der Verein ist laut Mitgliederbeschluss vom 2. Oktober 1992 zum 31. Dezember 1992 aufzulösen und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 1993, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung anzumelden bei:

Deutsch-englischer Freundschaftsclub Kelkheim e. V., Herrn Klaus Dierich, Schatzmeister, Berliner Ring 7, W-6233 Kelkheim 1.

6233 Kelkheim im Taunus, 4. 12. 1992  
Der Liquidator  
P. Hillebrecht (1. Vorsitzender)

## Vergleiche – Konkurse

#### 21

5 N 17/90 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Walter Benner Baugesellschaft mbH in Haiger wird nach Abhaltung des Schlußtermins und dem Vollzug der Schlußverteilung aufgehoben.

6340 Dillenburg, 14. 12. 1992  
Amtsgericht

#### 22

81 N 408/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Intelligent Memory Software & Peripherals GmbH, Adam-Opel-Straße 10, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 440 758,12 DM. Es ist ein Massebestand von 10 543,93 DM verfügbar, von dem aber noch Masseverbindlichkeiten zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1992  
Der Konkursverwalter  
Hembach  
Rechtsanwalt

#### 23

81 N 16/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ecodata Wirtschaftsinformationen GmbH, Oskar-Sommer-Straße 15–17, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 972 510,69 DM. Es ist ein Massebestand von 385 118,05 DM verfügbar, von dem aber noch Masseverbindlichkeiten zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1992  
Der Konkursverwalter  
Hembach  
Rechtsanwalt

#### 24

In dem Konkursverfahren des am 20. 7. 1988 verstorbenen Wolfgang Juhnke steht Schlußverteilungstermin an am 11. Februar 1993, 14.00 Uhr, Amtsgericht Hanau, Zimmer 255 B.

Masse 7 171,69 DM.  
Forderung Rangklasse II, 4 925,41 DM,  
Forderung Rangklasse VI, 4 946,00 DM.

6000 Frankfurt am Main, 21. 12. 1992  
Der Konkursverwalter  
Dietmar Frei, Rechtsanwalt

#### 25

In dem Nachlaßkonkursverfahren vor dem Amtsgericht Hanau, Aktenzeichen 42 N 100/90, über das Vermögen des Herrn Werner Pilz, 6456 Langenselbold, wird folgende Schlußverteilung vorgenommen: Die Massegläubiger sowie die bevorrechtigten Konkursgläubiger der Rangklassen 1 bis 4 werden voll befriedigt. Die nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger der Rangklasse 6 erhalten eine Quote in Höhe von 9,44%.

6450 Hanau, 15. 12. 1992  
Der Konkursverwalter  
Kloz  
Rechtsanwalt und Notar

#### 26

1 N 21/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sky Video Vertriebs GmbH, An der Kulturhalle 7 in 6273 Waldems-Steinfischbach, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Schröter, wohnhaft Hasenmühle in 6295 Merenberg, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 19. Januar 1993, 14.00 Uhr, Raum 15, Stock I, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein.

6270 Idstein, 10. 12. 1992  
Amtsgericht

#### 27

9 N 11/90 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IRIS Immobilien GmbH, Geschäftsführer Thomas Wirth, Wiesbadener Straße 155, 6240 König-

stein im Taunus, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 10. 12. 1992  
Amtsgericht

#### 28

7 N 148/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mapel-Lederwaren Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rosario Raneri, Luisenstraße 15, 6050 Offenbach am Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, 26. Februar 1993, 9.15 Uhr, Raum 824, II. Stock, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 19 277,72 DM Vergütung, 762,43 DM bare Auslagen, jeweils 14% Umsatzsteuer enthaltend.

6050 Offenbach am Main, 14. 12. 1992  
Amtsgericht

#### 29

N 55/92: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Rühmkorf GmbH & Co. Informatik KG, vertreten durch die HORU Beteiligungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Bovet-Rühmkorf, Auestraße 9, 6054 Rodgau 2.

Die Sequestration ist angeordnet und der Schuldnerin am 15. Dezember 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 15. 12. 1992  
Amtsgericht

#### 30

N 56/92: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma HORU Beteiligungs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Bovet-Rühmkorf, Auestraße 9, 6054 Rodgau 2.

Die Sequestration ist angeordnet und der Schuldnerin am 15. Dezember 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 15. 12. 1992  
Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen,



bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**31**

K 31/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bergheim, Band 16, Blatt 465, Lieg.-B-Nr. 269, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bergheim, Flur 6, Flurstück 28/18, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Nordstraße 5, Größe 7,19 Ar, soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Wilhelm Heller, geboren am 25. 2. 1938, Edertal-Bergheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

211 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 16. 12. 1992

**Amtsgericht**

**32**

3 K 80/91: Der im Grundbuch von Münster, Band 92, Blatt 3640, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 312/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathenastraße 5 a, Größe 4,80 Ar,

soll am Montag, dem 5. April 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 1. Dezember 1992 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Ullrich Müller u. Co. GmbH, 6234 Hattersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 808 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 12. 1992

**Amtsgericht**

**33**

3 K 34/92: Das im Grundbuch von Schwebda, Band 35, Blatt 1358, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwebda, Flur 6, Flurstück 66/3, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 19, Größe 6,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1993, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. bzw. 18. 8. 1992 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Helmuth Viel, Meinhard-Schwebda, jetzt Weißenborn,

b) Veronika Viel geb. Eckert, Meinhard-Schwebda,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 9. 12. 1992

**Amtsgericht**

**34**

2 K 30/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reddighausen, Band 34, Blatt 985,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reddighausen, Flur 7, Flurstück 35/1, Ackerland, Wald (Holzung), Auf dem Arnold, Größe 23,87 Ar,

— zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1993, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Gerstung geb. Kurewetz, Gelsenkirchen,

— zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 909,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 11. 12. 1992

**Amtsgericht**

# Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

**... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:**

*VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie greifbar!*

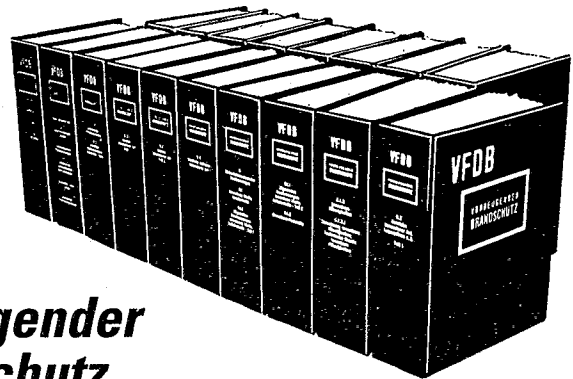
*In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand*

*Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.*

*Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 960,—*

*Verantwortliche Bearbeiter: Dipl.-Chem. Kurt Möbius, Dipl.-Ing. Heinz Weck*

## VFDB Vorbeugender Brandschutz

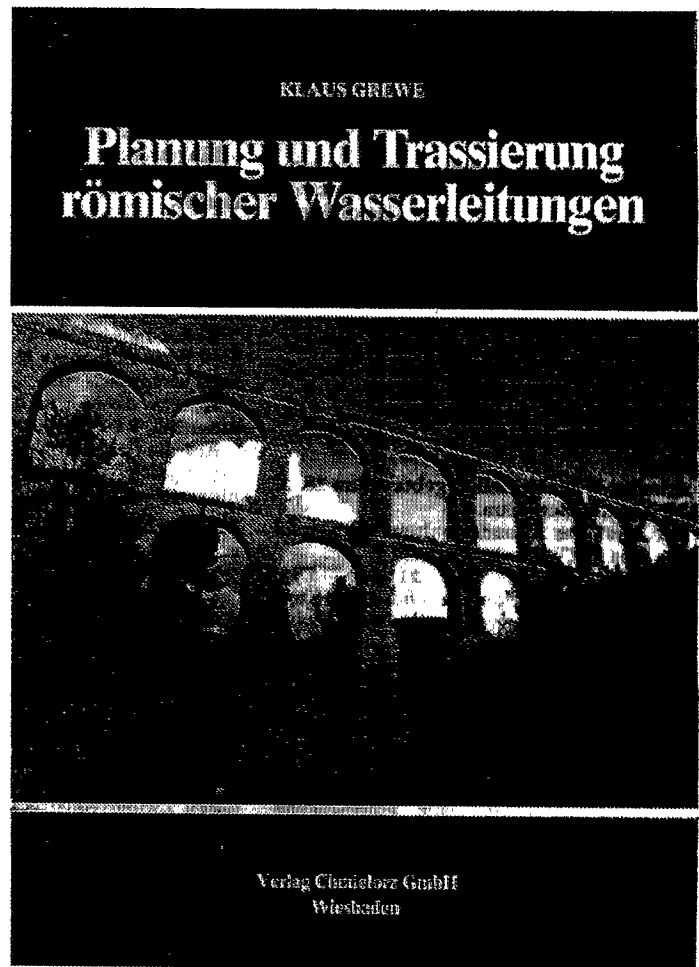


**Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-0**

# Neuaufgabe

Die 1. Auflage 1985 ist restlos vergriffen – wegen der großen Nachfrage wurde die 2. Auflage 1992 soeben fertiggestellt.

108 Seiten Umfang mit zahlreichen Abbildungen, Format 21 cm x 29,7 cm, vierfarbiger Schutzumschlag, **DM 39,80** (zuzüglich Versandkosten inkl. USt.).  
Preisstand: November 1992.



Mit diesem Buch werden die ertragreichen Forschungen von Dipl.-Ing. Klaus Grewe nicht nur der Fachwelt, sondern auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Erstmals werden die Ergebnisse zusammengefaßt, die bei archäologischen Ausgrabungen und Vermessungen römischer Fernwasserleitungen in der Eifel

und in Nordafrika gewonnen wurden. Der Leser erhält einen Überblick über die allgemeinen Methoden und die technischen Hilfsmittel des Fernleitungsbaus sowie einen Einblick in die praktischen Probleme, die von den römischen Ingenieuren meisterhaft gelöst wurden. Es werden u. a. dargelegt: Planungsprinzipien,

Vermessungsgeräte, Einteilung der Baulose und Hauptnivellement, Ausbau der Trasse, Feinabsteckung und Fehlerausgleich in Baulosgrenzen.

Ihre Bestellungen richten Sie bitte an Ihre örtliche Buchhandlung oder direkt an:

**Verlag Chmielorz GmbH · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden · Telefax (06 11) 30 13 03**

**35**

K 31/91: Das im Grundbuch von Neuses, Band 52, Blatt 1373, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Neuses, Flur 16, Flurstück 26/1, Gebäude- und Freifläche, Barbarossastraße 28, Größe 5,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Egon Josef Biba in Freigericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 12. 1992 **Amtsgericht**

**36**

3 K 45/91: Das im Grundbuch von Fleisbach, Gemarkung Fleisbach, Band 42, Blatt 1389, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 3, Flurstück 4/1, Gebäude- und Freifläche, Vor der Hardt (Buchenweg 3), Größe 10,25 Ar,

(Einfamilien-Wohnhaus mit Pkw-Garage), soll am Freitag, dem 14. Mai 1993, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich, Gunther, jetzt wohnhaft Am Hintersand 5, 6348 Herbhorn,

b) Heinrich, Cornelia geb. Sailer, jetzt wohnhaft Buchenweg 3, 6349 Sinn-Fleisbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) das ganze Grundstück auf

310 000,— DM,

b) jede Miteigentumshälfte auf

155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 11. 12. 1992 **Amtsgericht**

**37**

9 K 19/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlhalten, Band 38, Blatt 1269, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehlhalten, Flur 23, Flurstück 81/31, Hof- und Gebäudefläche, Lindenkopfstraße 3 (lt. Grundbuch: 5), Größe 3,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 4, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Margitta Gutjahr, Kelkheim im Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM für den zu versteigernden halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 10. 12. 1992 **Amtsgericht, Abt. 9**

**38**

7 K 6/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Buchschlag, Band 41, Blatt 1469,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 1/8, Hof- und Gebäudefläche, Rudolf-Binding-Weg 2 b, Größe 10,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1993, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katrin Fettmann-Fridriksdottir.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 11. 12. 1992 **Amtsgericht**

**39**

7 K 4/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 419, Blatt 16 113,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 70/10 000 am Grundstück Langen, Flur 2, Flurstück 788/1, Gebäude- und Freifläche, Lutherstraße 68-76, Größe 39,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 63 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16 051 bis 16 171); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; bezüglich der oberirdigen Pkw-Stellplätze 1-37 und der westlich gelegenen Gartenflächen sind gemäß Bewilligung vom 16. 4. 1985 Sondernutzungsrechte bestellt; diesem Wohnungseigentum wurde das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 7 aus Blatt 16 114 gemäß Bewilligung vom 16. 12. 1990/30. 4. 1991 zugeordnet;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. 4. 1985, übertragen aus Blatt 15 115; eingetragen am 19. 4. 1985/3. 7. 1991;

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Raum B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonnhild Gressmann geb. Gandre.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 11. 12. 1992 **Amtsgericht**

**40**

7 K 71/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Offheim, Band 47, Blatt 1581,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offheim, Flur 1, Flurstück 222, Garten (Obstbau), Unter dem Dorf, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offheim, Flur 1, Flurstück 364/246, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse Haus Nr. 35, Größe 4,67 Ar,

soll am Freitag, dem 5. März 1993, 8.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lealie Weimer, Waldstraße 2, 6250 Limburg-Offheim,

b) Burkhard Weimer, Heinrich-Heine-Straße 41, 3550 Marburg,

c) Christa Weimer-Straub, Dietkircher Straße 16, 6250 Limburg-Offheim,

d) Marianne Ries, Pfortenstraße 22, 6253 Hadamar,

e) Erika Reusch, Langstraße 6, 6250 Limburg-Offheim,

f) Lucia Weimer, Borngasse 5, 6250 Limburg-Offheim,

g) Helmut Albert Weimer, Borngasse 5, 6250 Limburg-Offheim,

h) Detlef Osswald Weimer, Borngasse 5, 6250 Limburg-Offheim,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 8 000,— DM (Garten — Obstbau),

lfd. Nr. 2 auf 72 000,— DM (Wohnhaus, Scheune, Stall, ca. 180 Jahre alt).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 12. 1992

**Amtsgericht**

**41**

7 K 7/92: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 514, Blatt 15 271, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 19, Flurstück 185, LB 5415, Ackerland auf die Dornlache, Größe 12,56 Ar,

am Donnerstag, dem 25. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Mathias Knoth, Offenbach am Main,

b) Gerhard Johannes Knoth, Offenbach am Main, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 12. 1992

**Amtsgericht**

**42**

1 K 38/91: Der im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 160, Blatt 5094, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 55, Ackerland, Eckergarbe, Größe 18,75 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosa-Maria Ueltgesforth, geb. Karls, in Geisenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

33 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 11. 12. 1992

**Amtsgericht**

**43**

K 32/91: Der im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Nieder-Roden, Band 277 bzw. 279, Blatt 9269 bzw. 9331, eingetragene 2 111/100 000 bzw. 30/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1568/1, Gebäude- und Freifläche, Puisseauxplatz 2, Größe 27,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 bzw. dem Garagenstellplatz Nr. 82; beschränkt durch die übrigen Miteigentumsanteile; im übrigen gilt die Bewilligung vom 15. 8. 1986 (Zweizimmerwohnung mit Küche, Bad, Loggia und Keller, 78 qm Nutzfläche),

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß des Amtsgerichts Seligenstadt, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Klaus Dieter Trützscher, Rodgau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 20 auf 260 000,— DM,

Garagenstellplatz Nr. 82 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 7. 12. 1992 **Amtsgericht**

**44**

3 K 23/91 und 3 K 40/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Garbenheim, OT von Wetzlar, Band 63, Blatt 2189,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 34/11, Größe 5,30 Ar, Wert 350 580,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 34/12, Größe 9,67 Ar, Wert 639 760,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 34/13, Größe 1,48 Ar, Wert 13 320,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 34/14, Größe 0,21 Ar, Wert 1 890,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 34/2, Größe 0,05 Ar, Wert 450,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 368/1, Größe 0,10 Ar, Wert 900,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 17, Flurstück 34/6, Größe 0,36 Ar, Wert 3 240,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 34/4, Größe 0,04 Ar, Wert 360,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 17, Flurstück 34/9, Größe 12,28 Ar, Wert 1 151 940,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 17, Flurstück 34/8, Größe 2,04 Ar, Wert 18 360,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 17, Flurstück 34/7, Größe 3,45 Ar, Wert 31 050,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 17, Flurstück 34/8, Größe 6,27 Ar, Wert 588 150,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 17, Flurstück 34/3, Größe 0,13 Ar, Wert 1 170,— DM,

sämtlich Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße bzw. Neuwiese, bebaut mit Wohnhaus, Bürogebäude, Werks-, Kühl- und Lagerhallen,

soll am Dienstag, dem 23. März 1993, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Wagner, Wetzlar-Garbenheim.

Im Termin am 29. September 1992 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt bzgl. der Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 12.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie vorstehend angegeben.

Die Verbindung beider Verfahren wird angeordnet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 12. 1992 **Amtsgericht**

**45**

3 K 49/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Werdorf, Band 77, Blatt 3099,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Hinterstraße 9, Größe 1,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. März 1993, 14.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ralf Fuhrmann und Ilona, geb. Konrad,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 14. 12. 1992 **Amtsgericht**

**46**

3 K 41/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aßlar, Band 84, Blatt 2897,

Flur 7, Flurstück 1669, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 22, Größe 1,42 Ar,

soll am Montag, dem 22. März 1993, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Meineke, Aßlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

47 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 14. 12. 1992 **Amtsgericht**

## Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Änderung der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main und Erfurt;**

hier: Berichtigung

In der Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main und Erfurt im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 41/1992, S. 2644 ist in der 2. Zeile das Datum der Beschlußfassung der Verbandsversammlung „27. November 1992“ durch „27. August 1992“ zu ersetzen.

Frankfurt am Main und Erfurt, 14. Dezember 1992  
 Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — EKS —**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs.1 und 14 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) und des § 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), des § 15 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), des § 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG) in der Fassung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432), des § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 205), der Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), den §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung am 8. Dezember 1992 folgende „Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — EKS — vom 6. November 1984 beschlossen:

1. Im § 2 Abs. 3 EKS wird als zweiter Satz eingefügt: Die Untersuchung nach Abs. 2 der Parameter Dioxine/Furane (PCDD/PCDF) und polychlorierte Biphenyle (PCB) erfolgen grundsätzlich einmal jährlich.
2. In der Anlage 1 zu § 1 EKS werden die Kläranlagen Nr. 13 Heusenstamm/Rembrücken und Nr. 21 Rödermark/Waldacker gestrichen.
3. Die Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 EKS wird um die Parameter abfiltrierbare Stoffe, Nitrat-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff, org. Stickstoff, Phosphor gesamt, Silber, Aluminium, Arsen, Eisen, Zinn ergänzt.
4. Die Anlage 3 zu § 2 Abs. 2 EKS wird um die Parameter basisch wirksame Stoffe, Silber, Aluminium, PCDD/PCDF, PCB ergänzt.
5. Der Gebührentarif gemäß Anlage 4 zu § 8 EKS wird wie folgt ergänzt:
 

1.2 basisch wirksame Stoffe	26,60 DM
1.5 abfiltrierbare Stoffe	23,30 DM
2.4 PCDD/PCDF, PCB	3 404,00 DM
3.4 Nitrat-Stickstoff	53,20 DM
3.5 Nitrit-Stickstoff	26,60 DM
6. Die Anlage 4 zu § 8 EKS wird unter Ziffer B 4.0 um die Parameter Silber, Aluminium, Arsen, Eisen, Zinn ergänzt.
7. Die Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 8. Dezember 1992

Umlandverband Frankfurt  
 Dr. Rautenberg  
 Beigeordneter

**Satzung über Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt — EKS —**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 14 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) und des § 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), des § 15 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), des § 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz — AbwAG) in der Fassung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432), des § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 205), der Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), den §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt in seiner Sitzung am 6. November 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Allgemeines**

Der Umlandverband Frankfurt übernimmt bis zur vollständigen Wahrnehmung seiner Aufgabe der überörtlichen Abwasserbeseitigung die Teilaufgabe der Abwasser- und Klärschlammuntersuchung von öffentlichen Abwasseranlagen in seinem Verbandsgebiet, die in Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 2

**Umfang und Häufigkeit der Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen**

- (1) Die Abwasseruntersuchung im Zu- und Ablauf der Abwasseranlage umfaßt die in Anlage 2 aufgeführten Kenngrößen (Parameter).
- (2) Die Untersuchung des auf der Abwasseranlage anfallenden Klärschlammes umfaßt die in Anlage 3 aufgeführten Kenngrößen (Parameter).
- (3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen grundsätzlich einmal monatlich. Die Untersuchungen nach Abs. 2 der Parameter Dioxine/Furane (PCDD/PCDF) und polychlorierte Biphenyle (PCB) erfolgen grundsätzlich einmal jährlich. Art, Anzahl und Umfang zusätzlicher Untersuchungen legt der Umlandverband Frankfurt fest.

§ 3

**Benutzungspflichtige**

Die in Anlage 1 aufgeführten Unternehmer der öffentlichen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet sind verpflichtet, die Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen in dem im § 2 genannten Umfang vom Umlandverband Frankfurt durchführen zu lassen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung unberührt.

§ 4

**Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Bediensteten des Umlandverbandes Frankfurt wird im Rahmen der Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen Zutritt zu allen Teilen der Abwasseranlage gestattet.
- (2) Der Unternehmer erteilt alle für die Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen erforderlichen Auskünfte.
- (3) Die Bediensteten haben sich auf Verlangen durch einen vom Umlandverband Frankfurt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 5

**Mitteilung der Ergebnisse**

Der Umlandverband Frankfurt unterrichtet die Unternehmer unverzüglich über die Ergebnisse der Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen.

## § 6

**Haftung**

Der Umlandverband Frankfurt haftet für Schäden, die bei Ver-  
richtungen seiner Bediensteten auf Grundstücken der Unterneh-  
mer schuldhaft verursacht werden.

## § 7

**Gebührentatbestand**

Für die Inanspruchnahme der Abwasser- und Klärschlammunter-  
suchungen sind zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren zu  
entrichten (§ 14 UFG in Verbindung mit § 10 HessKAG).

## § 8

**Untersuchungsgebühr**

Für jede auf der Abwasseranlage entnommene und/oder unter-  
suchte Probe sowie für An- und Abfahrt zu dieser Anlage, erhebt  
der Umlandverband Frankfurt eine Gebühr, die sich aus dem  
dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage  
4) ergibt. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebüh-  
rentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander  
erhoben, auch wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem  
Zusammenhang stehen.

## § 9

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme der Probe.

## § 10

**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Unternehmer der öffentlichen Ab-  
wasseranlage.  
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 11

**Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Untersuchungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe  
des Gebührenbescheides fällig; maschinell hergestellte Rechnun-  
gen gelten als Bescheid.  
(2) Der Umlandverband Frankfurt kann halbjährlich Abschlags-  
zahlungen anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine  
Jahresabrechnung durchzuführen.

## § 12

**Zwangsmittel**

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung  
erlassenen Verfügungen gilt das Hessische Verwal-  
tungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

## Anlage 1 zu § 1 EKS

lfd. Nr.	Kläranlage
1	Bad Homburg
2	Bad Vilbel
3	Dietzenbach
4	Dreieich/Hengstbachtal
5	Dreieich/Offenthal
6	Erlenbach — AV Oberes Erlenbachtal
7	Flörsheim — AV Flörsheim
8	Grävenwiesbach
9	Hainburg/Hainstadt
10	Hainburg/Klein-Krotzenburg
11	Hattersheim/Eddersheim — AV Vordertaunus
12	Heusenstamm
13	Hochheim

## lfd. Nr. Kläranlage

14	Kronberg — AV Kronberg
15	Langen — AV Langen/Egelsbach/Erzhausen
16	Mühlheim — AV Untere Rodau
17	Oberursel
18	Rodgau
19	Rödermark
20	Schleifbach — AV Schleifbach
21	Eppstein/Ehlhalten — SBV
22	Hofheim/Langenhain — SBV
23	Hofheim/Lorsbach — SBV
24	Hofheim/Wildsachsen — SBV
25	Kelkheim/Ruppertshain — SBV
26	Kriftel — SBV
27	Niedernhausen — SBV
28	Rettershof — SBV
29	Seligenstadt
30	Usatal — AV Oberes Usatal
31	Michelbach — AV Oberes Usatal
32	Wilhelmsdorf — AV Oberes Usatal
33	Weital — AV Oberes Weital

## Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 EKS

**Ergebnisse der Abwasseruntersuchung**

Parameter:
Färbung
Geruch
Temperatur
pH-Wert
Leitfähigkeit
Trockensubstanz
abfiltrierbare Stoffe
absetzbare Stoffe
BSB <sub>5</sub>
CSB
AOX
Ammonium-Stickstoff
NO <sub>x</sub> -Stickstoff
Nitrat-Stickstoff
Nitrit-Stickstoff
organischer Stickstoff
Orthophosphat (P orth.)
Phosphor gesamt (P ges.)
Silber (Ag)
Aluminium (Al)
Arsen (As)
Cadmium (Cd)
Chrom (Cr)
Kupfer (Cu)
Eisen (Fe)
Quecksilber (Hg)
Nickel (Ni)
Blei (Pb)
Zinn (Sn)
Zink (Zn)

## Anlage 3 zu § 2 Abs. 2 EKS

**Ergebnisse der Klärschlammuntersuchung**

Parameter:
Trockensubstanz
pH-Wert
basisch wirksame Stoffe
Glührückstand (Asche)
Glühverlust (org. Subst.)
organischer Stickstoff
NO <sub>x</sub> -Stickstoff
Ammonium-Stickstoff
Phosphor gesamt (P ges.)
Kalium (K)
Calcium (Ca)
Magnesium (Mg)
Silber (Ag)
Aluminium (Al)
Cadmium (Cd)
Chrom (Cr)

Kupfer	(Cu)
Eisen	(Fe)
Quecksilber	(Hg)
Nickel	(Ni)
Blei	(Pb)
Zinn	(Sn)
Zink	(Zn)
AOX	
PCDD/PCDF	
PCB	

Anlage 4 zu § 8 EKS

**Gebührentarif für Abwasser- und Klärschlammuntersuchungen von öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (§ 8 EKS)**

**A. Kosten für Probenentnahme**

1.0 Entnahme von 2-h-Mischproben im Zu- und Ablauf der Kläranlage mit der Messung von pH-Wert, Temperatur sowie der Bestimmung von absetzbaren Stoffen (2 h) und Entnahme von Schlammproben einschl. Fahrtkosten	225,— DM
2.0 Entnahme von Stichproben und/oder Schlammproben bzw. Holen von Proben einschl. Fahrtkosten	112,50 DM

**B. Untersuchungskosten für Analysen**

1.0 Physikalische Parameter	
1.1 pH-Wert, soweit nicht bei der Probenentnahme gemessen	23,20 DM
1.2 basisch wirksame Stoffe	26,60 DM
1.3 Leitfähigkeit	23,20 DM
1.4 Absetzbare Stoffe, soweit nicht bei der Probenentnahme gemessen	23,20 DM
1.5 abfiltrierbare Stoffe	23,20 DM
1.6 Trockensubstanz	26,60 DM
1.7 Glühverlust	26,60 DM
2.0 Organische Summenparameter	
2.1 BSB <sub>5</sub>	69,40 DM
2.2 CSB	69,40 DM
2.3 AOX	120,— DM
2.4 PCDD/PCDF, PCB	3 404,— DM
3.0 Anorganische Stoffe	
3.1 Ammonium-Stickstoff nach DEV-E-5.1	26,40 DM
3.2 Ammonium-Stickstoff nach DEV-E-5.2	69,40 DM
3.3 NO <sub>x</sub> -Stickstoff	26,40 DM
3.4 Nitrat-Stickstoff	53,20 DM
3.5 Nitrit-Stickstoff	26,60 DM
3.6 Organ. Stickstoff	69,40 DM
3.7 Orthophosphat	23,20 DM
4.0 Schwermetalle und weitere Elemente	
4.1 Silber	} 138,50 DM
4.2 Aluminium	
4.3 Arsen	
4.4 Cadmium	
4.5 Chrom	
4.6 Kupfer	
4.7 Eisen	
4.8 Quecksilber	
4.9 Nickel	
4.10 Blei	
4.11 Zinn	
4.12 Zink	
4.13 Kalium	
4.14 Calcium	
4.15 Magnesium	
4.16 Phosphor gesamt	
4.17 Quecksilber AAS	

Für eventuell erforderliche Analysen weiterer Parameter gilt der Gebührentarif des Umlandverbandes Frankfurt für die Kontrolle der Indirekteinleiter.

**Stellenausschreibungen**



**Bei dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt**

Polizeiverwaltungsstelle Darmstadt, Klappacher Straße 145, 6100 Darmstadt, ist ab sofort die Stelle einer/eines

**Hauptsachgebietsleiterin/  
Hauptsachgebietsleiters**

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG – mit Aufstiegsmöglichkeit A 11 BBesG) – ggf. auch in Teilzeitarbeit – zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt Tätigkeiten des Beschaffungs-, Verpflegungs- und Bekleidungswesens, die Abrechnung von Post- und Fernmeldegebühren sowie die Verwertung von aus- gesondertem technischen und nichttechnischen Gerät.

Voraussetzung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen all- gemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II).

Erwartet wird Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Eigen- initiative, selbständiges Arbeiten und Gewandtheit im schriftli- chen bzw. mündlichen Ausdruck.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 23. Januar 1993 mit vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lük- kenlosem Lebenslauf, Zeugnissen) an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt,  
Polizeiverwaltungsstelle Darmstadt,  
Klappacher Straße 145, 6100 Darmstadt  
(Tel. 0 61 51 / 9 69-50 00 oder 9 69-50 01.**

**ABWASSERVERBAND FLÖRSHEIM**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts  
mit Sitz in Flörsheim am Main**

Der Abwasserverband sucht zum nächstmöglichen Termin eine/ einen

**Geschäftsführerin/  
Geschäftsführer**

Wir betreiben eine mechanisch-biologische Kläranlage für 90 000 EGW, die in der nächsten Zeit um die technischen Einrichtungen für die Stickstoffelimination erweitert wird. 40 km Sammlerstrecken mit 20 Sonderbauwerken sind vorhanden. Für den technischen Bereich zeichnet ein Dipl.-Ingenieur verant- wortlich.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, die **Ver- bandsgeschäfte im kaufmännischen und finanziellen Be- reich** verantwortlich zu bearbeiten.

Es erwartet Sie ein interessantes Aufgabengebiet. Sie sollten sich in der Finanzierung öffentlicher Einrichtungen ebenso aus- kennen wie in der Haushaltsgestaltung und im öffentlichen Vergabewesen.

Die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst ist für die Aufgabe ebenso geeignet wie eine langjährige kaufmännische Erfahrung. Sie sollten in Ihrer bisherigen Tätigkeit bereits Ver- antwortung für Mitarbeiter getragen haben.

Wir bieten Vergütung nach Vergütungsgruppe II BAT. Die Über- nahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich.

Bewerbungen sind zu senden an den

**Abwasserverband Flörsheim,  
Bahnhofstraße 12, 6093 Flörsheim am Main,  
Tel. 0 61 45 / 5 03-13.**



## Bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität

isi in Dezernat III – Organisationsabteilung – ab dem 1. Januar 1993 die Stelle eines/einer

# Verwaltungsbeamten/ Verwaltungsbeamtin

– Besoldungsgruppe A 10 BBesG –

zu besetzen.

**Kennzahl: 0-1**

### Aufgabengebiet:

Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien der Universität sowie sonstiger Wahlen (Wahlamt); Geschäftsstelle des zentralen Wahlvorstandes; Überwachung der Zusammensetzung universitärer Gremien; EDV-Angelegenheiten der Abteilung; Mitarbeit in Organisationsangelegenheiten für die Universitätsverwaltung.

### Einstellungsvoraussetzungen:

Außer den beamtenrechtlichen Voraussetzungen sollten Vorkenntnisse und Erfahrungen in Teilbereichen des Aufgabengebietes vorliegen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität,  
Dezernat III,  
Postfach 11 19 32, 6000 Frankfurt am Main.**

## Stadt Eschborn

Im städtischen Rechts- und Ordnungsamt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

# Oberinspektorin/Oberinspektor

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

mit folgendem Aufgabengebiet zu besetzen:

- Maßnahmen nach dem Abfallgesetz
- Umwelt- und Naturschutz
- Wahlen und Statistik
- Obdachlosenunterbringung
- Waffen- und Sprengstoffwesen
- Maßnahmen nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz und Bundesseuchengesetz
- Tierschutzangelegenheiten und
- Aufgaben nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Von Vorteil sind gute Kenntnisse im Ordnungsrecht.

Der/Die Bewerber/in sollte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfüllen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Stelle auch durch eine/n Angestellte/n (Vergütungsgruppe IV b BAT) besetzt werden.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Januar 1993** an den

**Magistrat der Stadt Eschborn – Haupt- und Personalamt –,  
Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.**

Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



Beim

## Bundeskriminalamt

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen mit Beamtinnen und Beamten des

### gehobenen und mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes

(Besoldungsgruppen A 9/A 10 BBesG bzw. A 5/A 6 BBesG) zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt im Bereich der Zentral- und Verwaltungsabteilung (z. B. Personalverwaltung, Organisation, Innerer Dienst, Rechtsangelegenheiten).

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte, die

- die Befähigung für den gehobenen bzw. mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst haben,
- ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft, Initiative und Selbstständigkeit mitbringen,
- interessiert sind, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten.

Für einen Einsatz im Bereich der Organisation sind vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Informationstechnologie wünschenswert.

Es können sich auch Nachwuchsbeamtinnen und Nachwuchsbeamte bewerben, die 1993 die Laufbahnprüfung für den gehobenen bzw. mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst ablegen werden.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber vorrangig berücksichtigt.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen wird eine steuerfreie Zulage in Höhe von monatlich 120,- DM bzw. 90,- DM gewährt.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Laufbahnzeugnis und sonstigen Zeugniskopien richten Sie bitte an das

## Bundeskriminalamt

Referat ZV 11, Postfach 18 20, 6200 Wiesbaden  
Telefon 06 11/55-27 44 (Herr Kohl)

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 1 vom 4. Januar 1993 beträgt 48 Seiten.